

Vormittagssitzung vom 17. September 1953
Séance du 17 septembre 1953, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer.
Hilfeleistung
Suisnes victimes de la guerre. Aide

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. März 1953
 (BBI I, 721)

Message et projet d'arrêté du 27 mars 1953 (FF I, 737)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Vontobel

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Vontobel

Renvoi du projet au Conseil fédéral.

Berichterstattung – Rapport généraux

Schümperli, Berichterstatter: Durch ein unbegreiflich gütiges Geschick blieb unser Land während des Ersten und Zweiten Weltkrieges eine friedliche Insel mitten im Getümmel der Waffen. Wohl streuten mehrmals Flugzeuge Tod und Verderben über schweizerische Häuser und ihre Bewohner. So schmerzlich die Opfer für die Betroffenen waren – es handelte sich doch gleichsam nur um vereinzelte und versehentliche Spritzer einer Sturmflut, vor der wir im ganzen verschont geblieben sind. Ein Teil der Schweizer ist jedoch in den beiden Weltkriegen mit Wucht getroffen worden: Das sind die Auslandschweizer, jene Schweizer also, von denen wir oft und gerne als von einer fünften Schweiz sprechen und von denen wir schon in der Schule unseren Kindern erzählen, dass sie in zahllosen Fällen durch Energie und Zuverlässigkeit dem Schweizer Namen Ehre erwarben, und dass sie dank ihrer andauernden Verbundenheit mit der Heimat ebenso oft Ansatzpunkte für wertvolle wirtschaftliche Beziehungen zwischen fernen Ländern und der Schweiz bildeten.

Schon der Erste Weltkrieg hatte unvermeidlicherweise die Schweizer ausserhalb unserer Landesgrenzen in das Schicksal ihrer Gastländer hineingezogen. Nach Abschluss jenes Krieges sah sich darum auch die Bundesversammlung genötigt, die Hilfsaktionen der Kantone, der Gemeinden und privater Kreise durch einen ausserordentlichen Kredit von 5 Millionen Franken zu ergänzen. Die Summe war in kurzer Zeit aufgebraucht und musste während vieler Jahre durch weitere Beiträge, die ins jährliche Budget eingesetzt wurden, ergänzt werden. Im ganzen betrug die Nettoausgaben des Bundes zur Linderung der Schäden, welche den Auslandschweizern durch den Ersten Weltkrieg zugefügt wurden, 37 Millionen Franken.

So wie aber der Zweite Weltkrieg den Ersten übertraf durch die gesteigerte Schrecklichkeit und Hemmungslosigkeit, mit der er geführt wurde, so übertrifft auch das Unheil, welches dieses zweite Mal über unsere Landsleute im Ausland herein gebrochen ist, dasjenige des Ersten Weltkrieges bei weitem. Drei Zahlen mögen Ihnen als Anhaltspunkt dienen, wenn man sich eine einigermaßen richtige Vorstellung vom Sachverhalt machen will: 710 Auslandschweizer sind nach der Statistik während des Krieges und in den unmittelbar nachfolgenden Wirren getötet worden, allermindestens 70 000 Auslandschweizer sind durch das Kriegsgeschehen von Heim und Hof vertrieben worden und mussten in der Schweiz Zuflucht suchen, und auf etwa 2,5 Milliarden Franken werden die Verluste geschätzt, die sie dabei erlitten haben. Wir stehen also vor dem grössten Unglück, welches einen Teil der schweizerischen Nation während der letzten hundert Jahre getroffen hat. Es ist zu vergleichen mit einer Naturkatastrophe, welche einen unserer kleinen Kantone heimgesucht, einen Teil der Bewohner getötet und alle andern aus ihrer engeren Heimat vertrieben hätte.

Die Schwere der erlittenen Heimsuchung wird noch dadurch vergrössert, dass der weitaus grösste Teil der erlittenen Schäden durch keine Versicherung gedeckt wird. Hier tauchen Fragen des internationalen Rechtes auf, wie sie sich naturgemäss schon während des Ersten Weltkrieges stellten. Jetzt, während des Zweiten Weltkrieges, sind sie ein weiteres Mal geprüft worden, und zwar beide Male mit dem gleichen Ergebnis: Für die Kriegsschäden im engeren Sinne ist nach geltendem Völkerrecht weder der Verursacherstaat ersatzpflichtig noch jener Staat, auf dessen Gebiet die Schäden eintreten. Ich wiederhole: das gilt für die Kriegsschäden im engeren Sinn, also etwa für diejenigen, welche durch Beschiessungen und Bombardierungen entstanden sind. Es gilt aber erst recht für jene indirekten Kriegsschäden, welche durch staatliche Devisenmassnahmen oder Währungszerserfall eingetreten sind.

Günstiger lautet die Frage nach der Haftbarkeit nur für eine ganz begrenzte Zahl von Schädigungen besonderer Art. So besteht für die Schäden, welche durch Bombardierungen in der Schweiz angerichtet wurden, eine völkerrechtlich einwandfreie Wiedergutmachungspflicht der Verursacherstaaten, welche auch anerkannt wurde und bekanntlich zur Bezahlung entsprechender Summen führte. Auch die Requisitionen und Ausschreitungserschäden sind nach Völkerrecht wiedergutmachungspflichtig. Eine erste und mühsame Hilfe der Eidgenossenschaft an ihre kriegsgeschädigten Auslandschweizer bestand infolgedessen darin, dass sie versuchte, auf Grund der völkerrechtlichen Bestimmungen Schadenersatzansprüche an die ehemals kriegführenden Staaten geltend zu machen. Frankreich hat denn auch 25 Millionen Franken bezahlt zur Begleichung von Schäden, welche Schweizer durch Plünderungen und Requisitionen innerhalb seiner Grenzen erlitten haben. Japan bezahlte eine Summe als Entschädigung an jene Schweizer, welche auf den Philippinen unter japanischen Truppen gelitten hatten.

Eine zweite rechtliche Möglichkeit besteht darin, von den früher Kriegführenden zu erreichen, dass

sie im Zuge ihrer eigenen Kriegsschädenvergütungen die dort niedergelassenen Schweizer wie ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln. Das ist vor allem in der deutschen Bundesrepublik erreicht worden. Das Gesetz über den Lastenausgleich gibt den Deutschlandschweizern Wiedergutmachungsansprüche, die auf etwa 20 Millionen Franken geschätzt werden. Sie werden allerdings zum Teil erst in Jahren und Jahrzehnten fällig.

Endlich haben unsere Behörden noch einen dritten Weg beschritten. Es wurden, wo immer möglich, Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen, in welchen die Schweiz und der betreffende Staat sich gegenseitig verpflichteten, im Kriegsfall den Angehörigen des Vertragspartners die gleichen vertraglich festgesetzten Vergütungen zukommen zu lassen. Solche Abkommen konnten abgeschlossen werden mit Grossbritannien und den Niederlanden. Sie brachten den kriegsgeschädigten Schweizern eine weitere Summe von 32 Millionen Franken ein. Die so erreichten Vergütungen gleichen zusammen aber nur einen kleinen Bruchteil der erlittenen Schäden aus. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage, ob die Schweiz selbst zur Wiedergutmachung der von ihren Bürgern im Ausland erlittenen Kriegsschäden verpflichtet ist. Diese Frage haben Bundesrat und Bundesversammlung bereits bei früheren Gelegenheiten eindeutig negativ entschieden. Auch in der Kommission besteht in dieser rechtlichen Beziehung Einstimmigkeit. Es besteht weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Bestimmung, die eine rechtliche Pflicht unseres Staates zur Entschädigung stipulieren würde.

Mit der gleichen Eindeutigkeit und Klarheit, mit welcher die Existenz einer rechtlichen Entschädigungspflicht verneint werden muss, anerkennen wir aber alle unsere moralische Pflicht, den aufs schwerste betroffenen Landsleuten zu Hilfe zu kommen. Auch Ihre Kommission war in diesem Punkt einmütig. Ein Volk, dessen unbetroffene Mehrheit eine von einem derartigen Unglück heimgesuchte Minderheit kaltblütig ihrem eigenen Schicksal überliesse, verdiente die Bezeichnung Nation nicht mehr. Nun hat sich das Unglück ausserhalb unserer Landesgrenze ereignet. Es sind zudem mehr als zehn Jahre vergangen seit den schlimmen Tagen. Viele Inlandschweizer sind begreiflicherweise nicht oder nicht mehr richtig orientiert über das Geschehene, jedenfalls nicht mehr so, wie wenn sich die Katastrophe innerhalb unserer Landesgrenzen oder in der jüngsten Vergangenheit abgespielt hätte. Das Fehlende mit der nötigen Anschaulichkeit nachzuholen, ist jetzt naturgemäss unmöglich. Aber es soll wenigstens von unserem Saal aus vor der schweizerischen Öffentlichkeit nochmals mit Ernst und Nachdruck ausgesprochen und wiederholt werden: Was unsere Landsleute im Ausland während des Zweiten Weltkrieges erlitten, stellt die grösste Katastrophe unserer jüngsten Vergangenheit dar. Wir Verschonten sollten uns entsprechend verhalten!

Glücklicherweise geht es dabei nicht nur um schöne Worte. Das beweisen zunächst die bisherigen Hilfsmassnahmen. Als die Auslandschweizer während der Kriegszeit in grosser Zahl heimkehren mussten, traf der Bundesrat, gestützt auf die ihm erteilten Vollmachten, die sich aufdrängenden Mass-

nahmen und wendete für die sofortige Unterstützung 73 Millionen Franken auf. Die meisten von uns werden sich noch erinnern an den Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946, durch den die Bundesversammlung die Hilfsaktion zugunsten der Auslandschweizer auf den Boden des normalen Rechts stellte und für die Fortsetzung einen Kredit von weiteren 75 Millionen Franken beschloss. Auch dieser Betrag wird bald aufgebraucht sein. Rechnet man dazu die Hilfsmassnahmen der Kantone und Gemeinden sowie die Aufwendungen von gemeinnützigen Institutionen, so ergibt sich bis Ende 1952 eine Gesamthilfeleistung im Betrage von rund 165 Millionen Franken. Über diese sicherlich an sich beachtenswerte Soforthilfe hinaus wurde aber schon seit vielen Jahren davon gesprochen, dass der Anteil der Schweiz aus der Durchführung des Washingtoner Abkommens den schweizerischen Kriegsopfern zugute kommen sollte. Dieser Anteil wurde auf Grund einer aus andern Gründen nötig gewordenen ungefähren Schätzung anfänglich auf gegen 250 Millionen geschätzt. In Wirklichkeit hätte sich aus den verschiedensten Gründen, die ich unmöglich aufzählen kann, schlussendlich bei Durchführung des Washingtoner Abkommens eher die Summe von 150 Millionen als von 250 Millionen ergeben. Sie alle wissen, dass sich eine sinngemässe Durchführung des Washingtoner Abkommens während langer Zeit und, wie wir wohl sagen dürfen, ohne die Schuld der Schweiz verzögert hat, aus Gründen der hohen internationalen Politik. Noch besser ist Ihnen in Erinnerung, dass das Washingtoner Abkommen schliesslich nicht durchgeführt, sondern abgelöst worden ist, ebenfalls infolge internationaler Entwicklungen, die die Haltung unserer Vertragspartner grundlegend geändert haben. Im Verlauf der Ablösungsverhandlungen konnten die schweizerischen Unterhändler erreichen, dass jener Anteil, den die Schweiz bei Durchführung des Washingtoner Abkommens erhalten hätte, sozusagen ersetzt wurde durch eine rasche Akontozahlung der Deutschen Bundesrepublik im Betrage von 121,5 Millionen Franken als Abzahlung an die sogenannte Clearing-Milliarde. Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, diese 121,5 Millionen für eine abschliessende Hilfsaktion zugunsten der kriegsgeschädigten Auslandschweizer einzusetzen. Ein weiterer Kredit sollte nicht mehr nötig werden. Die Aufwendungen des Bundes würden somit diesmal ziemlich genau den Betrag von einer Viertelmilliarde Franken erreichen, ihn sogar etwas überschreiten. Ich habe schon erwähnt, dass im Ersten Weltkrieg die Nettoaufwendungen 37 Millionen Franken betragen hätten. Diesmal machen sie etwas mehr als 250 Millionen Franken aus. Das würde den viel grösseren Schäden und der eingetretenen Geldentwertung Rechnung tragen.

Ihre Kommission schliesst sich dem Antrag des Bundesrates in diesem Punkt einstimmig an. Dabei ist es unbestreitbar, dass die Bundesversammlung in ihrer Beschlussfassung über die Verwendung der 121,5 Millionen rechtlich völlig frei ist. Es besteht auch kein bindendes Versprechen einer eidgenössischen Behörde über die Verwendung dieser Summe. Wo ein einzelner Bundesrat oder eine bundesrätliche Botschaft von der Verwendung der „Washingtoner Millionen“ zugunsten schweizerischer Kriegsopfer spricht, geschieht es unter der selbstverständlichen

und zum Teil ausdrücklich erwähnten Voraussetzung, dass die Bundesversammlung im gegebenen Zeitpunkt einen entsprechenden Beschluss fassen werde. Nun handelt es sich nicht um die „Washingtoner Millionen“, sondern um die Rückzahlung von Bundesmillionen, geschuldet vom ehemaligen Deutschen Reich, bezahlt von einem seiner Rechtsnachfolger. Es besteht also kein rechtlicher Zusammenhang, wohl aber ein politischer und moralischer. Schon zur Erreichung eines schweizerischen Anteils am Ertrag des Washingtoner Abkommens und nochmals bei Auseinandersetzungen um eine rasch zu bezahlende erste Rate bei den schweizerisch-deutschen Verhandlungen, wurde von den Vertretern der Schweiz argumentiert, dass auch die schweizerischen Kriegsgeschehen ein Anrecht auf die Wiedergutmachung der Kriegsschäden hätten. Vielleicht hat dieser Hinweis zur erfolgreichen Durchsetzung des schweizerischen Standpunkts beigetragen. Ohne Zweifel würde unser Land international keine gute Figur machen, wenn wir hinterher hingehen und den von uns für die Kriegsgeschädigten beanspruchten Betrag für andere Zwecke verwenden würden. Weiter steht fest – das ist auch zu berücksichtigen –, dass selbst mit diesen letzten Hilfsmassnahmen von etwas über 120 Millionen alle geleistete Hilfe zusammen immer noch nur einen bescheidenen Bruchteil der von unseren Landsleuten erlittenen Schäden deckt. Es ist ja ein eigenartiges Vorgehen, dass am Anfang einer Hilfsaktion der Betrag von 121,5 Millionen festgesetzt wird. Das ist aus dem Werdegang der ganzen Entwicklung zu verstehen, und kein Kommissionsmitglied möchte an dieser Höhe rühren. Die Summe zu erhöhen, wagen wir nicht angesichts der Finanzlage des Bundes, und sie zu erniedrigen, könnten wir nach den vorausgegangenen internationalen Verhandlungen, aber vor allem wegen der Notlage so vieler Auslandsschweizer ebenfalls nicht verantworten. Ich darf wohl im Namen unserer Kommission der Hoffnung Ausdruck geben, dass auch in unserem Rate Einstimmigkeit in diesem Punkte herrsche. Die 121,5 Millionen Franken wollen wir in rechtlicher Freiheit, aber in Anerkennung unserer Verbundenheit mit den kriegsgeschädigten Mitbürgern im Auslande für eine grosszügige Hilfeleistung zu ihren Gunsten verwenden.

Es bleibt die viel schwerer zu entscheidende Frage: Nach welchen Grundsätzen soll bei der Gestaltung der Hilfsaktion verfahren werden? Als nächstliegende und scheinbar einfachste Lösung drängt sich zuerst der Gedanke auf, die ganze Summe oder einen Teil davon in proportionalem Verhältnis zur Grösse der erlittenen Schäden zu verteilen. Dabei würde es sich um eine einmalige Verteilung handeln, die sich – vielleicht – in besonders kurzer Zeit durchführen liesse. Auch würde dabei der Grundsatz, dass rechtmässig erworbenes Eigentum geschützt werden solle, am besten gewahrt. Der Bundesrat und die Beamten, welche bisher mit der Hilfe für die Auslandsschweizer zu tun gehabt haben, überzeugten jedoch die grosse Mehrheit Ihrer Kommission davon, dass dieser scheinbar so einfache Weg in Wirklichkeit kaum begehbar ist. Auch die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, welche infolge der bisherigen Beteiligung der Kantone und Gemeinden ebenfalls über grosse Erfah-

rungen verfügt, hat sich einmütig gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

Es sind im wesentlichen vier Gründe, welche entscheidend gegen eine derartige Verteilung der 121,5 Millionen Franken sprechen:

1. Eine Entschädigung entsprechend der Höhe der erlittenen Schäden setzt unweigerlich eine zuverlässige Feststellung dieser Höhe, und zwar in jedem einzelnen Falle, voraus. Das würde einen grossen Stab von Beamten mit Sicherheit während mehrerer Jahre beschäftigen. Dabei ist vorauszu-sehen, dass in zahlreichen Fällen ein zuverlässiges Ergebnis gar nicht erreichbar sein wird. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Schätzung, wonach die etwa 25 000 kriegsgeschädigten Auslandsschweizer einen Gesamtschaden von etwa 2½ Milliarden Franken erlitten haben, auf den bisher unkontrollierten Angaben der Betroffenen selber beruht. Wie leicht kann sich jemand in der Bewertung seines ehemaligen Eigentums getäuscht haben! Wie leicht kann es sein, dass jemand bei der Umrechnung in Schweizer Währung einen fragwürdigen Kurs angewendet hat! Schwierig würde die Nachprüfung vor allem deshalb sein, weil es sich um Tatbestände handelt, die im Ausland festgestellt werden müssten, die um viele Jahre zurückliegen und die sehr oft aus Zerstörungen rekonstruiert werden müssten. Vollends undurchführbar werden exakte Feststellungen wohl dann sein, wenn die Nachforschungen hinter dem „Eisernen Vorhang“ erfolgen sollten. Man wird es daher verstehen, wenn der Bundesrat diese Methode einfach als „administrativ undurchführbar“ bezeichnet hat.

2. Angesichts des Fehlens einer besonderen gesetzlichen Grundlage für die Hilfsaktion zugunsten unserer kriegsgeschädigten Mitbürger betrachten wir es als selbstverständliche Pflicht der Bürger und als ein Gebot der politischen Klugheit, bei der Ausgestaltung einer Ausgabe von über 100 Millionen Franken das Rechtsempfinden unseres Volkes besonders genau zu beachten. Nun ist es nicht zu bezweifeln, dass jede Aktion zugunsten der vom Kriege geschädigten Auslandsschweizer, sofern sie den Charakter einer Hilfe an notleidende Mitbürger trägt, einer ausgeprägten Tradition und einem sicheren Empfinden unseres Volkes entspricht. Viel problematischer würde die Aktion, wenn sie statt vom Gedanken der Hilfe an die der Hilfe Bedürftigen vom anderen Gedanken des Ersatzes für das verlorene Eigentum ausgehen würde. In diesem Falle wäre es selbstverständlich nicht zu vermeiden, dass Auszahlungen gemacht werden müssten auch an solche Bürger, die sich trotz aller Verluste in guter oder in einzelnen Fällen sogar in glänzender Position befinden. Da wäre es bestimmt eine offene Frage, ob sich eine Mehrheit der Bürger bereit fände, die Steuergelder des Bundes ohne gesetzliche Pflicht auch für solche Eidgenossen zu verwenden, die ohne eine solche Hilfe auskommen könnten.

Noch ein anderes Bedenken möchte ich in diesem Zusammenhange aussprechen. Die jetzt vorgesehene Aktion, aber auch sämtliche andern in der Kommission gemachten Vorschläge beschränken die Auszahlungen auf den Kreis der kriegsgeschädigten Auslandsschweizer. Es kommt allerdings nicht darauf an, ob sie sich heute in der Schweiz oder im Auslande befinden. Aber sie müssen auf jeden Fall

während einiger Jahre im Auslande gelebt haben. Inlandschweizer werden von dieser Hilfsaktion auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie durch den Krieg grosse Schäden erlitten haben. Das ist nicht bedeutungslos; denn wir haben manche Mitbürger, die zwar dauernd in der Schweiz wohnten, aber auf ihrem Eigentum, das sie im Auslande besitzen, beträchtliche Verluste erlitten haben. Solche Kriegsschäden, die von Inlandschweizern auf Eigentum im Ausland erlitten worden sind, wurden dem Politischen Departement in einer Gesamthöhe von rund 500 Millionen Franken gemeldet. Ich wiederhole: Sie sollen nach der Vorlage nicht berücksichtigt werden, weil es sich bei ihr um eine ausgesprochene Hilfsaktion zugunsten der Auslandschweizer handelt, also um eine besondere Aktion der Heimat zugunsten der Mitbürger im Ausland. Dies lässt sich nur rechtfertigen durch deren ganz besondere Notlage. Diese ist bei den Betroffenen auch tatsächlich vorhanden. Einmal verbinden sich bei den meisten von ihnen die materiellen Opfer mit Opfern körperlicher und seelischer Art, die noch viel schwerer wiegen, und den daheim gebliebenen Schweizern, auch den vom Krieg Betroffenen unter uns, in dieser Art fast durchwegs erspart geblieben sind. Sodann sind die kriegsgeschädigten Auslandschweizer in ihrer Mehrheit von Haus und Hof und aus ihrem Gastlande vertrieben worden, wo sie oft aufgewachsen und geboren sind, und sie sind dadurch rein materiell in ganz besonders radikaler Art mittellos geworden. Sie haben in vielen Fällen alle Ersparnisse, ihre letzten Reserven, verloren. Sie sind dazu um ihren Arbeitsplatz gekommen, und sie befinden sich zum grossen Teil heute in einem Lande, dessen Bürger sie zwar sind, in dem sie aber trotzdem oft nicht über jene Beziehungen aller Art sowie über jene Kenntnisse der Verhältnisse verfügen, welche beim Aufbau einer neuen Existenz meist von ausschlaggebender Bedeutung sind. Darum lässt es sich auch vor den kriegsgeschädigten Inlandschweizern verantworten zu sagen: Lasst uns die zur Verfügung stehenden Mittel für diejenigen reservieren, die vom Kriege – im Ganzen gesehen – ganz anders heimgesucht worden sind als wir daheim! Es lässt sich auch deswegen verantworten, weil es im Inland juristische Personen sind, die den grösseren Teil der aus der Schweiz gemeldeten Kriegsschäden erlitten haben. Aber nur so lange lässt es sich verantworten, als man den Menschen und seine Not zum Massstab der Hilfe nimmt. Sobald man sich auf den Standpunkt des Schadenersatzes stellt, ist es vollständig unbegreiflich, warum nicht die Ansprüche der Inlandschweizer auf Ersatz des verlorenen Eigentums genau gleich berücksichtigt werden sollen wie diejenigen der Auslandschweizer. Was es aber mit sich brächte und was alles auf den Plan gerufen würde, wenn wir uns erst einmal auf diesen Weg begäben, ist kaum abzusehen. Jedenfalls entstände vor allem eine lebhaftige Diskussion darüber, ob es nicht auch andere Schäden im Inlande gäbe, die ebenso gut einen Wiedergutmachungsanspruch wie gerade die Kriegsschäden begründen könnten.

Und noch eine Überlegung zu diesem entscheidend wichtigen Punkt: Es ist vor allem Kollega Dr. Häberlin gewesen, der in der Kommission darauf hingewiesen hat, dass bei der Schaffung der

Alters- und Hinterlassenenversicherung das Schweizervolk ebenfalls einen Entscheid darüber getroffen habe, wie es sich gegenüber notleidenden Bürgern verhalten wolle, die keinen Rechtsanspruch auf Hilfe haben. Sie wissen alle, dass wir bei der AHV unterscheiden zwischen den ordentlichen und den Übergangsrenten. Die Übergangsrenten kommen jenen Schweizern zugute, welche infolge des Fehlens von eigenen Zahlungen keinen Rechtsanspruch besitzen. Hier hat sich das Schweizervolk in jener denkwürdigen Abstimmung mit grosser Mehrheit für den Grundsatz entschieden, es solle nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit abgestuft werden. Wenn unser Volk sich in diesem wichtigen Punkt der Fürsorge für die alten Leute unserer Nation für den Grundsatz entschieden hat; Abstufung nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit, so ist nicht einzusehen, woher die Bundesversammlung das moralische Recht nimmt, in der jetzigen Unterstützungsaktion – der entsprechenden parallelen Hilfsaktion an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer – einen anderen Massstab anzulegen.

3. Der am schwersten wiegende Einwand gegen eine Geldverteilung, abgestuft nach der Grösse des erlittenen Schadens, aber ist wohl ganz einfacher Natur: Die in Aussicht genommene Summe reicht keinesfalls aus zu einer ins Gewicht fallenden Entschädigung und zugleich für die Weiterführung der absolut notwendigen Hilfsaktion. Wer beides will, muss ehrlicher- und konsequenterweise eine ganz bedeutende Erhöhung des Kredites beantragen, und ein solcher Antrag hat, wie die Dinge liegen, offenbar nicht die geringste Aussicht auf Annahme; er ist auch von keinem einzigen Kommissionsmitglied gestellt worden. Dagegen beantragen unsere Kollegen Schmid-Zürich und Vontobel die Abtrennung eines kleineren oder grösseren Teiles von den 121,5 Millionen Franken für eine einmalige Auszahlung und wollen mit dem Rest die gehobene Fürsorge finanzieren. Dazu muss ich sagen: Wenn man sich auf die Zahlenangaben in der bundesrätlichen Botschaft auch nur einigermaßen verlassen kann, so sind die gutgemeinten Vorschläge unserer Kollegen im Rahmen der 121,5 Millionen Franken einfach nicht zu verwirklichen. Sie finden auf Seite 19 der Botschaft eine kleine Tabelle, welche Ihnen zeigt, wie die Gesamtsumme mutmasslich aufgeteilt werden wird. Dabei ist als Hauptposten für die Hilfe an die dauernd Arbeitsunfähigen 91 Millionen Franken ausgesetzt, für die vorübergehende Hilfe an Arbeitsfähige im In- und Ausland 20 Millionen und für Darlehenshilfe 4 Millionen, zusammen 115 Millionen Franken. Weil diese Zahlen in persönlichen Gesprächen der letzten Zeit oft angezweifelt worden sind, habe ich den Leiter der schweizerischen Zentralstelle für Auslandschweizerhilfe, der die ganze bisherige Aktion unter sich hat, ersucht, er möchte mir doch nochmals eine kurze Überprüfung dieser Zahlen zukommen lassen. Er hat mir gestern mitgeteilt, dass er bei einer nochmaligen möglichst sorgfältigen Überprüfung (die allerdings Unbekannte in sich schliessen muss, weil man ja zukünftige Faktoren einzusetzen hat) dazu gekommen ist, den Betrag von 91 Millionen Franken eher höher anzusetzen. Er hat jetzt 98 Millionen Franken für diese Hilfe an die dauernd Arbeitsunfähigen eingesetzt. Wenn man auch ob der Höhe dieser Zahl

staunt, dann denken wir daran, dass wir bei der AHV – wenigstens ich zum Beispiel – oft auch nicht aus dem Staunen herausgekommen sind, wie gross die Zahlen bei einer dauernden Fürsorge für dauernd arbeitsunfähige alte Leute rasch werden. So dürfen wir uns ob der Höhe dieser Summe eigentlich, nach diesen dort gemachten Erfahrungen, nicht verwundern. Es sind somit eher 98, nahezu 100 Millionen von diesen 121,5 Millionen Franken nach der Voraussicht der Zentralstelle notwendig für die Hilfe an die dauernd Arbeitsunfähigen. Der Posten „Hilfe an die Arbeitsfähigen im In- und Ausland“ von 20 Millionen Franken ist bei der Überprüfung ungefähr gleich geblieben. Er wird auf keinen Fall kleiner; denn Ihre Kommission beantragt Ihnen, im Einverständnis mit dem Bundesrat, dass auch die Ansprüche der Deutschschweizer, aus dem Lastenausgleich herrührend, vorschussberechtigt sein sollen, und die Vorschüsse würden von diesen 20 Millionen Franken genommen, nach den Berechnungen der Zentralstelle. Beim dritten Posten, der Darlehenshilfe, herrschte in der Kommission Einmütigkeit, die 4 Millionen Franken für diese besonders wertvolle Hilfsart sollten eher erhöht werden. Die Zentralstelle hat jetzt berechnet, bei einer intensiven Beanspruchung dieses Hilfsweges müssten vielleicht statt 4, 5,5 Millionen Franken eingesetzt werden. Wir haben also $98 + 20 + 5,5 = 123,5$ Millionen. Der Kredit beträgt 121,5 Millionen Franken. Es bleiben aber aus dem jetzt schon zur Verfügung gestellten Kredit auf Ende dieses Jahres vermutlich noch ungefähr 2 Millionen Franken übrig, so dass wir gerade diese 123,5 Millionen Franken für die Hilfsmassnahmen verwenden müssten, ohne dass eine Reserve offen bliebe.

Ich möchte ausdrücklich betonen, diese Berechnungen sind schwierig; sie enthalten unvermeidlicherweise einen Unsicherheitsfaktor. Aber wenn sie auch nur einigermaßen der kommenden Wirklichkeit entsprechen, so ist es doch aller Wahrscheinlichkeit nach so, dass der Betrag der 121,5 Millionen Franken verwendet werden muss für die Massnahmen, wie sie in der Vorlage und in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen sind. Aber selbst wenn sich die zuständigen Stellen in ihren Schätzungen einigermaßen täuschen sollten, ist es doch wohl völlig ausgeschlossen, dass man einfach 40 Millionen oder 106,5 Millionen Franken wegnehmen und mit dem Rest das gleiche erreichen könnte wie mit der ursprünglichen Summe. Jeder derartige Abspaltungsversuch muss unfehlbar dazu führen, dass der kleinen Gruppe derjenigen, welche sehr hohe Ansprüche angemeldet haben, mehr zukommt, auf Kosten der grösseren Zahl jener, die ausser ihrer Existenzgrundlage nichts oder nicht viel verloren haben, weil sie nicht mehr besaßen, die aber heute der Hilfe am allermeisten bedürfen. Jede Abspaltung schwächt den menschlich wertvollen Teil der Aktion, schwächt ihren sozialen Charakter und ist darum von der überwiegenden Mehrheit der Kommission in Übereinstimmung mit dem Bundesrat abgelehnt worden.

4. Endlich noch ein letzter Gesichtspunkt. Die Befürworter einer einmaligen Auszahlung versprechen sich von einer Geldverteilung nach der Grösse der erlittenen Schäden vor allem auch eine psychologische Wirkung, eine Beruhigung der

Empfänger. Die Mehrheit der Kommission hält diese Hoffnung für eine Illusion und fürchtet im Gegenteil die ungünstige psychologische Wirkung, die eine solche Massnahme aller Voraussicht nach haben würde. Es ist ja eine allgemeine Lebenserfahrung, dass Geldverteilungen (auch dort, wo sie notwendig sind) in der Regel die überraschende Wirkung haben, mehr Unzufriedenheit als Zufriedenheit zu schaffen. Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass das für unseren Fall in besonders hohem Masse zutreffen würde. Man denke nur daran, dass beispielsweise die Eingabe der Rückwandererkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft die Meinung vertritt, man könnte 40 Millionen Franken verteilen, ohne die von den Geschädigten selber geschätzten Schäden in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Man möchte diese Kontrolle vermeiden, weil man sich über die kaum zu überwindenden Schwierigkeiten im klaren ist. Aber glaubt ein einziges Mitglied unseres Rates, dass eine derartige Verteilung, gestützt auf zweifelhafte Unterlagen, etwas anderes zur Folge haben könnte als eine Flut gegenseitiger Verdächtigungen, ja Beschimpfungen, kurz eine allgemeine Unzufriedenheit, die das vollendete Gegenteil des erhofften Zieles wäre? Andererseits aber würde auch mit Sicherheit eine Unzufriedenheit eintreten bei den Empfängern der laufend auszurichtenden Unterstützungen, weil nun auch für sie nicht mehr genügend Mittel für eine grosszügige Durchführung zur Verfügung ständen. Nein, alle psychologischen Überlegungen warnen uns vor einer Zersplitterung der Mittel, die zur Folge hätte, dass auf keinem der beiden zugleich beschrittenen Wege etwas Rechtes verwirklicht werden könnte. Wir erreichen materiell und psychologisch mehr, wenn wir die Mittel, die angesichts der grossen Aufgabe beschränkt erscheinen, auf einen einzigen Weg konzentrieren und auf diesem Wege etwas möglichst Grosszügiges verwirklichen. Schaffen wir Klarheit, auch wenn sie zunächst für manche hart sein muss: Der Bund muss seine Hilfsaktion auf diejenigen kriegsgeschädigten Auslandschweizer beschränken, die seiner Hilfe noch bedürfen! Diejenigen Kriegsgeschädigten, denen genügend eigene Mittel geblieben sind, oder deren Kräfte ausreichen, um sich eine neue Existenz mit ihrer Hände und ihres Kopfes Arbeit zu schaffen, erhalten vom Staate nichts. Sollten sie sich bestraft vorkommen für den grossen Einsatz, den es sie kostete, so mögen sie bedenken, dass sie im Gegenteil die Bevorzugten sind, verglichen mit jenen, die um ihre Existenz kamen in einem Alter, das einen neuen Anfang nicht mehr zulies und gegenüber jenen, die an Leib und Seele so schwer Schaden genommen haben, dass sie dauernd auf die Hilfe ihrer Mitbürger angewiesen sind. Es ist die Überzeugung der grossen Mehrheit Ihrer Kommission, dass diese Konzeption der Hilfsaktion – und nur diese – von der Mehrheit unseres Volkes akzeptiert wird. Es ist aber auch unsere feste Überzeugung, dass die grosse Mehrheit unserer Mitbürger im Ausland diese Auffassung ebenfalls verstehen und gut aufnehmen wird. Wir lassen uns nicht täuschen durch gewisse Zeitungsartikel und Versammlungen der letzten Tage, durch welche der Eindruck erweckt werden soll, als ob die Kriegsgeschädigten unsere Vorlage geschlossen ablehnen.

Alle diese Versammlungen der letzten Zeit und die meisten Aufsätze sind Teile einer Kampagne, die von einer einzigen Stelle veranstaltet worden ist. Natürlich sind viele Betroffene ehrlich entrüstet, und ihre Ungeduld ist wohl verständlich. Darum dürfen wir uns auch durch übertriebene Äusserungen keineswegs aufregen lassen. Am schwersten zu verdauen ist vielleicht das, dass man es vom Inland aus für nötig gehalten hat, das Verhältnis zwischen den Auslandschweizern und den Inlandschweizern durch gewisse Hemmungslosigkeiten aufs Spiel zu setzen.

Nun möchte ich die Vorlage des Bundesrates nur noch durch Herausgreifen einiger charakteristischer Einzelheiten etwas näher beleuchten. Ich möchte einen ersten Punkt als besonders wichtig hervorheben. Der Bundesbeschluss umschreibt in seinem ersten und entscheidenden Artikel den Kreis der Berücksichtigten so: den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten Kriegsgeschädigten und hilfsbedürftigen Schweizer Bürgern werden ausserordentliche Zuwendungen gewährt. Nun ist in diesem Zusammenhang die Behauptung aufgestellt worden, es werde nur ein ganz verschwindend kleiner Teil der kriegsgeschädigten Auslandschweizer der ganzen Hilfe oder eines Teiles teilhaftig werden. Ich habe vor mir eine Zusammenstellung, wie viele Personen bisher von der Hilfe an Auslandschweizer profitiert haben und wie viele es auf Grund dieser Vorlage voraussichtlich in Zukunft sein werden. Sie werden wohl staunen, was für ganz andere Zahlen dabei herauskommen. Die Schweizerische Zentralstelle für Auslandschweizerhilfe führt eine Kartothek mit ihren Dossiers über die bisherige Hilfsaktion. Darunter befinden sich nun in der bisherigen Hilfsaktion rund 40 000 Fälle, die schon bisher von der im Gang befindlichen Hilfsaktion profitiert haben. Wenn man annimmt, an einem einzelnen solchen Fall seien durchschnittlich zwei Personen beteiligt, so ergibt das 80 000 beteiligte Personen; nimmt man pro Fall drei, gibt es 120 000 Personen; nimmt man die Mitte, so sind es rund 100 000 kriegsgeschädigte Auslandschweizer, die bisher von der Aktion des Bundes irgendwie profitiert haben.

Wie wird es voraussichtlich in Zukunft sein? Hier ist natürlich wieder der Unsicherheitsfaktor vorhanden. Auch hier hat die Zentralstelle in den letzten Tagen ihre Schätzungen nochmals überprüft und die untersten Zahlen, zu denen sie bei ihrer Schätzung gelangt ist, sind folgende: in Zukunft werden es voraussichtlich rund 10 000 Fälle sein, die auf Grund des vorliegenden Bundesbeschlusses Berücksichtigung verdienen werden; 10 000 Fälle mit voraussichtlich mindestens rund 24 000 Personen. Sie sehen also, trotz der Beschränkung der Mittel auf den Kreis der eigentlich der Hilfe Bedürftigen, wird es immer noch eine ins Gewicht fallende Zahl unserer Mitbürger sein, die von dieser Hilfsaktion profitieren können.

Nun sieht der Bundesbeschluss vor, dass die Mittel in zwei Teile geteilt und auf zwei Wegen vor allem eingesetzt werden sollen; einmal in Form der Hilfe an die noch Arbeitsfähigen. Hier soll in grosszügiger Art alles getan werden, um denen, die die persönlichen Voraussetzungen zum Aufbau einer eigenen Existenz noch einigermaßen erfüllen, vom Bunde aus die fehlenden Mittel zu geben, die zum

Aufbau einer eigenen Existenz notwendig sind; also Hilfe zur Selbsthilfe. Das ist in Artikel 2, Absatz 1, des Bundesbeschlusses enthalten. Wenn wir dieser Hilfe mit dem Bundesrat den Namen einer „gehobenen Fürsorge“ geben, so deshalb, weil sie von aller Armengeossigkeit vollständig abgetrennt wird. Das war schon bei der bisherigen Hilfsaktion das Ziel; es ist aber nicht vollständig erreicht worden, weil bisher Gemeinden und Kantone bis zu einem Drittel an die Ausgaben des Bundes beitragen mussten. Dadurch waren die Armenbehörden der Bürgergemeinden ganz selbstverständlich mit-spracheberechtigt; da mögen nun oft zurückhaltende Tendenzen zur Geltung gekommen sein. Da ist auf alle Fälle die Trennung der Armengeossigkeit nicht richtig zu verwirklichen gewesen. Das ist der Grund, warum nach der neuen Vorlage sich der Bund bereit erklären will, alle von der Öffentlichkeit notwendigen Finanzen selber zur Verfügung zu stellen. Man macht ihm daraus heute von bestimmter Seite einen Vorwurf und macht der Vorlage zum Vorwurf, sie sei bloss eine Entlastung der Armenbehörden und der Kantone von ihrer verfassungsmässigen Pflicht. Man kann es ja nie allen recht machen. Wir sind überzeugt, dass wir damit den Mitbürgern, die diese Hilfe entgegennehmen müssen, einen grossen Dienst erweisen, wenn wir ihnen das Gefühl, armengenössig geworden zu sein, wirklich ersparen können. Und darum, nur darum, ist der Bund nach dieser Vorlage bereit, die Armenbehörden, soweit sie bisher herangezogen wurden, zu entlasten. Dadurch erreichen wir aber auch, dass bei der ganzen Hilfsaktion eine gewisse Einheitlichkeit und eine gewisse Grosszügigkeit walten kann, die vielleicht auf dem andern Wege nicht möglich wäre. Denn es ist begreiflich, dass ein Armenpfleger innerlich Hemmungen hat, die Armen seiner Gemeinde, deren Los ihm anvertraut ist, schlechter zu behandeln als irgendwelche Mitbürger im Auslande, die ihm im Rahmen dieser Hilfsaktion zum Teil anvertraut waren. Dieser Zwiespalt würde nun wegfallen. Bei der Hilfsaktion zugunsten der noch Arbeitsfähigen, das heisst für ihre Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben, ist eine Art der Hilfe besonders wichtig: Der Bund ist bereit, diesen Mitbürgern zinslose Darlehen zu gewähren. Es steht in der Botschaft nicht, bis zu welchem Betrage. Aber in der Vollziehungsverordnung, die der Kommission ebenfalls vorgelegen hat, ist der Betrag genannt. Ich darf ihn wohl auch hier nennen. Die einzelnen Darlehen können im Einzelfalle bis zum Betrage von 30 000 Franken zinslos ausgerichtet werden. Ich glaube, meine Herren Kollegen, es gäbe manche Inlandschweizer, die froh wären, sie könnten ebenfalls ein zinsloses Darlehen im Betrage von 20 000 oder 30 000 Franken beanspruchen. Diesen Inlandschweizern können wir sagen: Ihr habt nicht das Gleiche hinter euch, wie die kriegsgeschädigten Auslandschweizer. Aber wir dürfen doch sagen: Es ist eine grosszügige Art der Hilfeleistung, die man in unserem Lande nicht auf Schritt und Tritt antrifft.

Die andere Form der Hilfe – es ist dies schon vorher ausgeführt worden – ist die Hilfe für die dauernd Arbeitsunfähigen, für jene Geschädigten, die entweder infolge ihrer gesundheitlichen Schädigungen oder ihres Alters nicht nochmals selber von

vorne anfangen können. Ihnen erklärt die Vorlage: Der Bund ist bereit, sofern nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die Existenz dieser notleidenden Mitbürger bis zu ihrem Lebensende in anständiger Weise zu sichern, und zwar auch hier ohne jede Armenfürsorge. Die Fürsorge für diese notleidenden alten Mitbürger wird ebenfalls vollständig vom Bunde finanziert werden.

Mit dem Vollzug wird, wie bisher, die Eidgenössische Zentralstelle beauftragt, die einen Stab von erfahrenen Mitarbeitern besitzt. Es werden vom Bundesrat in der Verordnung und in den Richtsätzen bestimmte Anhaltspunkte gegeben, wie diese Altersrenten aussehen werden. Sie haben sich vielleicht daran gestossen, dass in der Vorlage so wenig feste Zahlen enthalten sind. Auch hier fehlt eine genaue Angabe, wie gross diese Altersrenten unserer kriegsgeschädigten arbeitsunfähigen Mitbürger sein werden. Ihre Kommission ist davon überzeugt, dass das Fehlen dieser Zahlen richtig ist, weil es den ausführenden Behörden die Möglichkeit lässt, wenn einmal die Summe festgesetzt sein wird, sie entsprechend der Zahl der Hilfsbedürftigen in grosszügiger Weise zur Auszahlung zu bringen. Man kann natürlich hier zweierlei Haltungen einnehmen: man kann vermuten, dahinter stecke Böswilligkeit und die Absicht des Bundes, von den 121,5 Millionen Franken einen möglichst grossen Teil nicht auszugeben. Ich glaube im Namen der fast einstimmigen Kommission zu sprechen, wenn ich sage: Wir haben das Vertrauen zu den ausführenden Organen, dass sie im Gegenteil gewillt sind, auf Grund des Kredites, den wir ihnen zur Verfügung stellen werden, eine möglichst grosszügige Hilfe zu verwirklichen. Ich gehöre nicht zu denen, die glauben, dass etwas übrig bleiben werde, sondern ich bin der festen Überzeugung, dass es nicht schwer sein wird, die 121,5 Millionen Franken auf den vorgesehenen Wegen zu verteilen. Ich weiss aus vielen persönlichen Gesprächen, dass es nun schon eine beträchtliche Zahl von Auslandschweizern gibt, die ungeduldig auf den Moment warten, da diese Vorlage in Kraft treten wird. Sie haben sich bisher nicht gemeldet, weil sie sich nicht an die Armengemeinden wenden wollten. Sie werden kommen, wenn sie wissen, dass jetzt ein Weg besteht, der ihnen eben dieses gefürchtete Odium der Armengenössigkeit erspart.

Noch etwas anderes: Die bisherigen Ansätze für die Ausrichtung der Unterstützungen sind bescheiden. Bundesrat und Zentralstelle beabsichtigen nach den Erklärungen, die wir in der Kommission erhalten haben, die Ansätze nach Inkrafttreten dieses Beschlusses etwas zu erhöhen. Auch das ist nicht unbekannt geblieben, und auch das ist mit eine Ursache für die begreifliche Ungeduld, mit der das Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses von denen erwartet wird, die der Hilfe teilhaftig werden sollen.

Ich möchte noch einen letzten Punkt erwähnen: Es ist die in der Vorlage vorgesehene Rekurskommission. Eine solche Rekurskommission besteht bis heute nicht. Der Bundesrat und die einstimmige Kommission schlagen Ihnen vor, im Bundesbeschluss eine solche Rekurskommission ausserhalb der Bundesverwaltung vorzusehen. Fünf Männer, die in besonderer Weise kompetent sind, und, ich wiederhole, die ausserhalb der Verwaltung stehen, sollen die letzte Entscheidung fällen können über Streitfragen,

die sich im Verlaufe der Ausführung ergeben können. Diese fünf Männer werden vom Bundesrat gewählt werden. Aber der Bundesrat hat in der Kommission bereits die Versicherung abgegeben, dass unter ihnen auf alle Fälle auch besondere Vertrauensleute der kriegsgeschädigten Auslandschweizer sein sollen. Es soll damit das Möglichste getan werden, damit die Betroffenen das Gefühl los werden, sie seien den Massnahmen einer allmächtigen Bürokratie wehrlos ausgeliefert.

Damit komme ich zum Schlusse. Darf ich nochmals sagen: Ich bitte Sie um Verständnis für die Ungeduld, mit der manche Auslandschweizer auf diese Vorlage warteten. Wer von uns die Verhältnisse nur etwas kennt und sich nur einigermaßen in diese Verhältnisse hineindenken kann, begreift es, dass viele dieser Mitbürger ungeduldig geworden sind. Ich begreife auch sehr gut eine gewisse Enttäuschung, weil die jetzigen Zahlen, verglichen mit andern Zahlen, die in früheren Stadien dieser ganzen Geschichte genannt wurden, eben wesentlich kleiner geworden sind. Aber ich habe trotzdem die persönliche Überzeugung gewonnen, und ich glaube, es ist auch die Auffassung Ihrer Kommission, dass es sich hier wohl um die grosszügigste Hilfsaktion handelt, die der Bund in der letzten Zeit durchgeführt hat, die grosszügigste Hilfsaktion, entsprechend dem grössten Unglück, das in der letzten Zeit Schweizer getroffen hat. Und darum schliesse ich mit dem Wunsche: Möge diese Vorlage dazu beitragen, das gute Vertrauensverhältnis zwischen unseren Mitbürgern im Auslande und den Inlandschweizern zu festigen oder, wo es einigermaßen gefährdet worden ist, wieder herzustellen. Ich danke den mit den Vorarbeiten beauftragten Instanzen des Bundes für ihre sorgfältige Arbeit und beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. Crittin, rapporteur: Après le substantiel rapport que vous venez d'entendre, il me sera permis d'être quelque peu plus bref que notre président. Nous procédons peut-être de méthodes différentes. Je pense que dans un rapport on doit se borner à l'essentiel et réserver le détail pour l'examen des articles proprement dits. Je tiens à rendre hommage au président de la commission qui non seulement s'est donné beaucoup de peine pour en diriger les délibérations mais a eu le courage et s'est imposé le devoir d'assister à certaines manifestations publiques dont vous avez eu l'écho par la presse ou autrement. Par conséquent, le président Schümperli arrive ici en subissant quelque peu l'impression que lui ont produite ces diverses manifestations.

Le problème qui vous est soumis n'est pas nouveau. A plusieurs reprises, le Conseil national a été appelé à en discuter, soit durant la guerre, soit lors de l'élaboration de l'arrêté du 17 octobre 1946 et, ultérieurement, au moment de l'interpellation de M. Vontobel, en 1951. Ce problème, je tiens à le dire d'emblée, est de ceux qui suscitent la sympathie de tous les hommes de cœur et de tous les patriotes. Le climat dans lequel se sont déroulées les délibérations de la commission, qui est sans doute aussi celui de cette salle, permet d'affirmer qu'avec le Conseil fédéral la quasi-totalité du peuple suisse apprécie les services d'une haute valeur que nos compatriotes à l'étranger, en particulier leurs associations dites

colonies, rendent à notre pays, Leur importance est à la fois d'ordre économique, social et politique. Et disons aussi qu'elle est d'ordre humain.

C'est ce qui rend le problème d'autant plus délicat car il vient s'y superposer des questions de droit qui empêchent les sentiments de se donner libre cours.

Souignons, tout d'abord, que sur 83 000 rapatriés et quelques dizaines de milliers de Suisses restés à l'étranger, 25 000 ont annoncé des dommages de guerre. Pour certains d'entre eux, la perte des biens n'a été que partielle; pour d'autres, elle a été totale. En plus, ils se sont vus atteints dans leur activité individuelle, rendus incapables, en totalité ou en partie, de continuer à gagner leur vie dans le pays où ils étaient établis ou en Suisse s'ils y étaient revenus.

Notre Parlement a pu être renseigné exactement sur l'opinion du Conseil fédéral concernant les dommages de guerre, à la lumière du droit des gens. Voici en bref ce qu'en a dit M. Petitpierre, conseiller fédéral, à l'occasion de l'interpellation Vontobel:

«Pour le Conseil fédéral, les dommages de guerre comprennent non seulement les dommages résultant de destructions mais également ceux qui sont causés par des pillages, des réquisitions et des sévices. En revanche, ne pourront pas être considérés comme dommages de guerre d'autres préjudices ayant un rapport direct ou indirect avec les hostilités, par exemple, les préjudices consécutifs à des mesures législatives en matière de devises.»

Je tiens pour constant que cette opinion du Conseil fédéral continue à être également celle du Parlement.

Rappelons que les dommages d'une nature particulière dus aux bombardements, conséquence d'une violation de la neutralité, ont été réglés par le versement de 84 millions aux sinistrés, à titre d'indemnités, provenant des Etats-Unis, de la France et de l'Angleterre.

La réparation des dommages de la deuxième guerre sur le plan international causa au Conseil fédéral les mêmes soucis et les mêmes ennuis que ceux de la guerre de 1914 à 1918 avec cette différence que les prétentions découlant des dommages de celle-ci avaient été évaluées à 50 millions de francs or, tandis que celles de la deuxième guerre sont de l'ordre de 2½ milliards à 3 milliards de francs suisses.

Après la première guerre, à la suite d'un échec total auprès des différents pays auxquels des réclamations avaient été présentées, la Suisse soumit le cas à la Société des Nations qui la débouta par le plein. Ayant fait partie de la commission parlementaire chargée de rapporter sur cet objet, on me permettra de rendre hommage aux efforts et au dévouement de feu le conseiller fédéral Motta qui avait été l'éloquent défenseur des Suisses victimes de la guerre devant le Conseil de la Société des Nations.

Ce même titre de reconnaissance publique est acquis à M. Petitpierre, conseiller fédéral. En dépit de la cruelle expérience que je viens d'indiquer, sachant que l'évolution du droit international ne s'est pas faite en faveur des ressortissants des Etats neutres, il a déployé les mêmes efforts que son collègue qui, à l'époque, dirigeait le Département politique.

Il y a lieu d'ajouter à l'actif du chef actuel de ce département qu'à la faveur de certains principes généraux du droit des gens et en vertu d'accords particuliers, d'assez nombreux compatriotes ont reçu des indemnités pour différentes catégories de dommages, soit:

1. 18 millions de francs pour biens réquisitionnés contre 270 millions au total;
2. 7 millions de francs pour pillage;
3. différentes indemnités pour sévices ont été payées par deux gouvernements.

Malheureusement, la situation est tout autre en ce qui concerne les dommages de guerre causés par les destructions proprement dites: tirs d'artillerie, bombardements de l'aviation, etc. dont les prétentions de nos compatriotes, je le répète, s'élèvent à 3 milliards de francs environ. Ici, l'Etat qui a causé les destructions n'est pas tenu à réparation suivant la pratique internationale.

On doit se demander si la responsabilité pour de tels dommages doit être assumée par l'Etat sur le territoire duquel le dommage a été créé. La négative a été admise par le Conseil fédéral et les Chambres en 1929, corroborée par l'avis du professeur Walter Burckhardt qui a affirmé que l'obligation d'une telle réparation n'existe que si un traité international le stipule.

Ici encore, les démarches du Département politique sont demeurées infructueuses parce qu'il n'existe pas de principe général qui mettrait la Suisse en mesure d'exiger d'un Etat étranger qu'il accorde aux ressortissants suisses le traitement réservé à ses nationaux.

Le sort de nos réclamations ne fut pas plus heureux en tant que fondées sur les traités d'établissement, sauf avec celui qui avait été conclu avec l'Allemagne, en 1909. L'assurance de l'égalité de traitement a été obtenue en 1944 mais elle fut sans suite à cause de l'écroulement du Reich. Force est donc d'admettre, non sans amertume, qu'en l'absence du droit notamment, il n'apparaît guère possible d'espérer un résultat appréciable sur le plan international.

Voyons maintenant comment se présente la situation sur le terrain national. Il peut paraître normal, en particulier aux intéressés, ce qui est bien compréhensible, que la Confédération devrait réparer les dommages de guerre subis par les Suisses à l'étranger, dès lors que ni l'Etat qui a provoqué ces dommages, ni celui sur le territoire duquel ils ont été créés ne veulent les prendre à leur charge. Or, il est indiscutable qu'en l'absence d'un texte constitutionnel ou d'une loi, la Confédération n'a pas l'obligation juridique de réparer ces dommages.

Il ne s'ensuit pas pourtant que la Confédération serait autorisée à adopter l'attitude facile commandée par l'inexistence de l'obligation légale. Non, le Conseil fédéral, et avec lui le peuple tout entier, se doivent de pratiquer le devoir de solidarité nationale sous une forme aussi efficace que possible à l'égard des Suisses de l'étranger victimes de la guerre.

C'est d'ailleurs ce qu'a fait jusqu'ici le Conseil fédéral dans une mesure raisonnable, c'est-à-dire compatible avec ses moyens, d'entente avec les cantons et les communes. Cette intervention a pris le caractère d'une action d'entraide susceptible d'atténuer la détresse ou de combattre la misère de

nombreux compatriotes restés à l'étranger ou ayant réintégré leur pays.

En vertu des pleins pouvoirs, d'abord et en application de l'arrêté du 7 octobre 1946, voté par les Chambres fédérales, deux sommes, l'une de 78 millions de francs du 1^{er} septembre 1939 jusqu'à fin décembre 1946, l'autre de 75 millions de francs ont été affectées à l'aide aux Suisses à l'étranger. Cette aide s'étend, à dater de cet arrêté fédéral, aux Suisses tombés dans le dénuement par suite de la dernière guerre mondiale ou de ses conséquences et qui sont rentrés en Suisse ou qui sont demeurés à l'étranger.

Pour vous permettre, messieurs les députés, de vous prononcer en pleine connaissance sur le nouveau crédit qui vous est proposé et ses conditions, il m'a paru bon de vous signaler, au moins dans les grandes lignes, comment les deux sommes indiquées avaient été utilisées jusqu'ici.

1. a) Aide aux rapatriés.

La Confédération prend à sa charge, si cela est nécessaire, les frais de rapatriement ainsi que les frais de transport du mobilier. Jusqu'en 1949, le rapatrié était accueilli à la frontière par un commissaire au rapatriement. Ces commissaires se trouvaient à différents points de la frontière, les principaux étaient ceux de Bâle, Buchs, Sankt Margrethen, Genève, Chiasso. Le rapatrié était dirigé ensuite sur un des camps de quarantaine, placés sous le contrôle de la direction fédérale des homes et des camps à Zurich, s'il n'avait pas encore de possibilité de logement en Suisse. Les principaux camps étaient ceux de Kreuzlingen et de Rheinfelden. Le dernier camp en activité a été celui de Rheinfelden qui a été fermé le 1^{er} septembre 1951 (à partir de cette date et jusqu'à fin 1952 il a encore servi d'entrepôt de mobilier). Outre les camps, la direction fédérale des homes et des camps (rattachés à la Division de police du Département fédéral de justice et police) exploitait encore environ 40 homes qui hébergeaient des milliers de rapatriés qui, à leur retour en Suisse, ne trouvaient pas à se loger. Quelques-uns de ces homes étaient des homes spéciaux pour enfants ou convalescents. Des familles entières trouvèrent ainsi gîte et couvert pendant que le chef de famille travaillait au dehors et rentrait le soir ou même parfois gagnait sa vie à un tout autre endroit jusqu'à ce qu'un logement soit trouvé.

Avec la diminution des rapatriés et du fait que la pénurie de logements était moins grave qu'autrefois, le dernier des homes a été fermé en automne 1949. Un arrangement a été conclu avec les organes de la police frontière (Bâle, Buchs, St. Margrethen) qui accueillent à l'heure actuelle les rapatriés ayant besoin d'aide et assurent leur voyage jusqu'à leur lieu de destination ou leur commune d'origine. Ces premiers secours restent à l'entière charge de la Confédération.

A son arrivée en Suisse, et jusqu'à ce qu'il trouve du travail, le rapatrié, s'il en a besoin, reçoit les premiers secours pour vivre, des soins médicaux ou dentaires, des vêtements, du linge et des chaussures. Celui qui a perdu son mobilier par suite des hostilités ou qui n'a pu le faire transporter reçoit également les meubles nécessaires ainsi que les instruments de travail pour l'exercice de sa profession.

L'Office central prend à sa charge les frais de perfectionnement ou de rééducation professionnels et lorsqu'un diplôme n'est pas reconnu en Suisse, accorde des subsides en vue de l'obtention du diplôme suisse. L'Office central travaille en collaboration avec la section de la main-d'œuvre et de l'émigration de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail afin de pourvoir au placement des Suisses rapatriés. Dans quelques cas de familles nombreuses (minimum cinq enfants) pour lesquelles il a été impossible de trouver un appartement à un prix raisonnable, des prêts ont été accordés en vue de l'achat d'une maison d'habitation. Des dettes trop lourdes sont également réglées par l'Office central si elles ont été contractées pour des motifs valables.

Le Suisse rentré de l'étranger, une fois réintégré dans la vie économique, reçoit des prestations supplémentaires s'il ne peut faire face à ses besoins.

b) Les rapatriés partiellement ou totalement incapables de travailler et dont l'existence à l'étranger aurait été assurée dans des circonstances normales sont secourus sans limitation de temps, tant que le crédit n'est pas épuisé.

c) Le Suisse qui s'expatrie à nouveau bénéficie d'une aide pour couvrir ses frais d'émigration (avec son mobilier s'il en possède un) et reçoit, en cas de besoin, une première aide dans le pays où il va s'établir.

Les Suisses rentrés de l'étranger qui, en raison de leur âge avancé, n'ont pas d'autre ressource que de se créer une situation indépendante, peuvent obtenir des prêts d'un montant maximum de 30 000 francs. L'office octroie aussi des prêts dans certains cas où cette forme d'aide paraît plus appropriée qu'une autre et offre davantage de garanties de succès pour l'avenir du rapatrié.

Un règlement approuvé par le Département fédéral de justice et police a fixé à 500 000 francs le montant maximum des subsides destinés à l'instruction scolaire et à la formation professionnelle, ce qui représente les trois cinquièmes des dépenses globales prévues, les deux cinquièmes étant fournis par la Confédération pour l'aide aux rapatriés. L'Office central accorde des prestations aux jeunes Suisses de l'étranger dont les parents ou tuteurs ne peuvent prendre à leur charge les frais d'instruction en Suisse: 1. pour un apprentissage, durée maximum de quatre ans; 2. pour suivre une école secondaire ou pour terminer des études universitaires commencées à l'étranger, pendant deux ans au maximum.

2. Prestations aux Suisses restés à l'étranger.

Les dispositions ci-dessus sont aussi applicables aux Suisses dans le dénuement à l'étranger. L'Office central accorde des subsides pour l'achat d'instruments de travail, de mobilier et de matériel nécessaire pour se procurer des moyens d'existence. Il accorde dans certains cas des prêts en monnaie étrangère pour permettre à des compatriotes de maintenir ou de se refaire une situation.

L'aide collective a constitué en envois massifs de vivres, textiles, chaussures, médicaments, outils et ustensiles divers distribués par les soins des légations et des consultats. Ces livraisons ont fortement diminué en raison de l'amélioration de la situation économique en général. A l'heure actuelle, des envois

restreints ont encore lieu pour les indigents de l'Allemagne et des pays de l'Est.

Des secours sont octroyés aux Suisses de l'étranger qui, selon certificat médical, ont besoin d'un séjour de vacances ou de repos en Suisse.

L'Office central a organisé depuis la fin de la guerre, conjointement avec la fondation Pro Juventute, des convois d'enfants suisses de l'Allemagne orientale venant passer leurs vacances en Suisse.

3. Les anciennes Suissesses.

Des prestations peuvent être accordées à l'étranger et, en Suisse, aux femmes nées suissesses ayant perdu leur nationalité par suite du mariage avec un étranger si elles sont veuves, divorcées ou dont l'époux a disparu. Il s'agit en général de subsides pour l'entretien. L'ancienne Suissesse peut également bénéficier d'une aide quand le mari, par suite de circonstances spéciales et sans sa faute, ne peut assurer l'entretien de sa famille. Cette aide peut être étendue aux enfants mineurs.

Répartition des charges entre la Confédération et les cantons.

La Confédération prend complètement à sa charge:

- a) toutes les prestations en faveur des citoyens suisses restés à l'étranger;
- b) toutes les prestations en faveur des anciennes Suissesses (à l'étranger et en Suisse);
- c) les frais de rapatriement;
- d) les premiers secours à la frontière;
- e) les secours accordés aux Suisses revenus de l'étranger, pendant trois mois au maximum.

La Confédération peut prendre complètement à sa charge:

- a) les frais de perfectionnement et de rééducation professionnels pendant trois mois au maximum;
- b) les frais pour la création de possibilités de logement;
- c) les pertes lors de l'octroi de prêts.

Dans tous les autres cas, la Confédération n'accorde son aide qu'à la condition que le canton d'origine assume une part convenable des frais, jusqu'à concurrence du tiers (art. 37 de l'ordonnance d'exécution du 27 décembre 1946).

C'est de la sorte que depuis 1939 jusqu'à la fin 1952 la Confédération a dépensé 140,6 millions, non compris 18 millions, part des cantons et des communes et les versements de diverses institutions philanthropiques privées. Au total 165,6 millions, dont 7,4 millions étaient encore disponibles à la fin de 1952.

Et pourtant le Conseil fédéral se rendit parfaitement compte que son devoir ne pouvait être considéré comme intégralement accompli par l'action menée jusque là. En effet, si pour un certain nombre de compatriotes, cette action avait abouti ou atteint à peu près entièrement son but, il en restait beaucoup qui ne pouvaient être abandonnés à eux-mêmes. C'eût été méconnaître le devoir national. Aussi bien, le Conseil fédéral institua une commission chargée de lui proposer les mesures propres à poursuivre l'œuvre d'entraide de la façon la plus efficace.

Le message consacre deux chapitres à l'activité de la Commission d'experts et aux nouvelles mesures qu'elle a préconisées. Les raisons pour lesquelles elles

n'ont pu être admises y sont clairement énoncées. Autorisé à me dispenser d'y revenir, il me reste à me prononcer sur l'économie proprement dite du projet d'aide supplémentaire.

L'intervention de la puissance publique sous forme d'indemnisation ou, si l'on préfère, de réparation des dommages est, on l'a vu, dépourvu de tout fondement juridique. Il ne peut donc s'agir que d'une aide sociale inspirée par le sentiment de la solidarité.

L'innovation de fond que contient le projet est la non-participation des cantons et des communes. On peut soutenir avec de valables raisons qu'il eût été souhaitable de les associer à cette œuvre d'entraide. Cela aurait mieux fait ressortir son caractère national mais les motifs d'ordre pratique invoqués par le Conseil fédéral paraissent décisifs. En particulier, abstraction faite de la modicité de l'aide cantonale et des difficultés qu'elle a suscitées, il faut éviter à nos compatriotes l'inégalité de traitement du fait de la diversité de cette aide selon les cantons. Il faut surtout ne pas blesser leur sentiment d'amour-propre bien légitime, en leur donnant l'impression que ce qui leur est remis par le canal des cantons et des communes revêt un caractère d'assistance.

De quel ordre devait être le montant affecté à la nouvelle aide ?

Il avait été prévu au cours de la discussion de l'accord de Washington que serait destinée aux Suisses à l'étranger victimes de la guerre la somme que cet accord procurerait à la Suisse. On sait que malheureusement elle ne perçut absolument rien, puisqu'elle dut renoncer à toute participation au produit de la liquidation de cet accord. Par contre les Alliés, eux, reçurent un montant de 121,5 millions.

Aussi bien dans ses négociations à propos des créances d'Etat suisses à l'égard de l'ancien Reich allemand, la Suisse s'efforça d'obtenir de l'Allemagne qu'elle verse dans un délai rapide la somme de 121,5 millions de francs destinés à venir en aide aux victimes suisses de la guerre. Le succès couronna les efforts du Conseil fédéral. Cette valeur correspond à ce que la Suisse aurait reçu au titre de l'accord de Washington s'il avait pu recevoir application.

Disons encore qu'avant et même pendant les négociations du dit accord on croyait généralement en Suisse que celui-ci procurerait à notre pays un montant sensiblement supérieur à 121,5 millions. Il faut donc admettre que, sur ce point, la déconvenue de nos compatriotes à l'étranger victimes de la guerre est bien compréhensible. Ils ne sauraient imputer leur déception au Conseil fédéral qui ne prit jamais aucun engagement ni ne fit aucune promesse touchant un montant déterminé se rapportant à l'accord de Washington.

Aux 121,5 millions consacrés à la nouvelle aide viendra s'ajouter le solde restant disponible au moment de la mise en vigueur de l'arrêté en discussion, sur le second crédit de 75 millions accordé le 17 octobre 1946.

Selon le projet, en seront bénéficiaires nos compatriotes victimes de la guerre, c'est-à-dire tous ceux qui ont subi une sérieuse atteinte dans leurs intérêts du fait direct ou indirect du conflit mondial de 1939 à 1945, qu'ils soient demeurés à l'étranger

ou qu'ils aient été rapatriés. D'anciennes Suissesses pourront être mises au bénéfice de l'aide.

Il est superflu dans ce rapport de retenir votre attention sur les différentes modalités de l'emploi des 121,5 millions, l'examen de détail me fournissant la possibilité de les mettre en évidence. Il en est de même en ce qui concerne les deux propositions de minorité de MM. Vontobel et Schmid. Il me sera donc simplement permis de dire ici, ce qui sera d'ailleurs facile à démontrer, que ces deux propositions sont dans une certaine mesure inconcevables et pratiquement irréalisables.

J'en viens dès lors à la conclusion. De tout temps les autorités de la Confédération, le Conseil fédéral en premier lieu, ont admis que les citoyens suisses qui se sont expatriés sont, pour leur patrie, un élément de grande valeur dans toutes les parties du monde où ils se trouvent dispersés. C'est pourquoi nos autorités ont toujours professé qu'elles leur devaient considération, sympathie et sollicitude. D'où les obligations d'ordre moral, tout d'abord, et d'aide matérielle, ensuite, à l'égard de nos compatriotes à l'étranger. Au demeurant, il est regrettable que les revendications d'un certain nombre d'entre eux ne soient compatibles ni avec les normes du droit des gens, ni avec les prescriptions du droit suisse. L'intervention fédérale ne peut donc avoir sa source que dans la seule mansuétude que fait naître la fraternité nationale qui n'est rien d'autre qu'un élan de solidarité.

C'est en s'inspirant de ces sentiments et en se basant sur les données du problème que j'ai eu l'honneur de vous exposer, que la commission, dans sa nette majorité, vous invite à voter l'entrée en matière et à accepter le projet tel qu'il est sorti de ses délibérations. Je suis autorisé à vous communiquer que le groupe radical lui apporte son plein appui.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Vontobel: Nachdem der „Bund“ gestern gemeldet hat, dass alle grossen Fraktionen sich für den Vorschlag des Bundesrates entschieden und gleichzeitig beschlossen hätten, alle weitergehenden Anträge abzulehnen, könnte man sich eigentlich fragen: Hat es einen Zweck, die andere Auffassung in diesem Rate noch zu vertreten? Ich fühle mich aber verpflichtet, dies trotz der anscheinend festgelegten Meinungen zu tun. Es ist sehr wohl möglich, dass wir eines Tages auf diese Beratungen zurückzukommen haben. Ich möchte ebenfalls einleitend betonen, dass diese andere Meinung sich vollständig fernab von der Parteipolitik bewegt, gleichermassen wie ich auch dem grösseren Teile der Befürworter der bundesrätlichen Vorlage, insbesondere auch dem Herrn Präsidenten unserer Kommission, den guten Glauben an ihre Überzeugung in keiner Art und Weise absprechen möchte. Ich schätze also die Überlegungen, die speziell von seiner Seite zur Begründung seiner Auffassung ins Treffen geführt worden sind und bin ebenfalls seiner Meinung, wenn er sagt, dass wir es hier mit einer Frage der Menschlichkeit und einer Frage der Gerechtigkeit zu tun hätten. Und sicher kann keine andere Ausgangslage bestehen, wenn wir für unsere Diskussion an all die Dinge denken, die er in seinem einleitenden Referat

erwähnt hat in bezug auf die Situation, aus welcher diese Fragen entstanden sind, aus wieviel Unglück heraus die Betroffenen, und zwar sowohl die heute im Ausland wohnhaften Auslandschweizer als auch die zurückgekehrten Rückwanderer, in die Lage gekommen sind, sich sehr intensiv mit diesen Fragen zu befassen. Ich möchte auch gleichzeitig erklären, dass die Rückwanderer vielleicht ihre Überzeugung auf etwas nervöse Art und Weise zum Ausdruck gebracht haben. Ich begreife die Nervosität; denn seit dem Kriege sind doch immerhin acht Jahre vergangen, wo immer wieder über diese Frage gesprochen, aber keine Lösung getroffen wurde. Die Nervosität ist also begreiflich, und ich möchte Sie bitten, bei Ihren weiteren Besprechungen dieses Moment mit zu berücksichtigen und diesen Leuten allfällige Entgleisungen nicht allzu schwarz anzukreiden.

Sie wissen aus den Dokumentationen, die Ihnen zugestellt worden sind, wie die Vorgeschichte bis zum heutigen Tage verlaufen ist, aus welcher Situation heraus insbesondere die Schäden entstanden sind und dass auch hier gewisse Empfehlungen der schweizerischen Behörden mit eine Rolle gespielt haben, dass viele dieser Schweizer in die Lage kamen, solche Schäden zu erleiden. Ich möchte hier die Verantwortlichkeitsfrage nicht aufrollen. Die daraus entstandenen Folgen aber schliessen eine gewisse Verantwortlichkeit in sich, so dass wir diesen Teil der Vorgeschichte bei der Beurteilung der Verwendung der nun zur Verfügung stehenden Mittel mitberücksichtigen müssen. Die Vorgeschichte der letzten acht Jahre beweist auch, dass die Hoffnungen, die durch die Diskussion und durch die Tätigkeit der Expertenkommission genährt wurden, nicht aus dem Nichts heraus entstanden sind, sondern einer gewissen Berechtigung bestimmt nicht entbehren. Man hat die Rückwanderer, die Auslandschweizer, aufgefordert, ihre Schäden dem Politischen Departement zu melden bis Ende 1948. Es ist dies geschehen, und zwar in der Höhe von etwa 2,5 Milliarden Franken. Schon die Tatsache allein, dass sie sie melden mussten, hat natürlich bei vielen die Hoffnung erweckt, dass sie dies nicht nur zu tun hätten, damit eine Statistik darüber erstellt werden könnte, sondern dass man ihnen etwas zurückerstatten wolle, weil gleichzeitig gewisse Versprechungen mit eine Rolle spielten, diese Hoffnung zu mehren. Es ist ein Handicap für die Beurteilung der Frage, dass wir erst heute zum Entscheid kommen, wie die Kriegsschädenfrage aus dem letzten Weltkrieg gelöst werden soll. Wenn wir im Jahre 1947 in diesem Ratssaal über diese Frage zu entscheiden gehabt hätten, glaube ich nicht, dass wir dann über eine Fürsorgeaktion gesprochen, sondern wirklich über eine Entschädigung entschieden hätten. Es ist dies ein Handicap, und gerade deshalb, aus diesen Befürchtungen heraus, hat der Sprechende bereits vor zwei Jahren interpelliert und vom Bundesrat verlangt, dass unabhängig von der Lösung des Washingtoner Abkommens die Kriegsschädenfrage zu entscheiden und entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen seien. Dies ist abgelehnt worden, so dass wir heute vor dieser Tatsache stehen.

Was hat nun die entscheidende Kommission, die in dieser Frage vom Bundesrat eingesetzt wurde,

empfohlen? Der „Bund“ von gestern schreibt beispielweise, dass nun der Vorschlag des Bundesrates das enthalte, was die Expertenkommission eigentlich gewollt habe. Die Expertenkommission hat aber Ende 1950 nichts anderes empfohlen, als (in Punkt 4), dass der verfügbare Betrag, vorbehaltlich allenfalls geleisteter Vorschüsse, grundsätzlich in einer einmaligen Zuwendung an die Berechtigten ausgerichtet werden solle. Die Zuwendungen sollten „à fonds perdu“ geschehen. Das war bis zum letzten Jahr die eindeutige Meinung dieser Expertenkommission. Es ist mir nicht bekannt, dass Mitglieder dieser Expertenkommission, die auch unserm Rate angehören, bis zum letzten Jahr Anträge in der Expertenkommission gestellt hätten, wonach die zur Verfügung stehenden Mittel in einer Fürsorgeaktion verwendet werden sollten; sondern auch sie waren der Auffassung, dass die Mittel in einer einmaligen Zuwendung auszuschütten seien. Es ist heute noch ein Geheimnis, weshalb im letzten Jahre dieser „Umfall“ fast auf der ganzen Linie passierte und diese Herren auf den Vorschlag des Bundesrates umschwanken. Denn es besteht zwischen diesen Auffassungen und der heutigen Vorlage ein grundsätzlicher Unterschied. Wurde dort von einer Entschädigung gesprochen, so schlägt heute der Bundesrat eine Aktion vor, die die Bedürftigkeit des Empfängers voraussetzt. Nur unter der Bedingung der Bedürftigkeit wird ihm in irgendeiner Lebenssituation für bestimmte umschriebene Fälle ein Beitrag aus diesen Mitteln ausgerichtet. Es war ehrlich von der Kommission, dass sie die ursprüngliche Fassung des Bundesrates, der von Zuwendungen sprach, in Hilfeleistung umschrieb, denn das ist ja der Unterschied, dass an Stelle der Entschädigung die Hilfeleistung getreten ist.

Es wird von der gehobenen Fürsorge gesprochen. Was heisst diese gehobene Fürsorge? Ganz abgesehen davon, dass bestimmte persönliche Verhältnisse in einem erweiterten Mass berücksichtigt werden können durch Zuwendungen irgendwelcher Art, sei es durch Studienbeiträge oder einmalige Beiträge für Anschaffungen, Kleider usw., Zuwendungen, wo der Empfänger sogar frei ist, damit zu kaufen, was er will, abgesehen von diesen Dingen soll die gehobene Fürsorge das charakterisieren, dass der Empfänger aus der Armenfürsorge herausgenommen werde, indem der Bund die Gesamtmittel für seine Unterstützung aufbringt. Ich glaube, hier wird mit Begriffen gestritten; denn wenn ich einen Fürsorgebeitrag empfangen muss, wenn ich in diese unglückliche Lage käme, ist es für mich Fürsorge, und für mich ist der Bittgang, um diesen Betrag zu erhalten, notwendig, ob die Gemeinde, der Bund oder der Kanton das Geld auf den Tisch des Herrn legt. Das wäre für mich gehüpft wie gesprungen und sicher auch für die neu Dazukommenden. Es wird in der Vollziehungsverordnung wohl davon gesprochen, dass diese Fälle grundsätzlich – das war im ersten Entwurf – ausserhalb der Armenfürsorge zu behandeln seien. In einer nachträglichen Abänderung hat der Bundesrat dann beschlossen, dass diese Fälle wo immer möglich ausserhalb der Armenbehörde behandelt werden sollen. Es wurde einmal erklärt, dass selbstverständlich für die Erfassung dieser Fälle, der einzelnen Schicksale und der einzelnen Bittgesuche die Mitarbeit von Leuten notwendig

werde, und aus der bisherigen Tätigkeit hätten sich in den Armenbehörden bestimmte Leute spezialisiert, so dass auf die Mitarbeit jener nicht verzichtet werden könne. Ich sage dies, weil von den technischen Schwierigkeiten bei der einmaligen Verteilung gesprochen wird, dass auch hier ein Apparat für die Erfassung der Fürsorgefälle notwendig wird. Ich glaube, dass dort die Schwierigkeiten, um die Einzelfälle zu untersuchen, eben so gross und gravierend sind, wie wenn die einmalige Verteilung organisiert werden müsste. Man hat auch in andern Fällen vor technischen Schwierigkeiten keine Angst. Ich habe Herrn Fischer gestern „bewundert“, wie er bei den Kantonsanteilen einen Schlüssel vorschlug, der auch nicht sehr einfach war. Aber dort, wo man will, findet man die Möglichkeit, aber hier scheint dies nicht der Fall zu sein.

Durch den Vorschlag des Bundesrates wird der Bundesbeschluss vom Jahre 1946 aufgehoben. Lediglich jene Fälle, die Dauerempfänger von Fürsorgeunterstützungen sind, werden durch die neue Vorlage mit übernommen. Ein anderer Kreis aber wird vom Empfang der Gelder ausgeschlossen, weil diese sich auf die Kriegsschäden 1939–1945 konzentrieren. Ich denke insbesondere an jene Auslandschweizer, die ja nicht im Kriege selbst, sondern in den Jahren vorher, 1932–1938, in eine Notlage gekommen sind, in der sich ein schöner Teil noch heute befindet, das heisst die älteren Auslandschweizer, die damals zurückkehrten. Ich habe einige hundert davon kennengelernt in den Jahren 1937 und 1938. Ich kenne sie zum Teil noch heute und weiss, dass auch sie in einer Situation sind, dass sie der Hilfe bedürfen. Diese werden durch den Bundesbeschluss, der Ihnen vorliegt, von der Hilfeleistung ausgeschlossen.

Über die Frage, wer was erhalte, möchte ich jetzt nicht im Detail sprechen, wir werden darauf bei der Detailberatung zurückkommen, sondern nur feststellen, dass auch hier die Zahl unabgeklärt ist. In der Vollziehungsverordnung, die bisher Gültigkeit hatte auf Grund des Bundesbeschlusses von 1946, waren klar und deutlich die Richtsätze umschrieben. In der neuen Vollzugsverordnung steht der lapidare Satz, dass das Justiz- und Polizeidepartement zusammen mit dem Finanz- und Zolldepartement die Richtsätze ausarbeiten werde. Auf die Frage, wie sich diese Richtsätze ungefähr (in welcher Höhe) bewegen, wurde erklärt, dass die alten Richtsätze voraussichtlich etwas erhöht würden. Konkrete Angaben sind keine vorhanden, so dass der Bedürftige, der in den Genuss eines Beitrages kommen soll, heute effektiv nicht weiss, was er dannzumal bei Inkrafttreten dieser Vorlage erhalten wird. Die Kommission hat auch die Frage gestellt, weshalb gerade bei dieser entscheidenden Frage die Vertreter der Auslandschweizer nicht mitarbeiten könnten, ähnlich wie es bei andern Fragen gehalten wird, wo die Wirtschaftsverbände, die wirtschaftlichen Organisationen beratende und in sehr ausgesprochener Art beratende Instanzen sind. Die Beantwortung dieser Frage wurde in Aussicht gestellt. In der letzten Kommissionssitzung habe ich allerdings gar nichts davon gehört, so dass ich feststellen muss, dass auch diese Frage ebenfalls noch offensteht. Es ist auch hier eine völlig unabgeklärte Situation.

Dazu kommt das folgende wichtige Argument: In der Vorlage wird gesagt, dass etwa 25 000 Kriegsgeschädigte existieren. Durch die Fürsorgeaktion wird nur ein Teil dieser Fälle erfasst. Der Betrag von 121,5 Millionen wurde mit dem Argument eingehandelt, dass die Schweiz Verpflichtungen hätte gegenüber den kriegsgeschädigten Auslandschweizern; über die daraus entstehende Rechtslage wird ein anderer Fraktionskollege Ihnen die Dokumentation unterbreiten, so dass ich darauf nicht näher eintreten muss. Für sie aber wurde dieser Betrag eingehandelt, nun soll nur ein kleiner Teil zur Verfügung gestellt werden, wobei ebenfalls ein Streit darüber ausgefochten werden muss, wie viele schlussendlich partizipieren. Wenn Sie die Vorlage lesen, werden Sie feststellen, dass damit gerechnet wird, dass in den nächsten 10-12 Jahren 3300 Fälle zu unterstützen seien, im Zusammenhang mit den 91 Millionen Franken, die errechnet werden. In der Kommission waren es nach einer Auskunft dann plötzlich 13 000 Fälle. Vorgestern hat der Herr Kommissionspräsident in einer *Versammlung* noch von 7000 gesprochen, und heute waren es plötzlich wieder 10 000. Es wird hier mit Zahlen jongliert, so dass ich einfach persönlich nicht das Vertrauen haben kann, dass wirkliche Grundlagen existieren, wer dann schlussendlich in den Genuss dieser 121,5 Millionen Franken kommen kann. Es erschüttert aber auch das Vertrauen in die Beantwortung der Frage, ob diese 121,5 Millionen in einer Fürsorgeaktion überhaupt je vollständig verwendet werden. Wenn Sie die Unsicherheit in den Grundlagen dieser Frage gegenüberstellen, können Sie sie beim besten Willen nicht beantworten, so dass die Mutmassung nicht in den Wind geschlagen werden kann, dass bei einer reinen Fürsorgeaktion der Bund nicht dazu kommt, diese 121,5 Millionen auszugeben. Wohin wird der Rest schlussendlich fliessen? Es wäre sehr verdienstlich, wenn wir hiefür noch einige Angaben erhielten. Der Kreis der Empfänger wird also in entscheidender Weise eingeschränkt. Dass dies zur Zufriedenheit der Betroffenen beitrage, kann sicher niemand behaupten, weshalb der Gegenvorschlag, dessen Text ich Ihnen im Eventualantrag austeilten liess, sicher absolut begründet und begreiflich ist. Abspaltung eines grösseren Betrages von 6,5 Millionen Franken für eine einmalige Auszahlung, bei gleichzeitiger Fortsetzung des Bundesgesetzes vom Jahre 1946, wir denken also an beides. Es ist im „Bund“ von einem „Fischzug auf die Bundeskasse“ gesprochen worden. Ich gestehe Ihnen offen, dass auch ich glaube, dass (mit den 106,5 Millionen, nach den Richtlinien, die ich Ihnen in meinem Vorschlag unterbreitet habe, und die an die Auslandschweizer zur Verteilung gelangen, wovon 15 Millionen in die EZAF-Kasse, die gemäss dem Gesetz von 1946 errichtet wurde) mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln – mit den Zinsen, die anlaufen – dannzumal etwa 30 Millionen Franken für die Fürsorge zur Verfügung stehen werden, welcher Betrag unter Umständen nicht ausreichen kann. Das gebe ich ohne weiteres zu. Ich gebe auch zu, dass er dann nicht ausreichen kann, wenn man dieses Gesetz von 1946 auf die Kriegsoffer des letzten Krieges ausdehnt, also erweitert, im Sinne der gehobenen Fürsorge, wo die Einzelschicksale

besser berücksichtigt werden können, unter Erhöhung der Beiträge...

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die reglementarische Redezeit abgelaufen ist. Wünschen Sie eine Verlängerung und wie lange?

Vontobel: 5 Minuten!

Präsident: Bewilligt.

Vontobel: Entschuldigen Sie, die Fülle des Materials hat es mir nicht gestattet, mich so gedrängt auszudrücken, wie ich dies beabsichtigte. Ich danke Ihnen.

Ich habe zugegeben, dass hier etwa 30 Millionen Franken zusammenkommen und dieser Betrag nicht ausreichen kann. Der Ausbau wird weitere Mittel erfordern, und hier gestehe ich offen, dass es Pflicht unserer Behörde ist, für die Auslandschweizer, auf die wir so grossen Wert legen und mit denen wir immer prunken in unsern Beziehungen mit dem Ausland, auf die wir so stolz sind, wobei wir das Risiko rühmen, das sie auf sich nehmen, wenn sie ins Ausland gehen, jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, wenn einer dieser Landsleute in Not gerät.

Damit habe ich in groben Strichen, wie es in dieser kurzen Zeit möglich war, begründet, warum wir auf der Stellung des Gegenantrages beharren. Ich möchte Sie zum Schluss bitten: Gehen Sie nicht leicht über diesen Vorschlag hinweg, bagatellisieren Sie auch die Resolutionen und Versammlungen nicht, die in den letzten Monaten stattfanden und gefasst worden sind. Es waren sehr achtbare Leute, die diese Resolutionen fassten. Es sind die Betroffenen, die, wie ich sagte, hin und wieder etwas zu weit gehen. Aber es ist der ernsthafte Wille dieser Leute, sich für ihre Forderungen, die sie aus dem Verhängnis heraus stellten und für die sie sich verpflichtet fühlen, auch zu kämpfen. Es nützt nichts, wenn Sie einfach von Demagogie sprechen und sagen, es seien einseitig orientierte Versammlungen gewesen; nein, die Gegenstimme kam sozusagen in jedem Fall zum Ausdruck. Glauben Sie mir zum Schluss, bei vielen dieser Auslandschweizer und Rückwanderer geht es um die Frage: Können wir zur Haltung unserer Heimat für die Zukunft Vertrauen haben? Dürfen wir aus der Lösung dieser Frage den festen Willen herauslesen, dass für die Zukunft ebenfalls einmal eine ganze Lösung getroffen wird, nämlich die gesetzliche Lösung? Dieses Vertrauen zu erschüttern, wäre ein schwerer Schaden für uns und unser Land. Deshalb möchte ich Sie bitten, die Gegenargumente sorgfältig zu prüfen und, um dies zu ermöglichen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.

Schmid-Zürich: Als Mitglied der nationalrätlichen Kommission und der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen möchte ich meiner Freude Ausdruck geben darüber, dass dieses hochwichtige Problem endlich einer Lösung entgegengeführt wird. Die Vorlage des Bundesrates enthält verschiedene Postulate der Expertenkommission, so Darlehen an Auslandschweizer, Vorschüsse auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen über die

Entschädigung schweizerischer Interessen, Schul- und Berufsausbildung von Kindern kriegsgeschädigter Auslandschweizer, Hilfeleistung an Wiederauswanderer. Die nationalrätliche Kommission hat besonders den Gedanken der Darlehensgewährung zur Festigung einer bestehenden oder zur Schaffung einer neuen Existenz im Sinne der Empfehlungen der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen verstärkt. Es heisst in der Vorlage ausdrücklich: „Insbesondere kann durch Gewährung von zinslosen Darlehen zur Festigung einer bestehenden oder zur Schaffung einer neuen Existenz beigetragen werden.“

Nicht Rechnung getragen hat die Vorlage dem Postulat der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen auf Durchführung einer neuen Aktion, bestehend aus Sofortzuwendungen an Auslandschweizer und Rückwanderer, die Opfer des Zweiten Weltkrieges geworden sind. Die Vorlage will sich beschränken auf eine gehobene Fürsorge, den Alten, Gebrechlichen und solchen, die der Unterstützung bedürfen, beizustehen.

Auch eine andere äusserst wichtige Frage harret noch des Studiums und der Verwirklichung. Die Expertenkommission für Auslandschweizerfragen regte die Schaffung eines Solidaritätsfonds für Auslandschweizer an. In ihrem Bericht sagte sie: „Die Expertenkommission empfiehlt dem Bundesrat: 1. die Schweizerkolonien im Ausland und die interessierten Stellen im Inland zu veranlassen, miteinander in Verbindung zu treten und die Schaffung eines Hilfs- und Unterstützungsfonds, aus dem den Auslandschweizern bei künftigen Katastrophen Zuwendungen gemacht werden können, anzustreben und gleichzeitig die Frage der Mittelbeschaffung näher zu prüfen; 2. die Schweizerkolonien in den verschiedenen Ländern zu ermuntern, ihrerseits eine erste Selbsthilfeorganisation ins Leben zu rufen nach dem Beispiel, das die Italienschweizer im letzten Weltkrieg gegeben haben.“

Wenn ich auch in einem Punkte, in einem sehr wichtigen Punkte betreffend die Einmalleistung, mit der Vorlage nicht einig gehe, so stehe ich nicht an zu erklären, dass die Vorlage einem grossen Helferwillen entspringt und die sozialen Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt.

Meine Fraktion und ich sprechen sich für Eintreten auf die Vorlage aus.

Rohr: Durch die ausgezeichneten Darlegungen des Herrn Kommissionspräsidenten sind Sie darüber orientiert worden, dass durch die in Beratung stehende Vorlage die rechtlichen Grundlagen für die Verteilung von weiteren 121,5 Millionen Franken an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, die noch der Hilfe bedürfen, geschaffen werden sollen.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass für diese Vorlage eine verfassungsrechtliche Grundlage fehlt, und deshalb fehlt auch in der Einleitung, im Ingress zu dieser Vorlage, der sonst übliche Hinweis auf die verfassungsrechtliche Bestimmung, auf die sich die Vorlage stützt. Dem Volk soll allerdings durch Unterstellung dieser Vorlage unter das Referendum Gelegenheit gegeben werden, entweder stillschweigend die Vorlage zu billigen oder im Falle der Ergreifung des Referendums ausdrücklich dazu Stellung

zu nehmen. An einer Kundgebung eines gewissen Kreises von Auslandschweizern in Zürich wurde sozusagen einmütig eine Resolution gefasst, in welcher die bundesrätliche Vorlage abgelehnt, eine einmalige Abfindung verlangt und die Unterstützung des Referendums gegen die Gesetzesvorlage versprochen wird. Eine ähnliche Resolution soll vorgestern, am Dienstagabend, in einer von gleichen Kreisen einberufenen Versammlung in Bern gefasst worden sein. Vorsichtigerweise ist diese Resolution nicht publiziert worden, während andere Resolutionsbeschlüsse heute in der Zeitung publiziert sind. Und Sie haben heute aus dem Munde des Herrn Vontobel bereits eine Androhung des Referendums gehört, indem er erklärte: „Wir werden uns ja wahrscheinlich nochmals mit dieser Vorlage zu befassen haben.“ Diese Resolutionen sind eine Einladung und eine Ermunterung an jene Kreise, die der Auffassung sind, der Bundesratsbeschluss gehe zu weit. Es gibt nämlich auch solche Kreise. Es ist mir kürzlich ein Artikel zugestellt worden, aus dem ich Ihnen einen einzigen Satz bekanntgeben möchte. Er lautet: „Was nämlich an dieser Vorlage zur Kritik herausfordert, das ist die Grosszügigkeit, mit der hier mit Bundesgeldern für eine Hilfsaktion umgesprungen wird, deren Notwendigkeit in diesem Umfange mindestens zweifelhaft ist.“ Die Stimmbürger, die hinter dieser Auffassung stehen, werden über die Schützenhilfe froh sein, die ihnen mit den Kundgebungen der Auslandschweizer in verschiedenen Versammlungen geleistet worden ist. Ich bin überzeugt, dass die vernünftigen Kreise der geschädigten Auslandschweizer über diese Kundgebungen und über diese Androhungen nicht Freude, sondern Schrecken empfinden.

Unsere Fraktion ist mit der weiteren Aktion einverstanden, obwohl zum gleichen Zwecke aus öffentlichen Mitteln vom Bund, den Kantonen und Gemeinden bereits über 165 Millionen Franken ausgerichtet wurden. Mit den weiteren 121,5 Millionen Franken stellt das Schweizervolk für kriegsgeschädigte Auslandschweizer, die noch der Hilfe bedürfen 287 Millionen Franken zur Verfügung. Gewiss können mit diesem Betrag nicht alle Schäden gedeckt und nicht alle Wunden geheilt werden, die den Betroffenen von den Kriegereignissen zugefügt worden sind. Aber diese Leistung ist ein Beweis grosser Hilfsbereitschaft des Schweizervolkes den heimgesuchten Landsleuten gegenüber, eine Leistung, die nicht Beschimpfung und Verdächtigung der Landesbehörden, sondern Dank und Anerkennung verdient. Wenn damit auch nicht alle entstandenen Schäden ersetzt werden können, so kann doch allen Betroffenen geholfen werden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft helfen konnten und daher heute noch hilfsbedürftig sind, und zwar auf eine sehr anständige Art und Weise. Kein einziger Inlandschweizer, der von einem Unglück betroffen ist, und es kann ebenso gross sein wie das Unglück, das einen Auslandschweizer trifft, kann sich gegenüber der Eidgenossenschaft auf eine gesetzliche Bestimmung berufen, die ihm so weitgehende Hilfsmöglichkeiten in Aussicht stellt, wie das dieser Bundesbeschluss tut. Es wird den noch hilfsbedürftigen Auslandschweizern Hilfe geleistet für den Heimtransport ihres beweglichen Eigentums, für ihre Heimreise, für die Beschaffung von Hausrat, für die berufliche

Fortbildung, für die Befreiung von Schulden und der Ermöglichung der Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen, mit Unterstützungen für den Lebensunterhalt nach der früheren sozialen Stellung, mit einmaligen grösseren Auszahlungen zur Gründung einer Existenz und zinslosen Darlehen bis zum Betrage von 30 000 Franken. Welcher bedrängte oder in Unglück geratene Inlandschweizer kann mit derartigen Forderungen unter Berufung auf gesetzliche Bestimmungen an die Eidgenossenschaft gelangen?

Ferner ist vorgesehen – ich halte das für eine glückliche Erweiterung dieses Beschlusses –, dass allen Leuten, die Ansprüche auf Nationalisierungsschäden oder Ansprüche auf Lastenausgleich haben und die sie nicht sofort geltend machen können, diese Ansprüche unter gewissen Voraussetzungen und Zusicherungen bevorschusst werden können. Es ist uns in der Kommission gesagt worden, dass diese bevorzugte Behandlung beabsichtigt sei und sich deshalb rechtfertigen lasse, weil die Ausgewanderten durch ihre oft lange Abwesenheit von der Heimat den Kontakt mit Land und Leuten verloren hätten und sich daher nur schwer wieder zurecht fänden. Diese Begründung für die Bevorzugung ist akzeptiert worden; ich glaube, von der einhelligen Kommission. Aber das sollte nun auch nicht von einzelnen, sondern vom gesamten Kreis der Bevorzugten anerkannt werden.

Durch die Vorlage dieses Bundesbeschlusses wird auch das Versprechen des Bundesrates, die kriegsgeschädigten Auslandschweizer nicht im Stiche zu lassen, in loyaler und grosszügiger Weise erfüllt. Immer und immer wieder muss betont werden, dass es keinen Rechtsanspruch auf diese Hilfe gibt, sondern dass es sich hier um eine rein freiwillige Leistung bedrängten Landsleuten gegenüber handelt. Es ist hier festzuhalten, dass ein grosser Teil, und ich glaube, der grössere Teil der Betroffenen diese Leistungen auch anerkennt und dafür dankbar ist.

Ein anderer Teil hat dem Bundesrat sowohl bei der Vorbereitung dieses Beschlusses als auch noch während der Beratungen derartige Schwierigkeiten bereitet, dass uns vom Vertreter des Bundesrates in der Kommission erklärt wurde: „Wenn der Bundesrat vom guten Willen, den Betroffenen zu helfen, nur beseelt und nicht geradezu besessen gewesen wäre, dann hätte er seine Bemühungen, durch die Ausarbeitung einer Vorlage den kriegsgeschädigten Auslandschweizern weitere Hilfe angedeihen zu lassen, aufgegeben.“

Wenn Mitbürger in Not geraten, sei es im Inland oder im Ausland, seien es Kriegsgeschädigte oder von einem andern Unglück Heimgesuchte, so ist es in erster Linie Pflicht der Bürgergemeinde, eventuell des Kantons, sich ihrer anzunehmen. Noch nie wäre es einem solchen Bürger eingefallen, von der Heimatgemeinde den vollen oder teilweisen Ersatz seines verlorenen Vermögens unter Berufung auf Rechtsansprüche zu verlangen, sondern er wäre dafür dankbar gewesen, wenn man ihm die notwendige Hilfe geleistet hätte. Wenn bei katastrophalen Ereignissen Hunderte oder Tausende unserer Mitbürger in Not geraten, so hat es das Volk in seiner Gesamtheit noch nie abgelehnt, bei der Linderung der Not mitzuhelfen, weil Gemeinden und Kantone

bei einem Massenangriff – und ein solches ist hier bei unseren Auslandschweizern zweifellos eingetreten – allein nicht in der Lage gewesen wären, wirksame Hilfe zu bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint denn auch die weiter beabsichtigte und auf diesen Bundesbeschluss sich stützende Hilfeleistung an die vom Kriege heimgesuchten und durch ihn geschädigten Landsleute gerechtfertigt, soweit sie noch der Hilfe bedürfen. Ich gebe der Genugtuung darüber Ausdruck, dass der Bundesrat die beabsichtigte Hilfeleistung auf diesen Boden stellt und jeden Rechtsanspruch abgelehnt hat. Damit erfüllt der Bundesrat sein Versprechen, die geschädigten Landsleute nicht im Stiche zu lassen, in loyaler Weise; denn kein Bundesrat hat je wohl daran gedacht, dass das Schweizervolk allen kriegsgeschädigten Schweizern für ihre Schäden Ersatz leisten könne. Es muss hier noch ausdrücklich festgehalten werden, dass übrigens weder das Versprechen eines Bundesrates oder die Meinung von Experten noch eine in Eile eingereichte Petition die Bundesversammlung irgendwie binden oder verpflichten können. Die Idee, dass ein Rechtsanspruch bestehe, ist offenbar nur dadurch entstanden, dass man das Abkommen von Washington mit der Hilfeleistung an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer in Beziehung brachte. Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass der Bundesrat die im ursprünglichen Entwurf und in der Botschaft zum Abkommen von Washington enthaltenen Kapitel, wonach ein eventueller schweizerischer Anteil aus diesem Abkommen den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zukommen soll, gestrichen hat. Das erschien nicht in der Botschaft. Es blieb nur der Satz stehen, dass es den Unterhändlern angebracht erscheine, einen eventuellen Anfall in diesem Sinne zu verwenden, ein Satz, der, wie mir von kompetenter Seite mitgeteilt worden ist, versehentlich stehen geblieben ist und der nun die Eidgenossenschaft etliche Millionen kostet. Es ist psychologisch verständlich, dass die dadurch geweckten Hoffnungen gerne gehegt und gepflegt wurden und dass man dabei in eine Mentalität hinein steuerte, von der loszukommen ausserordentlich schwer ist. Es ist dies um so schwerer, weil man dann diesen Leuten immer wieder eingehämmert hat, sie seien vollständig entrechtet, sie seien die vom Kriege Betroffenen, aber enteigneten Eidgenossen, sie seien von den eigenen Landesvätern verraten worden, sie seien die vollständig entrechteten schweizerischen Opfer des Krieges, sie seien die wehrlosen und rechtlosen Landsleute, über deren heilige Rechte man hinwegschreite; was ihnen von Rechtes wegen gehöre, werde ihnen entzogen, um es den Deutschen Nazis zuzuhalten. Die schweizerische Verhandlungsdelegation habe unter dem Einfluss mächtiger Interessengruppen das allgemeine Landesinteresse hinter die Sonderinteressen dieser Leute zurückgestellt. Im Falle der deutschen Gläubiger handle es sich um eine kommerziell interessantere Gruppe als im Falle der schweizerischen Opfer des Krieges. Der gute Ruf der Schweiz beim kapitalanlegenden Publikum wiege bedeutend schwerer als die moralischen Verpflichtungen gegenüber den zum grossen Teil schwer betroffenen Eidgenossen.

Der Bundesrat habe eine Blutschuld auf sich geladen. Dazu kamen die Beschimpfungen und Herab-

würdigungen unserer Landesbehörde im In- und Ausland in einer Art und Weise, die jeder Beschreibung spottet. Man darf sich nicht wundern, wenn bei einer solchen Sprache es vielen unserer Landsleute schwer wird, sich in die Wirklichkeit zurückzufinden. Ein grosser Teil des Rates erinnert sich noch sehr wohl – wenigstens die Mehrheit des Rates –, unter welchem Druck und mit welchem miserablen Gewissen wir dem Abkommen von Washington zugestimmt haben. Der gleiche Herr, der die Rückwanderer auf diese Art und Weise, wie ich Sie soeben schilderte, bearbeitet hat und sagte, diese Leute seien Opfer der Nazi geworden, erklärte damals: „Wir müssen durch Grosszügigkeit im Geistigen und Materiellen das Wiederaufstehen unseres deutschen Nachbars aus tiefster Not erleichtern“. Es ist wohl einmalig, dass eine Hilfsaktion mit derartigen Nebengeräuschen begleitet wird, eine Hilfsaktion, durch die an hilfsbedürftige Menschen 121 Millionen Franken verteilt werden sollen, und dass die Herabwürdigung durch Kreise, allerdings nur vereinzelte Kreise, erfolgt, die vorgeben, die Interessen dieser bedrängten Landsleute zu schützen. Diese Kreise sprechen von dieser Vorlage und Aktion als von einem „Mistloch der Gnade“. Die gleichen Kreise haben in diesem Zusammenhang auch Beamte, die die Pflicht hatten, im Auftrage des Bundesrates die Botschaft auszuarbeiten und die während des Krieges eine ungeheuer schwere, verantwortungsvolle und undankbare Arbeit zu erfüllen hatten, in unverschämter Art und Weise herabgewürdigt. Ich glaube, es ziemt sich, dass von dieser Stelle aus gegen ein derartiges Gebaren entschiedener Protest erhoben wird. (Bravorufe!)

Es ist in der Tat auch nicht einzusehen, was denn eigentlich diese Aufstachelung bezweckt und welchen Dienst man damit den unglücklichen Menschen erweisen will. Ich bin überzeugt, dass bei gegenteiliger Einwirkung 99% der Betroffenen die ihnen durch die Vorlage angebotene Hilfe als grosszügige Hilfeleistung dankbar entgegengenommen hätten. Nachdem aus den Gründen, die Ihnen der Herr Kommissionspräsident in vorzüglicher Weise dargelegt hat, es einfach nicht möglich ist, allen Leuten Ersatz zu bieten, ist es doch wohl vernünftig, dass die Mittel nicht verzettelt, sondern dort eingesetzt werden, wo sie wirklich notwendig sind. Ich empfehle Ihnen daher auch namens meiner Fraktion die Ablehnung des Rückweisungsantrages und Zustimmung zur Vorlage, wie sie Ihnen vom Bundesrat und von der Kommissionsmehrheit vorgelegt wird. (Vereinzelter Beifall.)

Bösch: Die Diversion ist ein alter Kunstgriff der Logik, und Sie haben soeben ein Beispiel der Anwendung dieses Kunstgriffes gehört. Wenn man merkt, dass man geschlagen wird, so soll man eine Diversion machen, sagt Schopenhauer; namentlich soll man eine solche machen, wenn die Sache schwach ist, dann soll man nämlich ein *argumentum ad personam* verwenden; es ist, wie Sie hörten, von den Urhebern und Vertretern der Vorlage reichlich benutzt worden. Ich weiss nicht, warum diese Lehrmeister des Vaterlandes eigentlich andern Leuten ihre ehrlichen Motive, sich in dieser Angelegenheit zu üben und zu bewähren, bestreiten wollen; hat doch niemand anders als Herr Bundesrat Petitpierre

selber Herr Duttweiler bestätigt, dass er eine Sache vertrete, die an sich richtig und zu vertreten würdig sei.

Eine andere Diversion ist es auch, wenn gestern im „Bund“ geschrieben worden ist, man müsse sich fragen, ob die Leute, die das Postulat einer teilweisen Kriegsschädenvergütung verfechten, mit den schweizerischen Verhältnissen wirklich vertraut seien. Man wirft den Verfechtern der teilweisen Kriegsschädenvergütung vor, dass sie sich auf mehr oder weniger deutliche Formulierungen des Herrn Bundespräsidenten Stampfli stützen, dessen Äusserungen allgemeine Wendungen gewesen seien. In gewissen Zeitungen stand auch, dass lediglich vage Versprechungen gegeben worden seien.

Gestatten Sie, dass wir diese allgemeinen Wendungen und diese vagen Versprechungen zu Protokoll und zu ewigem Gedächtnis ein wenig betrachten! Wenn ich im übrigen zur Sache zu sprechen mir erlaube, so geschieht es nicht als Trabant irgend jemandes, wie der „Bund“ sich auszudrücken beliebt, sondern ich fühle mich veranlasst, als ehemaliger Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an einige Dinge zu erinnern, die ich aus eigenem Augenschein bestätigen kann. Ich habe als Delegierter dieser Rotkreuzorganisation während der Schlacht um Berlin und später hinter dem Eisernen Vorhang auf Schlachtfeldern von Brandenburg, Pommern, Ostpreussen und Schlesien das Schicksal der Leute, deren Ansprüche wir hier behandeln, verfolgen können, und wem der Eindruck jener Erlebnisse noch auf den Nägeln brennt, dem steigt zugleich die Scham ins Gesicht darüber, dass wir heute eine derartige Vorlage behandeln müssen (Protestrufe). Wir sind leider vergesslich geworden.

Es war gewiss auch keine allgemeine Wendung, sondern die Stimme der Schweiz und eine verantwortliche Stimme, wenn Herr Bundesrat Stampfli unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse am Auslandschweizertag 1944 erklärte, dass einmal der Tag kommen werde, an dem wir Schweizer im Inland unserer Landsleute im Ausland gedenken müssen, und zwar nicht mit Worten, sondern auch in Taten, im Rahmen einer Gesamtbilanz, in welcher alle Opfer des Krieges in gerechter, gleichmässiger Weise unter alle verteilt werden. Ich nehme an, dass Herr Bundespräsident Stampfli sich verwahrte, wenn darin eine allgemeine Wendung, eine vage Versprechung erblickt würde.

Was übrigens unter diesem Versprechen zu verstehen ist, hat der Bundesrat selbst in seinen Geschäftsberichten von 1944 und 1945 ausgelegt. Er hat im Geschäftsbericht 1944 erklärt, dass das Problem der Wiedergutmachung zu den wichtigsten Fragen der Nachkriegszeit gehöre und dass es in seiner Gesamtheit wieder aufgenommen werden müsse. Im Geschäftsbericht 1945 sagte der Bundesrat sogar, dass er, weil auf dem Boden des internationalen Rechtes innert nützlicher Frist eine Regelung nicht möglich sei, eine umfassende autonome – also vom Völkerrecht unabhängige – Regelung des Kriegsschädenproblems in Aussicht genommen habe. Deshalb hat Herr Bundesrat Petitpierre am Auslandschweizertag 1945 in diesem Zusammenhang, der absolut logisch ist, erklären können, dass sich der Bundesrat tatkräftig weiter für jene Schweizer einsetzen werde, deren Kriegs-

schäden nicht durch das Gastland gedeckt werden; ein Plan, wie die nötigen Fonds gefunden, geäußert und gerecht angewendet werden könnten, sei in Vorbereitung; denn unseren Auslandschweizern müsse ermöglicht werden, ihre Heimstätten und ihre Existenz wieder aufzubauen.

Dieser Gedanke einer teilweisen Wiedergutmachung ist in der bekannten Petition vom Oktober 1945 verfochten worden, wenn gefordert wurde, man solle den Auslandschweizern einen Rechtsanspruch – nämlich einen Anspruch im Rahmen einer autonomen schweizerischen Regelung – anerkennen, und man gedachte diesen Anspruch dadurch zu befriedigen, dass man durch einen Zwangsclearing auf das Pfand der deutschen Vermögen in der Schweiz zu greifen gewillt war. Aber jetzt fragen wir: Wo ist die Gesamtbilanz? Wo ist die autonome Regelung? Wo ist der Finanzierungsplan? Es ist richtig, dass das Recht der Schweiz heute weder in der Verfassung, noch in der Gesetzgebung irgendeine Vorschrift enthält, auf die die Auslandschweizer einen Rechtsanspruch des internen Rechtes stützen könnten. Aber was konnte denn den Bundesrat daran hindern, dass er uns wenigstens eine Vorlage unterbreitet, die seinem eigenen Versprechen genügt?

Die heutige Vorlage sieht gehobene Hilfe vor. Auch das ist wiederum eine Diversion. Man lenkt davon ab, dass noch eine ganz andere Frage zur Diskussion steht, nämlich die Frage der Verantwortlichkeit, die nach dem schweizerischen Verantwortlichkeitsgesetz zu beantworten ist für Schäden, die zufolge der falschen Instruktionen gegenüber unsern Auslandschweizern entstanden sind, oder auch für solche, die sich aus den Devisenabkommen ergeben haben. Aber man wird heute sagen, solche Ansprüche aus dem Verantwortlichkeitsgesetz hätten diese armen Leute nicht erheben können, und überdies seien sie inzwischen verjährt.

Was ist nun aber mit dem Pfand geschehen, von dem der Bundesrat und die Petition gesprochen haben? Sie wissen, dass der Bundesrat zunächst als innerschweizerische Massnahme am 16. Februar 1945 die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz sperrte und diese Massnahme später mit dem Currie-Abkommen vom 8. März 1945 verkoppelte. So beantwortet sich die Frage, wer das Washingtoner Abkommen und die Ansprüche unserer Auslandschweizer verkoppelt habe. Der Bundesrat selber hat das getan. Er hat seine Massnahme damit begründet, dass bekanntlich alle schweizerischen Guthaben in Deutschland schon seit Jahren einem Transferverbot unterstellt gewesen seien, weshalb sich der Bundesrat ein gewisses Pfandrecht auf den deutschen Guthaben in der Schweiz habe schaffen wollen. Diese Auslegung ist von Herrn Minister Stucki an verschiedenen Pressekonferenzen bestätigt worden. Herr Bundesrat Stampfli hat am 27. März 1945 im Nationalrat ausdrücklich erklärt, man überlege sich im Zuge der Ausführung des Sperrebeschlusses, was für die eigenen Landsleute getan werden könne. Das war ein halbes Jahr, bevor die Petition eingereicht wurde.

Wie beurteilte der Bundesrat im Zeitpunkt dieser Massnahme die Ansprüche unserer Landsleute? Das ergibt sich aus den Äusserungen, die

Herr Minister Stucki im Auftrag des Bundesrates am 16. November 1945 getan hat, als er die im amerikanischen Senat wegen angeblicher Verletzung des Currie-Abkommens vom 8. März 1945 erhobenen Angriffe zurückwies. Er sagte, die Schweiz habe an nichts anderes gedacht, als aus deutschen Reichsvermögen schwergeschädigten schweizerischen Gläubigern und Rückwanderern eine kleine Teilzahlung zukommen zu lassen. Auf Grund des Currie-Abkommens habe die Schweiz den für eine Regierung nicht leichten Schritt getan, notleidende Schweizer daran zu hindern, für berechtigte Ansprüche befriedigt zu werden. Hieraus ergibt sich ganz klar, dass der Bundesrat anerkannte, dass aus den gesperrten deutschen Vermögen die Ansprüche unserer Auslandschweizer befriedigt werden könnten.

Wie hoch war das Pfand für diese Ansprüche? Sie lesen in der Botschaft auf Seite 17, dass dieses Pfand immerhin 417 Millionen Franken betragen hat. Herr Bundesrat Petitpierre sagte dazu, er glaube, dass unsere öffentliche Meinung – wenn man sich schon auf sie berufen will! – es nicht verstanden hätte, wenn man einerseits nur die Verluste in Deutschland registriert und andererseits die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vollständig geschützt hätte. Er glaube ferner, dass der Bundesrat nach genauer Prüfung zum Schluss gelangt wäre, dass die Achtung der Ansprüche der in Deutschland wohnenden Deutschen nicht so weit gehen könne, ihnen die berechtigten Ansprüche unserer Landsleute in Deutschland zu opfern. Dann ist am 25. Mai 1946 das Abkommen von Washington abgeschlossen worden, das Sie genehmigt haben, mit dem Ergebnis, dass die Schweiz dabei – wie in Ihrer Beratung ausdrücklich erklärt wurde – 50% ihrer Pfandrechte opferte. Herr Minister Stucki bestätigte, dass die Alliierten ausdrücklich gefragt hätten, was die Schweiz mit ihrem Anteil zu tun gedenke. Er antwortete ihnen, dass es nach Auffassung der Unterhändler gerecht erscheine, wenn diese schweizerische Hälfte den schweizerischen Kriegsoffern zukommen würde.

Nun komme ich auch auf den Entwurf, den das Politische Departement zur Botschaft vom 14. Juni 1946 über die Genehmigung des Washingtoner Abkommens verfasst hat, zu sprechen. Es enthielt ein letztes Kapitel über die Verwendung des schweizerischen Anteils am Liquidationsergebnis. Warum ist das letzte Kapitel in dieser Botschaft gestrichen worden? In diesem Kapitel war offenbar die ursprüngliche Meinung und Absicht des Bundesrates zu dieser Frage enthalten. Es ist bis heute noch keine Antwort darauf erteilt worden, warum das letzte Kapitel gestrichen wurde. Ich erlaube mir deshalb zu fragen, was in diesem letzten Kapitel gestanden hat. Das letzte Kapitel ist dann sechs Jahre später geschrieben worden; am 14. Februar 1952 hat das Politische Departement mitgeteilt, dass mit Zustimmung der Alliierten Verhandlungen über die Ablösung des Washingtoner Abkommens aufgenommen worden seien. Die „Neue Zürcher Zeitung“ (Nr. 335 vom 15. Februar 1952) schrieb offiziös, es sei anzunehmen, dass in den zur Zeit in Bern stattfindenden Besprechungen mit den Deutschen auch darüber verhandelt werde, ob im Hinblick auf die von Schweizern in Deutschland erlittenen Kriegs-

schäden auch für die Schweiz eine Ablösungssumme bereitgestellt werden sollte. Diese Forderung sei in einer einstimmig gefassten Resolution vor kurzem von der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen erhoben worden – also von einem vom Bundesrat eingesetzten Organ. – Dabei, so schreibt die „Neue Zürcher Zeitung“, müsste entschieden werden, wie und von wem diese Abgeltung aufgebracht werden müsse. Es liege nahe, anzunehmen, dass in diesem Zusammenhang auch die schweizerische Clearingforderung an Deutschland in die Waagschale geworfen werden dürfte. Es ist also die Clearingmilliarde in die Waagschale geworfen worden, um für die kriegsgeschädigten Auslandschweizer etwas herauszuholen, und nicht umgekehrt. Das ist der geschichtliche Zusammenhang der Summe von 121,5 Millionen Franken, die uns heute mit der Clearingmilliarde zur Verfügung stehen.

In der Denkschrift der deutschen Bundesregierung, welche ebenfalls den Betrag von 121,5 Millionen Franken berührt, wird ausgeführt, die Schweiz habe keine Zweifel darüber gelassen, dass sie aus innenpolitischen Gründen bei der Freigabe der deutschen Vermögenswerte Mittel erhalten müsse, um die Erwartungen, welche die schweizerischen Kriegsgeschädigten mit Rücksicht auf das Abkommen von Washington gehegt hätten, nicht zu enttäuschen. Dabei sei von schweizerischer Seite immer wieder betont worden, dass der Schweizerische Bundesrat für diesen Zweck einen Betrag haben sollte, der demjenigen entspreche, welchen die Schweiz erhalten hätte, wenn die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, wie im Washingtoner Abkommen vorgesehen, durchgeführt worden wäre. In der Botschaft vom 27. März 1953 lesen Sie, dass der Bundesrat auch die beschleunigte Zahlung dieses Betrages gefordert habe. Mit welchem Recht forderte er die beschleunigte Bezahlung, wenn er in seiner Vorlage vorsieht, dass die Hilfeleistungen an die hilfsbedürftigen Auslandschweizer im Laufe von 20 Jahren erfolgen? Die beschleunigte Zahlung hatte doch nur einen Sinn, nämlich den, dass man das Geld sofort verfügbar haben wollte.

Hat nun wirklich der Krieg auch bei uns so rechtszerstörend gewirkt, dass wir nicht mehr zu unterscheiden vermögen, was hier vorliegt? Es geht ja gar nicht darum, dass innerstaatlich keine autonome Regelung vorliegt, welche den Auslandschweizern irgendeinen Rechtsanspruch einräumen würde, sondern es geht darum, dass der Schweizerische Bundesrat im völkerrechtlichen Verkehr als Organ unseres Bundes verbindliche Zusicherungen zugunsten der kriegsgeschädigten Auslandschweizer abgegeben hat. Nun waren doch die Erklärungen des Bundesrates, wie bei irgendeinem andern Vertrag, die Grundlage der Verhandlungen. Ist es denn nicht die Erweckung eines Irrtums, wenn man erklärt, diese 121,5 Millionen Franken würden beschleunigt benötigt, um den Auslandschweizern Entschädigungen zukommen zu lassen, und wenn man nachher mit einer Fürsorgevorlage kommt? Die Auslandschweizer behaupten, sie hätten aus den völkerrechtlich verbindlichen Zusicherungen des Bundesrates wohlverworbene Rechte ableiten können. Ich sehe nicht ein, mit welchem Recht der Bundesrat uns heute eine die Prinzipien der Rechtsgleichheit verletzende Regelung vorschlagen kann.

Nicht genug damit. Sie selber haben vor einem Jahr, auf den Tag genau, am 17. September 1952, einem Postulat der Kommission des Nationalrates zur Beratung des Ablösungsabkommens zugestimmt. Wie lautete dieses Postulat? „Der Bundesrat wird eingeladen, die in der Botschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in Aussicht gestellte Vorlage betreffend die Vergütungen an die schweizerischen Opfer des Krieges den eidgenössischen Räten so zeitig zuzustellen, dass sie in der Dezembersession behandelt werden kann.“ Und Herr Bringolf als Berichterstatter dieser Kommission erklärte: wenn die Kommission dem Postulate zugestimmt habe, so habe sie es um so eher tun können, weil bereits entsprechende Erklärungen des Vertreters des Bundesrates vorgelegen hätten. Gleichzeitig lege die Kommission aber Wert darauf, hervorzuheben, dass der Bundesrat und die Bundesversammlung bei der Durchführung oder Nichtdurchführung des Abkommens von Washington nicht nur an die deutschen Vermögensbesitzer in der Schweiz, sondern auch an die schweizerischen Kriegsopfer und ihre berechtigten Forderungen und Wünsche dachten. Wenn in diesem Postulat und in dessen Begründung durch Herrn Bringolf von „Vergütungen“ und „berechtigten Forderungen“ die Rede ist, so kann ich nicht einsehen, wie Sie heute nach einem Jahre einer Vorlage zustimmen können, welche von „Hilfeleistungen“ spricht und überhaupt nicht die Ausführung dieses Postulates, das Sie beschlossen haben, darstellt.

Sie haben sich zu entscheiden darüber, ob Sie die Zusicherungen des Bundesrates und Ihr eigenes Postulat oder das Pasquill dieser Vorlage als einen Fetzen Papier ansehen wollen.

Ich möchte Ihnen beantragen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen und damit nach dem Grundsatz zu entscheiden: *Pacta sunt servanda*.

Hackhofer: Ich bin nicht Jurist und Rechtsanwalt und will mich deshalb nicht darauf einlassen, Herrn Kollega Bösch auf den Spuren seiner Diversionen nachzugehen. Immerhin scheint mir, dass man den kriegsgeschädigten Auslandschweizern auch gerecht werden kann, wenn man selber nicht zu den Kriegsgeschädigten gehört oder zu denjenigen, welche einzelne Teile des Krieges miterlebt haben.

Trotzdem möchte ich Herrn Kollega Bösch sagen: Es gibt auch andere Leute in diesem Saale, welche auf solche Erlebnisse Bezug nehmen könnten. Ich selber war während des Krieges wiederholt bei den Schweizerkolonien, gerade in Deutschland, und das hatte dann zur Folge, dass man gelegentlich in Luftschutzkellern übernachten musste, und zwar mitten im Bombardement, oder dass man zuschauen konnte, wie die Swissairmaschine auf dem Flugplatz zusammengeschossen wurde. Ich möchte nur sagen, wenn es auf diese Dinge ankommen sollte – es kommt aber nach meiner Meinung nicht darauf an –, dann hat Herr Bösch sicher nicht ein Monopol in dieser Beziehung. Übrigens hat man ja die Stellungnahme der Auslandschweizer kennen lernen können, auch ohne dass man bei ihnen war, oder sogar in letzter Zeit, wenn man bei ihnen war! Es ist ja noch nicht so lange her, dass Herr Duttweiler bei den Auslandschweizern in Deutschland sich aufhielt, wo

er die Reaktion hat erleben können. Er traf dort leere Säle an und eine grosse Opposition gegen seine Angriffe auf die Vorlage des Bundesrates. Ich nehme an, dass von anderer Seite noch darauf hingewiesen wird. Aber wir haben Resolutionen von Schweizerorganisationen und von Schweizervereinen im Ausland zu dieser Frage, und zwar nicht nur von deren Präsidenten, wie behauptet worden ist, sondern von den Leuten selber. Schon im Mai dieses Jahres hat der Verband schweizerischer Vereinigungen in Oberbaden anlässlich der Delegiertenversammlung erklärt: „In gewissen Kreisen des Inlandes, die den Rückwanderern nahezu stehen scheinen, jedoch keineswegs als Interessenvertreter der im Ausland verbliebenen Landsleute betrachtet werden können, wird die Botschaft des Bundesrates seit Wochen lebhaft torpediert und für die Geschädigten als völlig unannehmbar bezeichnet. Die Delegierten des Verbandes der Schweizervereinigungen in Oberbaden distanzieren sich nachdrücklich von diesen negativen Polemiken und begrüssen einmütig den bundesrätlichen Vorschlag.“

Ich habe auch ein Schreiben erhalten vom Präsidenten der Schweizervereinigungen, dem Vorortspräsidenten, Herrn Wettstein in Frankfurt a. M., der ausführlich darauf hinwies, dass diejenigen Auslandschweizer, die in die Heimat zurückgekehrt sind, hier einen gewissen Lärm machen können, das liege in der Natur der Sache. Herr Wettstein führte aus: „Die Rückwanderer haben durch ihre Organisationen viel von sich reden machen und ihre Schicksale liegen den Behörden vor Augen. Es ist daher erklärlich, wenn die vielfach überaus harten Schicksale der im Auslande verbliebenen Landsleute weniger bekannt sind und nicht so beachtet werden. Vielleicht sind die Schweizer im Ausland auch deshalb etwas in den Hintergrund geraten, weil sie nicht immer um Hilfe und Schadenvergütung gerufen haben... Der Grossteil aber anerkennt den guten Willen der Heimat, zu helfen, wo die Notlage dies gebietet, und weiss, dass der finanziellen Belastung Grenzen gesetzt sind.“ Es gäbe eine ganze Reihe solcher demonstrativer Erklärungen.

Ich möchte aber einige Bemerkungen in bezug auf die Expertenkommission für Auslandschweizerfragen anbringen, weil Herr Vontobel von dieser Expertenkommission gesprochen und sich auf deren Vorschläge berufen hat und weil auch in der Öffentlichkeit immer und immer wieder mit dieser Expertenkommission gegen den Vorschlag des Bundesrates argumentiert wurde. Zunächst ein Wort grundsätzlicher Natur: Die Expertenkommission für Auslandschweizerfragen wurde vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes eingesetzt. Sie arbeitete in zwei Etappen, zunächst im Jahre 1946 und dann wieder 1948 bis 1950. Ihre Aufgabe bestand darin, zuhanden des Bundesrates verschiedene Auslandschweizerfragen zu begutachten und für deren Lösung Vorschläge zu unterbreiten. Diese Aufgabe der Kommission war klar umschrieben und damit auch ihr Charakter und ihre Zuständigkeit. Sie hatte ihren Auftrag und ihre Kompetenz einzig vom Bundesrat, dem es vollständig freisteht, von allen oder von einzelnen ihrer Empfehlungen Gebrauch zu machen oder nicht. Es geht nun doch nicht an, aus den zahlreichen Empfehlungen dieser Kommission – es

sind nämlich eine ganze Menge von Empfehlungen zuhanden des Bundesrates eingereicht worden – eine herauszugreifen und sie zu Angriffen auf die schliessliche Stellungnahme des Bundesrates, ihres Auftraggebers, zu benützen. Es geht nach meiner Meinung auch nicht an, eine solche Empfehlung einer Expertenkommission zu benützen, um einen Druck auf unsern Rat auszuüben, wie das nun eben versucht worden ist. Man weiss, dass solche Expertenkommissionen nach Gesichtspunkten bestellt werden, die sehr oft eine recht zufällige Zusammensetzung ergeben. So waren auch in der Expertenkommission für Auslandschweizerfragen die direkt interessierten Kreise stark vertreten. Das dürfte an sich durchaus zweckmässig sei. Ich hätte aber schwere Bedenken gegenüber einer Entwicklung, die dazu führen würde, dass Beschlüsse solcher Expertenkommissionen nicht nur gegenüber dem Bundesrat ausgespielt werden, sondern auch den Charakter von Präjudizien erhalten sollen, die die Stellungnahme unseres Rates mehr oder weniger zwangsläufig beeinflussen müssten. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen muss ich deshalb die These ablehnen, dass die Vorschläge der Expertenkommission für unsern Rat irgendwelche auch nur moralische oder sachlich-technische Verbindlichkeit haben könnten. Ich habe diesen Standpunkt wiederholt schon in der Expertenkommission gegenüber andern Auffassungen vertreten.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen versagen aber auch einige besondere Umstände dem Bericht der Expertenkommission das Gewicht, das ihm verschiedene Kreise nun beimessen möchten. Die Expertenkommission hatte sich nicht nur mit der Frage der kriegsgeschädigten Auslandschweizer zu befassen, sondern darüber hinaus noch mit fast einem Dutzend anderer Auslandschweizerfragen, so unter anderem mit der Frage des Militärpflichtersatzes für Auslandschweizer, mit der Frage der Transferierung von Auslandguthaben, der Revision der eidgenössischen Verrechnungssteuer zugunsten der Auslandschweizer, mit der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Auslandschweizer, mit der Schul- und Berufsausbildung der Auslandschweizerjugend, mit der Wiederauswanderung und mit dem Wiederaufbau der Schweizerkolonien im Ausland. Es ist keineswegs so, dass alle Mitglieder der Kommission allen Vorschlägen zugestimmt hätten. Ich persönlich zum Beispiel habe verschiedenen Vorschlägen nicht zugestimmt. Mein Antrag, bei den einzelnen Vorschlägen die Mehrheiten und Minderheiten festzuhalten, lehnte die Kommission ab. Der Entwurf zum Bericht der Kommission enthielt noch den folgenden Satz: „Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass verschiedene der Empfehlungen einstimmig, andere mit grosser Mehrheit, mehrere dagegen nur mit knapper Mehrheit zustande kamen.“ Einer der Beschlüsse, der nur mit knapper Mehrheit zustande kam, war unter anderem die Empfehlung der Kommission, der Bundesrat möge sich dafür einsetzen, dass grundsätzlich der Militärpflichtersatz der Auslandschweizer abgeschafft werde. Wenn solche Empfehlungen mit einer Zufallsmehrheit in einer derart zusammengesetzten Kommission zustande kommen, werden Sie doch begreifen, dass ein Mitglied der Expertenkommission, das damit nicht einver-

standen war, sich durch derartige Beschlüsse nicht binden lässt. Wenn ich trotz zahlreicher Vorbehalte gerade im Hinblick auf die Vorschläge in bezug auf die Kriegsschädenfrage den Bericht als Ganzes schliesslich doch als Vorsitzender einer der beiden Unterausschüsse der Kommission mitunterzeichnet habe, dann geschah das im Hinblick auf die zahlreichen Empfehlungen, die der Bericht neben den von mir beanstandeten enthält. Und diese Tatsache veranlasst mich zu einer weiteren Bemerkung in diesem Zusammenhang.

Die Zukunft unseres Auslandschweizertums, das für unser nicht nur auf den Weltmarkt, sondern auch auf das Weltverständnis und die Weltachtung angewiesenes Land von grosser Bedeutung ist, birgt eine ganze Fülle von Problemen und Aufgaben. Das beweist gerade der Bericht der Expertenkommission. Es ist gefährlich, ja unverantwortlich, so zu tun, als ob das Problem der Kriegsschäden das einzige Auslandschweizerproblem wäre. Diese Politik und die Methoden, mit denen sie von gewissen Leuten betrieben wurde, hat dem Ansehen unseres Auslandschweizertums schon schwere Schäden zugefügt. Darunter haben nicht zuletzt gerade diejenigen Schweizer zu leiden, die im Ausland geblieben sind. Gerade sie müssen damit rechnen, dass die in jahrzehntelangen Bemühungen in der Heimat geweckten Sympathien für das Auslandschweizertum lebendig bleiben. Gerade sie müssen damit rechnen können, dass dem so verdienstvollen Wirken des Auslandschweizerwerkes der Neuen Helvetischen Gesellschaft die Vertrauensgrundlage im Schweizervolk und bei den Behörden nicht entzogen werde. Nichts hat in den letzten Jahren der Sache des Auslandschweizertums mehr geschadet als die Mächenschaften und Hetzereien gewisser Leute um die zu so peinlicher Berühmtheit gelangte Arbeitsgemeinschaft der Organisationen kriegsgeschädigter Auslandschweizer-Rückwanderer. Wenn diese Arbeitsgemeinschaft mit dem Referendum gegen die vorliegende Vorlage droht, so setzt sie damit ihrer destruktiven Tätigkeit die Krone auf. Unsere kriegsgeschädigten Mitbürger im In- und Ausland, besonders diejenigen im Ausland, werden sich bei ihr bedanken müssen, wenn die Vorlage verworfen werden sollte und sie dann gar nichts oder viel weniger als die vorgesehenen 121,5 Millionen Franken erhalten würden. Man soll auch ja nicht glauben, dass ein Abstimmungskampf um diese Vorlage, der unter den gegebenen Vorzeichen geführt werden müsste, der Sache des Auslandschweizertums dienlich wäre.

Gestatten Sie mir noch eine letzte Bemerkung zum Rückweisungsantrag des Herrn Vontobel. Dieser Rückweisungsantrag hat offenbar den Sinn, dass der Bundesrat einen entsprechenden Entwurf gemäss dem Eventualantrag des Herrn Vontobel vorlegen soll. Das war auch der Sinn der Ausführungen des Herrn Vontobel, sie wie ich ihn verstanden habe. Dieser Eventualantrag verlangt eine Aufteilung des Kreditbetrages von 121,5 Millionen Franken in einen Betrag von 106,5 Millionen Franken, der sofort zu verteilen, und einen Betrag von 15 Millionen Franken, der zu verzinsen und für die Weiterführung der gegenwärtigen Hilfe zu verwenden wäre. Es wird eine prozentuale Verteilung vorgesehen nach Massgabe der erlittenen Kriegs-

schäden. Ich lese in der „Tat“ anderseits die Mitteilung über den Beschluss der Fraktion des Landesringes, wo es heisst, dass diese 106,5 Millionen Franken für eine nach sozialen Massstäben abgestufte einmalige Entschädigung einzusetzen seien. Ich weiss nun nicht, was stimmt. Nehmen wir nach den Ausführungen des Herrn Vontobel an, dass nun doch an diese prozentuale Entschädigung, wie sie in seinem Antrag enthalten ist, gedacht wird. Immerhin fällt eine derartige Divergenz in einer so entscheidenden Frage auf. Man lehnt ja im Landesring gerade die Verteilung nach sozialen Gesichtspunkten ab; anderseits scheinen auch dort die Meinungen in bezug auf das ganze Problem noch nicht recht klar zu sein.

Ich will mich zu den Einzelheiten des Vorschlages von Herrn Vontobel nicht äussern. So verzichte ich, darauf hinzuweisen, dass eine Verzinsung nur möglich wäre bei einer Ausscheidung des Betrages in einen Fonds, dass nun aber vorgesehen ist, solche Fonds nicht mehr zu bilden.

Die zentrale Forderung des Antrages Vontobel besteht in der Ausrichtung von Entschädigungen für erlittene Kriegsschäden nach Massgabe dieser Kriegsschäden. Man muss über diesen Antrag auf eine prozentuale Entschädigung der erlittenen Kriegsschäden überrascht sein, nachdem Herr Bundesrat von Steiger schon in der Sitzung der Expertenkommission vom 15. Juli 1949 die folgenden Mitteilungen zu Protokoll gegeben hat:

„Die Expertenkommission nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat einen Ersatz von Kriegsschäden grundsätzlich ablehnt. Dagegen ist er, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, der Meinung, dass das der Schweiz zufallende Liquidationsergebnis aus dem Abkommen von Washington im Sinne von Sozialleistungen schweizerischen Opfern des Krieges zugewendet werden soll. Damit ist gesagt, dass eine prozentuale Verteilung an Kriegsgeschädigte nicht in Frage kommt.“

Das hat Herr Bundesrat von Steiger im Namen des Bundesrates vor nunmehr vier Jahren erklärt. Nun beantragt Herr Vontobel eine Rückweisung der heutigen Vorlage, um vom Bundesrat offensichtlich nach vier Jahren nochmals bestätigt zu erhalten, was Herr Bundesrat von Steiger damals sagte: dass eine solche Lösung nicht in Frage komme. Ich kann den Sinn eines solchen Rückweisungsantrages an den Bundesrat nicht einsehen. Deshalb bitte ich Sie auch meinerseits, den Antrag des Herrn Vontobel abzulehnen.

Herr Vontobel hat von Hoffnungen gesprochen, die während Jahren genährt worden seien. Der Bundesrat hat schon im Jahre 1949 klar gesprochen, und wenn Hoffnungen genährt wurden seit 1949, waren es andere Leute, aber nicht der Bundesrat. Wenn wir heute diese Vorlage noch einmal zurückweisen, würden wir diesen Hoffnungen erneuten Auftrieb geben. Ich glaube, es ist nun genug des grausamen Spiels und des Propagandalärms.

Ich empfehle Ihnen auch meinerseits Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates und der Kommission.

M. Perrin-Corcelles: Je crois aussi, avec notre collègue, M. Vontobel, que la cause est entendue, malgré toute l'opposition suscitée contre le projet

dans certains milieux. Le groupe socialiste s'est rallié aux propositions présentées par le Conseil fédéral et la commission; il votera l'entrée en matière. Les trois plus importants groupes bourgeois de ce Conseil en ont fait autant: je peux donc me contenter d'émettre quelques remarques sur le projet, remarques que je ferai d'ailleurs sans aucune acrimonie. A notre avis, le projet est raisonnable et équitable. Il permettra de venir en aide à ceux de nos compatriotes qui en ont le plus besoin, et cela beaucoup plus rapidement que toutes les autres solutions qui ont été proposées.

Le temps presse puisque, selon le message du Conseil fédéral, il ne restera plus, à la fin de l'année courante, qu'environ 3 millions de francs des 75 votés en 1946.

La proposition de renvoi au Conseil fédéral est à rejeter car, si elle était acceptée, elle n'aurait pas d'autre résultat que de retarder considérablement la liquidation de ce très épineux problème, de provoquer de nouvelles discussions pénibles et d'envenimer encore le débat qui l'est déjà suffisamment.

Nous repoussons aussi la proposition de la minorité présentée par M. Vontobel, à l'article 3, qui prévoit des versements uniques pouvant aller jusqu'à 30 000 francs dans chaque cas. Je doute fort, pour ma part, que le peuple suisse accepte qu'on distribue ainsi des sommes aussi importantes à des personnes qui n'en ont pas besoin ou qui n'en ont plus besoin parce qu'elles se sont refaites une situation en Suisse ou à l'étranger, depuis la fin de la guerre.

Il me paraît, en outre, du reste tout à fait impossible de distribuer équitablement et rapidement, comme on le demande, une centaine de millions, en compensation de dommages dont on ne connaît que bien imparfaitement le montant exact. Il a été estimé, il y a quelque temps, au total de 2,5 milliards de francs suisses mais uniquement d'après les indications et les estimations des victimes elles-mêmes. J'ai lu dans un journal de la Suisse allemande qu'au cours d'une assemblée des présidents des colonies suisses de l'Allemagne occidentale, tenue en juin à Cologne, cette somme avait été ramenée à 1,5 milliard. C'est encore considérable, j'en conviens volontiers mais cela nous montre que les premières estimations étaient pour le moins fortement exagérées.

Cette répartition d'allocations uniques donnerait du reste lieu à des enquêtes interminables, à des contestations et des récriminations sans fin de la part de ceux qui ont tout perdu et qui n'ont rien récupéré et qui verraient des compatriotes dans l'aisance recevoir des indemnités beaucoup plus élevées que les leurs. C'est ce qui pourrait se présenter si nous acceptons la proposition de M. Vontobel à l'article 3.

Ce qui est plus grave encore, le reste de la somme après répartition de 100 millions, éventuellement de 40 millions selon la proposition de M. Schmid, le reste serait insuffisant pour aider de façon durable tous ceux qui sont dans le besoin et ils le seront sans doute encore pendant de très longues années.

Je crois que pour se faire une opinion sur les vœux et revendications des victimes de la guerre à l'étranger, il est indiqué d'écouter non seulement la voix de ceux qui les conseillent depuis Zurich et en-

vironns mais aussi la voix des Suisses qui habitent encore à l'étranger. La réunion de Cologne en juin dernier à laquelle j'ai fait déjà allusion a demandé deux choses:

1. que les Chambres fédérales votent rapidement le projet et

2. que le montant de 121,5 millions ne soit pas réduit. C'est tout.

Les colonies suisses de l'Allemagne occidentale comprennent en effet un très fort pourcentage de personnes incapables de se créer une nouvelle situation pour des raisons d'âge, de faiblesse ou de maladie et c'est précisément à celles-ci, en particulier, que le projet veut venir en aide.

L'assemblée, probablement dans une forte mesure pour ces raisons-là, s'est ralliée au projet par 19 voix contre 3. Il s'agissait des présidents des colonies suisses de l'Allemagne occidentale. On apprit plus tard – il faut le dire – par la presse que trente et une des trente-quatre colonies suisses de l'Allemagne occidentale avaient approuvé le projet et son idée fondamentale. En revanche, lorsqu'on a convoqué, inutile de dire qui, à Stuttgart, au mois d'août de cette même année, les six cents Suisses qui résident dans cette ville et ses environs pour les mobiliser contre le projet, il ne s'en est trouvé que cinq douzaines pour répondre à l'appel lancé, à l'aide d'énormes réclames dans les journaux locaux. La moitié à peine des assistants s'est prononcée pour la répartition des fonds à toutes les victimes, comme on nous le propose aujourd'hui.

Je crois pouvoir dire que les Suisses de l'étranger ont montré par là qu'ils sont plus raisonnables que leurs mauvais bergers qui habitent le pays et qu'ils savent mieux quelle est la solidarité confédérale bien comprise que ceux qui les poussent à des exagérations.

Je ne veux pas m'arrêter aux très nombreux articles tendancieux qu'on a eu soin de nous faire parvenir ni aux documents et lettres exprès dont on a littéralement bombardé les membres de la commission avec un luxe digne d'une meilleure cause. Je veux seulement parler du referendum.

A mon avis, on joue là un jeu extrêmement dangereux avec les intérêts des victimes de la guerre. Si la loi était rejetée, ces victimes se trouveraient devant le néant. Il est possible, hélas, que de nombreux citoyens signent le referendum et votent non en suivant l'opposition mais plus nombreux encore pourraient être ceux qui se prononceraient contre toute nouvelle aide aux Suisses de l'étranger. Il serait impossible d'interpréter dans le seul sens voulu par l'opposition, la votation et le résultat de la votation populaire ni de connaître exactement les motifs du rejet du projet par le peuple.

Malgré l'agitation stérile faite autour de ce projet, les Suisses de l'étranger victimes de la guerre sont restés extrêmement sympathiques à notre commission dont la presque unanimité regretterait amèrement un vote négatif du peuple. Nous ne rendons pas les Suisses à l'étranger responsables de l'agitation qui s'est faite autour d'eux ou en leur nom. Les Suisses victimes de la guerre savent très bien qu'ils n'ont pas été abandonnés par la mère-patrie. Le message expose que 140,6 millions de francs ont déjà été dépensés pour eux jusqu'à la fin de 1952. Si l'on y ajoute la part des cantons et des

communes ainsi que celle d'œuvres privées, on arrive à un montant de 165,5 millions dont le total, avec les 121,5 millions du projet, se montera à 287,1 millions pour la seule aide financière, sans parler des autres mesures prises par la Confédération pour venir en aide, souvent avec succès, à nos compatriotes de l'étranger.

Si vous avez pris la peine d'étudier le contenu du projet, vous aurez constaté qu'il n'est ni mesquin ni tâtilon mais qu'il permet de faire face généreusement à toutes les situations.

La commission l'a amélioré sur plusieurs points importants pour les intéressés.

Je vous prie de voter l'entrée en matière et de vous rallier aux propositions de la majorité de la commission.

Meier-Netstal: Wir stehen vor der Frage: was ist besser, das Entschädigungsprinzip, wie es die Herren Vontobel und Schmid wollen, oder das Fürsorgeprinzip, wie es von Bundesrat und Kommission vorgeschlagen wird? Ich glaube, das Fürsorgeprinzip hat derart grosse Vorzüge, dass wir ihm unbedingt den Vorzug geben müssen. Ja, wir würden, wenn wir auch nur 40 Millionen von diesen 121 Millionen abzweigen wollten für eine einmalige Verteilung, dem Fürsorgeprinzip, wie die Kommission es vorschlägt, einen sehr schlechten Dienst erweisen, indem wir dann den wirklich geschädigten Auslandschweizern nicht mehr diese Hilfe zukommen lassen könnten, die sie tatsächlich verdienen. Ich glaube, Herr Bundesrat Feldmann hatte am Auslandschweizertag sicher recht, als er auf die grosse Gefahr hinwies, die eintreten könnte, wenn das Referendum ergriffen und dann unter Umständen in der Volksabstimmung die Vorlage verworfen würde. Dann würden wir vor dem Nichts stehen, die Mittel blieben in der Bundeskasse und die Auslandschweizer würden der allgemeinen Armenpflege überwiesen. Ich glaube, mit diesem Fürsorgeprinzip, das wir erstmals nun in einer Vorlage dem Schweizervolk unterbreiten, weisen wir auf die Zukunft hin. Die Schweizer werden auch in Zukunft ins Ausland gehen. Wir sind auch in Zukunft auf die Schweizerkolonien angewiesen und hoffen, dass auch der Schweizer im Ausland für die Schweiz selber grosse Dienste leisten werde. Wir haben gegenwärtig in Europa immerhin 116 000 Schweizer, in Asien 2900, in Afrika 9236, Amerika 30 000 und Australien 1600 Schweizer. Wer sagt uns und gibt uns die Garantie, dass in zukünftigen Wirren, die entstehen können – denken Sie nur an Afrika, Persien, Indien, Indochina usw. –, nicht wieder eine ganze Reihe von Schweizern betroffen werden und wir diesen Schweizern, die das Unglück haben sollten, wieder Kriegsschäden zu erleiden, wieder in gleicher Weise helfen müssen, wie den Schweizern, die während des grossen Weltkrieges zu Schaden kamen? Wir werden dann nicht sagen können, den einzelnen damals geschädigten Schweizern haben wir eine Barentschädigung gegeben und jenen, die es jetzt trifft, geben wir nichts; sondern wir werden auf dem gleichen Prinzip wahrscheinlich auch in Zukunft diese Fürsorge behandeln müssen.

Darum glaube ich, ist diese Fürsorge eine grosse Beruhigung für alle Schweizer, die ins Ausland gehen. Denn jeder Schweizer, der im Ausland Pionier-

arbeit leistet, wird viel mehr Initiative und viel mehr Unternehmungsgeist entwickeln, wenn er weiss: wenn ich durch Krieg ins Unglück gerate, wird die Schweiz mich aufnehmen, für meine Kinder sorgen und mir eventuell zu einer neuen Existenz verhelfen, als wenn er nur die Ungewissheit hat, dass er von seinen Aufwendungen vielleicht 2 bis 3% vergütet bekommt und nachher der Armenpflege anheimfällt. Ich glaube, das, was wir hier machten, ist zukunftsweisend, darf sich wohl sehen lassen und ist der anderen Vorlage bedeutend überlegen.

In der Abstimmung werden dann ganz andere Töne angeschlagen werden, als wir sie bis jetzt hörten. Bis jetzt haben sich die Gegner noch gar nicht zum Worte gemeldet, und auch die Befürworter haben noch nicht vollumfänglich die Argumente des Herrn Vontobel und seiner Gruppe zerzaust. Sie werden aber kommen, und es werden dann Töne mitunterlaufen, die ich nicht begrüssen würde, die ich auch nicht fördern wollte. Aber Sie dürfen gewiss sein, dass man sagt: wie behandelt man die eigenen Armen im Lande? Wir haben 1949 141 407 Armenfälle behandelt in der Schweiz und dafür 86 Millionen ausgegeben. Wenn wir nun den einen Geld verteilen und den andern nur mit der einfachen Armenunterstützung helfen dürfen, dann entsteht Unzufriedenheit. Diese Kreise werden wahrscheinlich auch etwas dazu zu sagen haben und werden sicher mit vollem Recht einwenden, hier hat die Schweiz ihre Bürger ungleich behandelt.

Wir haben zum Beispiel in der Schweiz 200 000 Infirmen, für die der Bund pro Jahr nur 700 000 Franken ausgibt. Unter diesen 200 000 Infirmen hat es eine ganze Reihe von Leuten, die ebenfalls unverschuldet in Not geraten sind. Diesen können wir auch nicht so grosszügig helfen; wir müssen sie an die Armenpflege weisen. Darin besteht die grosse Ungleichheit, und deshalb entstehen aus all diesen Fragen grosse Dispute in der Abstimmungskampagne, die den Auslandschweizern nicht förderlich sind. Stellen Sie sich vor, wir sammeln alle Jahre für die Alten, die Infirmen, für die Jugend usw. Da müssten wir den Bettelsack schwingen, die Kinder drei- bis viermal im Jahr im Lande herumschicken, um die Not zu lindern. Hier wollen wir unbesehen Geld verteilen. Ich glaube, das Schweizervolk würde es nicht verstehen.

Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, aus wohlüberlegten Gründen der gut durchdachten Vorlage des Bundesrates zuzustimmen. Sie schafft Befriedigung, sie hilft dem Ansehen der Schweiz und schafft auch den Auslandschweizern, die in Zukunft auswandern wollen, eine innere Befriedigung, indem sie wissen, wenn sie in Not geraten sollten, hilft ihnen der Bund in vorsorglicher Weise.

Jaekle: Ich hatte nicht die geringste Absicht, mich zu diesem Geschäft zum Wort zu melden. Ich hätte es um so weniger getan, als ich weiss, dass man an Föhntagen Räten einige Nachsicht entgegenbringen muss. Sie sind nämlich reizbar. Nun hat aber Herr Kollege Rohr eine Reihe Äusserungen getan, die hier nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Sie dürfen das um so weniger, als Sie versuchten, ihm Beifall zu klatschen. Ich glaube, dass Sie nicht nur von uns erwarten, sondern es sogar am Platze

finden, wenn wir uns für einen Mann einsetzen, der heute nicht die Gelegenheit hat, im Ratsaal anwesend zu sein, einen Mann, der gerade deshalb vielleicht nicht im Saal anwesend ist, weil er seine Kräfte in diesem Kampf überschätzt hat. Wir sind verpflichtet, für diesen Mann einzutreten, und ich glaube, ich kann dies mit besonderem Recht tun, weil ich in vielen Einzelfragen Mahner und Warner war.

Herr Rohr hat mit seinen Äusserungen „Verunglimpfung der Landesbehörden“, „unverschämte Art und Weise“ Äusserungen aufgenommen, die in der Presse schon ihre Vorläufer gefunden haben. Diese Äusserungen haben seinerzeit in Herrn Bundesrat Feldmann anlässlich der Tagung von Chur einen lebhaften Vertreter gefunden. Herr Bundesrat Feldmann hat ausgeführt, dass es um eine „Plattform für blasse Agitation“, um „hemmungslose Angriffe“, um die „primitive Befriedigung tagespolitischer Reklamebedürfnisse“ gehe. Ich bedaure, dass sich Herr Bundesrat Feldmann zu diesen Äusserungen hinreissen liess, die nur ihm als Departementsvorsteher Abbruch tun dürften, Abbruch bei allen denen, die hinter unsere Meinung getreten sind, und Abbruch bei all jenen auch, die hinter Duttweiler stehen.

Sie dürften doch für unseren Kollegen Duttweiler einiges Verständnis aufbringen, Verständnis deshalb, weil er es war, der sich seit acht Jahren mit diesen Fragen gründlich beschäftigt hat. Ein Mann, der sich während so langer Zeit dieser Probleme angenommen hat, der sich mit Leidenschaft einsetzte, indem er in der Expertenkommission mit-tätig war, ein Mann, der eigene Mittel, andere der Organisationen, denen er vorsteht, zur Verfügung stellte, seine Kräfte aufopferte, darf nicht auf diese Weise, wie es hier geschehen ist, verunglimpft werden. Ich bin überzeugt und weiss es von einzelnen von Ihnen, dass Sie sogar für ihn eine gewisse Bewunderung haben, weil er so leidenschaftlich mit seinen 65 Jahren für eine Meinung einzutreten vermag. Nicht viele unter uns sind von dieser Kraft der Leidenschaft. In diesem Zusammenhang muss gesagt werden, dass dieser eine Mann nicht vereinzelt geblieben ist und von vielen Pressestimmen (die nicht organisiert sind, wie ich dem Herrn Kommissionspräsidenten sagen möchte) unterstützt, seine Auffassung vertreten hat. Es geht darum, dass das Gespräch aufrechterhalten bleibt, damit nicht an Stelle der „Demokratie der Diskussion“ eine „Ja-und-Amen-Demokratie“ tritt.

Die Angriffe, die gegen Duttweiler geführt wurden, treffen nicht ihn, sie treffen vielmehr die Auslandschweizer, sie treffen einen Kanton, der grösser ist, Herr Kollege Rohr, als alle innerschweizerischen Kantone zusammen, obwohl er keinen Grund und Boden hat, aber die Leute zählen. Sie wissen so gut wie ich, dass der Einsatz für diese Leute und für diese Aufgabe nicht populär ist; man kann also Duttweiler in diesem Zusammenhang kaum vorwerfen, dass er hier einem Hang zur Popularität gefolgt sei. Was will er, was wollen wir? Wir wollen – weil wir wissen, dass die Auslandschweizer keinen Rechtsanspruch besitzen – einen Rechtsanspruch schaffen, um jene grossen Worte, die wir jeweils am Bundesfeiertag äussern, wahr zu machen. Das ist unsere Aufgabe.

Der Herr Kommissionspräsident hat uns vorgerechnet, dass wir für die blosser Hilfeleistung 121,5 Millionen plus 2 Millionen notwendig hätten. Er hat uns vorgerechnet, dass die Unterstützungsleistung diesen Einsatz erfordere. Ist es aber nicht so, dass wir es sind, denen wir diese Hilfe gewähren, wenn wir uns eine Schuld, die wir den Auslandschweizern gegenüber so oder so haben, vom Ausland bezahlen lassen, so dass also tatsächlich jene, denen geholfen wird, nicht die Auslandschweizer sind, sondern dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden von dieser Vorlage profitieren?

Nun, Herr Kollege Rohr, sind Sie offenbar einem freisinnigen Pressedienst aufgesessen, wenn Sie sagten, dass der Vortrag Duttweilers im Ausland unter dem Motto „Wohltätigkeit ist das Ersaufen des Rechts im Mistloch der Gnade“ gestanden hätte. Es ist richtig, Duttweiler hat diesen Ausspruch getan. Die Presse schreibt, diese „geschmacklose Redensart zeige so recht, wes Geistes Kind der Politiker Duttweiler“ sei. Wären wir dieses Geistes Kind! Der Ausspruch stammt nämlich von Heinrich Pestalozzi. Ihnen, Herr Rohr, kann ich durchaus verzeihen, wenn Sie den grossen reformierten Zürcher nicht kennen. Wir in unserer Gruppe dagegen wären dankbar, wenn wir im Sinne jenes Mannes diesen Kampf austragen dürften. Wir können diesen Anspruch nicht erheben. Wir wollen aber diese mahnenden Worte auch in diesen Ratsaal hineintragen: „Wohltätigkeit ist das Ersaufen des Rechts im Mistloch der Gnade.“

Grendelmeier: Sie haben heute bereits kundgetan, dass die Grosszahl der Fraktionen beschlossen habe, dem Bundesrat zuzustimmen. Ich möchte aber sehr hoffen, dass das nicht eine Verpflichtung für den Einzelnen bedeutet, nun nicht doch nach freiem Ermessen zu entscheiden. Denn sonst hätte der ganze Parlamentarismus praktisch keinen Sinn mehr.

Der Kommissionspräsident hat heute selber ausgeführt, wir stünden hier dem grössten Unglück der letzten hundert Jahre gegenüber, das die Schweiz je betroffen habe; wir wären keine Nation, wenn wir hier nicht beispringen würden; Worte würden nicht genügen. Diese Betrachtungsweise bildet die Voraussetzung, um dieses Geschäft überhaupt behandeln zu können.

Ich möchte hier einen neuen Gedanken in die Diskussion werfen und Sie nochmals daran erinnern, wie eigentlich diese 121,5 Millionen hereingekommen sind. Es ist leider selten so, dass wir die Gelder schon besitzen, die wir zu verteilen haben. Wir haben – das hat der Herr Kommissionspräsident bereits erklärt – diese 121 Millionen dadurch errungen, dass wir in den Verhandlungen mit Deutschland ausdrücklich erklärten, wir seien aus innenpolitischen Gründen verpflichtet, diese Summe hereinzuholen. Ich zitiere hier nochmals die Denkschrift der deutschen Bundesregierung an das deutsche Parlament, wo ausdrücklich erklärt wurde: „Auf der andern Seite hatte die Schweiz aber keinen Zweifel darüber gelassen, dass sie aus innenpolitischen Gründen bei der Freigabe der deutschen Vermögenswerte Mittel erhalten müsse, um die Erwartungen, welche die schweizerischen Kriegsgeschädigten mit Rücksicht auf das Abkommen von Washington gehegt hatten, nicht zu enttäuschen.“ Dabei – das scheint mir

wichtig zu sein – war von schweizerischer Seite immer wieder betont worden, dass der Schweizerische Bundesrat für diesen Zweck einen Betrag haben wollte. Wenn man schon beim Zustandekommen eines Staatsvertrages mit Argumenten unterhandelt, wie sie hier protokollarisch festgelegt sind, dann darf ein Rechtsstaat wie die Schweiz sich nicht einfach über solche Erklärungen, die offiziell zu Protokoll gegeben worden sind, hinwegsetzen. Was würde das anderes bedeuten, als den Machiavellismus hier in diesen Ratssaal zu tragen: „La parola data non lega“. Es spielt dabei keine Rolle, dass Bundesrat und Parlament nicht selber Unterhändler waren. Jedenfalls hat ein schweizerischer Unterhändler in diesem Sinne verhandelt, und wir haben, wie Sie wissen, in der Folge eben dieses Abkommen genehmigt. Nach meiner Meinung haben wir auch die Erklärungen, die damals abgegeben worden sind, bestätigt.

Wenn nun der Bundesrat hingeht und diese 121,5 Millionen Franken so verwenden will, wie es in der Botschaft vorgesehen ist, so bin ich der Meinung, dass eine Zweckentfremdung des so hereingebrachten Geldes vorliege. An und für sich könnte man sich auf den ersten Blick zwar fragen, ob die Vorlage des Bundesrates nicht etwas Besseres bringe, wenn man die 121,5 Millionen Franken nur den Bedürftigen zukommen lasse. Aber ich wiederhole, dies scheint nur auf den ersten Blick so zu sein. Wir wollen doch nicht behaupten, dass wir unsere Auslandschweizer verhungern lassen würden. Es ist auch noch keiner verhungert. Auch wenn diese 121,5 Millionen Franken nicht hereingekommen wären, müssten wir den Auslandschweizern gleichwohl helfen; denn sonst wären wir ja, um mit Herrn Schümperli zu reden, keine Nation. Wenn aber diese 121,5 Millionen Franken so verwendet werden, dass an Stelle der von Gesetzes wegen begründeten Hilfeleistungspflicht der Gemeinden und Kantone eben diese Gelder genommen werden, dann ist das unrichtig und nicht moralisch. Diese Gelder sind zu dem Zwecke hereingebracht worden, wie er in der Denkschrift der deutschen Regierung angewendet worden ist. Wenn wir nun hingehen und die Quellen, die ohnehin zur Unterstützung der Auslandschweizer hätten fließen müssen, zustopfen und das Geld aus anderen Kassen nehmen, so entspricht das nicht den Prinzipien des Rechtsstaates. Es bedeutet der Vorschlag des Bundesrates mit anderen Worten nichts anderes als eine Entlastung der Gemeinden und Kantone, die ohnehin verpflichtet wären, die kriegsgeschädigten Auslandschweizer zu unterstützen. Darin liegt das Unmoralische.

Herr Rohr hat übrigens noch davor gewarnt, das Referendum zu ergreifen. Er hat erklärt, es könnte dabei – so habe ich ihn verstanden – den Auslandschweizern eventuell schlechter gehen, als wenn das, was hier vorliegt, angenommen werde. Das ist nicht richtig. Selbst wenn der Bundesbeschluss in der Abstimmung zu Ungunsten der Auslandschweizer verworfen würde, was ich glaube, so wissen Sie, Herr Rohr, dass die Vorlage vorsieht, das alte Gesetz von 1946 aufzuheben. Dieses wird nicht aufgehoben, wenn diese Vorlage im Referendumsverfahren unterliegt. Wir besäßen also noch die Möglichkeit, durch das Gesetz von 1946 den Auslandschweizern zu helfen.

Ich möchte Sie daher unter diesen Gesichtspunkten nochmals bitten, sich die Sache zu überlegen und es nicht darauf ankommen zu lassen, dass wir im Ausland dastehen als eine Nation, die sich von ihren Erklärungen, um gewisse Gelder herinzubringen, auf diese Weise distanziert. Noch gilt für uns der Satz von Machiavelli nicht: „La parola data non lega“.

Bundesrat Feldmann: Die Herren Kommissionsreferenten haben die Vorlage mit einer derartigen Gründlichkeit und Gedicgenheit behandelt, dass ich mich darauf beschränken kann, auf einige Momente der Diskussion zurückzukommen.

Um vorgängig eine mehr persönliche Angelegenheit abzuklären, erlaube ich mir eine Antwort zu erteilen an Herrn Nationalrat Dr. Jaeckle. Ich habe mich in der Tat am Auslandschweizertag in Davos über die Art und Weise ausgesprochen, wie nach meiner Auffassung die Auslandschweizerfrage behandelt werden sollte. Da ich heute jener Aussprache wegen hier mehr oder weniger zur Rede gestellt werde, lege ich Wert darauf, die betreffenden Ausführungen auch Ihnen mitzuteilen. Ich habe mich nicht irgendwie hinreissen lassen; ich pflege das nicht zu tun, namentlich nicht, wenn ich eine Behörde zu vertreten habe; sondern ich habe auf Grund eines schriftlich ausgearbeiteten Manuskriptes mich über dieses Thema geäußert.

Ich habe in Davos am Auslandschweizertag unter anderm ausgeführt: „Man muss sich immer wieder klar sein und klar werden darüber, wie die Grundlagen schweizerischer Politik beschaffen sind. Die schweizerische Regierung ist nicht irgendeine Obrigkeit mit autoritären Befugnissen, die nach ihrem Belieben schalten und walten könnte; sie ist an Verfassung und Gesetz, und das heisst an den Willen der Volksmehrheit gebunden. Schweizerische Politik bleibt schweizerische Politik, auch wenn sie es mit der Lösung von Auslandschweizerproblemen zu tun hat. Diese schweizerische Politik aber ist nicht die Politik irgendeines Landes, sondern diejenige der schweizerischen Referendumsdemokratie. Und diese schweizerische Referendumsdemokratie arbeitet unter ganz besondern Bedingungen; sagen wir es offen: auch unter ganz besondern Schwierigkeiten. Sie stellt Anforderungen an die Bürgerschaft, wie sie anderswo nicht gegeben sind. Mit diesen besondern Arbeitsmethoden, mit dem ganz besondern ‚Klima‘ der schweizerischen Referendumsdemokratie haben die schweizerischen Behörden, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen wollen, unter allen Umständen zu rechnen. Die politische Behandlung – ich unterstreiche dies – der Auslandschweizerprobleme macht davon keine Ausnahme.“

Es hat deshalb wenig Sinn, die Behandlung von Auslandschweizerfragen als Plattform für blosser Agitation zu verwenden; eine Form der Kritik, die sich im In- und Auslande in hemmungslosen Angriffen auf die Landesregierung ergeht, schadet nicht dem Bundesrat –, er ist daran gewöhnt, kritisiert zu werden – sondern sie schadet der Sache, welcher die Kritiker nach ihrer Darstellung dienen wollen. Man kämpft nicht für das Recht damit, dass man andern Leuten unrecht tut, und wenn diese andern Leute auch die Behörden des eigenen Landes wären. Auslandschweizerprobleme können

in ihrer Vielgestaltigkeit nicht behandelt werden mit der allzu primitiven Befriedigung tagespolitischer Reklamebedürfnisse; sondern gerade diese Probleme verlangen ernsthafte Bemühungen um die Erkenntnis der Wahrheit und um gerechte, auch politisch tragbare Lösungen.“ An diesen Ausführungen halte ich Satz für Satz, Wort für Wort fest. Ich habe davon nichts zurückzunehmen.

Ich bedaure ausserordentlich, dass durch den Gang der Debatte nun noch die Person des Herrn Duttweiler, der leider der Session nicht beiwohnen kann, in Diskussion gezogen worden ist. Aber das Votum des Herrn Nationalrat Jaeckle zwingt mich doch, zu den Angaben, die Herr Nationalrat Rohr gemacht hat, noch zwei oder drei Einzelheiten beizufügen.

Vergleichen Sie die Ausführungen des bundesrätlichen Vertreters in Davos mit der Art und Weise, wie wir in der Presse, die dem Landesring nahesteht, behandelt werden. Im Neujahrsartikel des „Brückenbauers“ vom 2. Januar 1953 konnten wir lesen: „Die Cavi-Affäre hat tief hineingeleuchtet in das Abgründige von unklaren, auf unsaubere Ziele ausgerichteten Gesetzeserlassen. Jetzt steht wiederum ein solcher Gesetzeserlass zur Diskussion: Die Zuwendung von 121,5 Millionen Franken an die schweizerischen Opfer des Krieges.“ Am 12. Juni 1953 war in derselben Zeitung unter dem Titel „Das Drama der 500“ (der nach Russland verschleppten Schweizer) zu lesen: „Im Jahre 1923 wurde ein russischer Delegierter, Worowski, von einem Bündner, Corradi, in Lausanne ermordet. Das Lausanner Geschworenengericht liess Corradi frei, was in Moskau schwerste Angriffe auf die Schweiz zur Folge hatte.“ Über die Erledigung dieser Affäre im Jahre 1927 war dagegen nichts mitgeteilt. Am 1. August 1953 konnten wir in derselben Zeitung lesen: „Der Bundesrat hat durch seine Botschaft vom 27. März 1953 22 000 kriegsgeschädigten Auslandschweizern und Rückwanderern das abgesprochen, was er ihnen während Jahren als bescheidene Wiedergutmachung in Botschaften und Reden versprach. Damit entschied der Bundesrat als erste Instanz, dass auch die magere Wiedergutmachung von 5% der Kriegsschäden den vom Schicksal Geschlagenen aberkannt werden soll.“ Und nach den Vorfällen von Saxon konnte man am 14. August 1953 in der gleichen Zeitung lesen: „Wir fragen frisch und frank: Könnte ein Ostdeutschlandschweizer verurteilt werden, der durch den famosen Schutzbrief des Bundes an die Russen nach Russland verschleppt, jahrelang den Peinigungen der Konzentrationslager ausgesetzt war, dort Kinder oder den Vater verloren hat, jetzt tötlich würde?“

Das ist die gegen den Bundesrat gerichtete Sprache; ich gebe der leisen Hoffnung Ausdruck, dass man auch in der Fraktion des Landesringes der Unabhängigen mit der Zeit dazu kommen könnte, derartige Verunglimpfungen nach eigenem Urteil zu beurteilen und nicht nach dem Rezept: „Der Führer hat immer recht.“ (Zwischenruf aus der Fraktion des Landesringes: Pfui!)

Und nun zum Votum des Herrn Dr. Bösch. Herr Dr. Bösch hat Herrn Bundesrat Stampfli zitiert. Nach Presseberichten hat Herr Nationalrat Duttweiler in einer Versammlung in Neuenburg erklärt, der Entwurf des Bundesrates über einen Bundes-

beschluss über ausserordentliche Zuwendungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer werde von Herrn Bundesrat Dr. Stampfli abgelehnt. Unser Departement hat sich dann an Herrn alt Bundesrat Stampfli gewandt, mit der Frage, wie es sich mit dieser Sache verhalte. Herr alt Bundesrat Stampfli hat am 22. Mai 1953 dem Departement folgendes geantwortet: „Durch Ihr Schreiben vom 21. ds. erfahre ich zum erstenmal davon, dass Herr Nationalrat Duttweiler in einer Versammlung in Neuenburg erklärt hat, dass der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über ausserordentliche Zuwendungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer von mir abgelehnt werde. Ich erkläre Ihnen in aller Form, dass ich mich weder mündlich noch schriftlich Herrn Nationalrat Duttweiler oder irgendeiner andern Person gegenüber in diesem Sinne geäussert habe. Herr Nationalrat Duttweiler beruft sich auf eine Äusserung, die ich als Bundespräsident im Jahre 1944 am Auslandschweizertag gemacht habe. Zu dieser Äusserung stehe ich auch heute noch. Ich habe aber auch den Leuten, zu deren Interpret sich Herr Duttweiler macht, erklärt, dass wenn mich an jener Tagung ein Auslandschweizer gefragt hätte, ob die kriegsgeschädigten Auslandschweizer mit einer finanziellen Bundeshilfe von 100, 200 oder 300 Millionen Franken rechnen könnten, ich hätte antworten müssen, dass es mir gänzlich unmöglich sei, eine bestimmte Summe zu nennen. Sie belieben daraus zu ersehen, dass ich mit der Äusserung, an der man mich heute aufhängen will, den Bundesrat in keiner Weise festgelegt habe. In der Erwartung, damit über meine Stellungnahme in der von Nationalrat Duttweiler zur Sprache gelangten Angelegenheit Klarheit geschafft zu haben, verbleibe ich usw.“

Die Frage, ob von anderer Seite Versprechungen gemacht worden seien, die so ausgelegt werden könnten, wie die heutige Opposition gegen die Vorlage des Bundesrates sie auslegt, ist zu verneinen. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Petitpierre am Auslandschweizertag 1947 und auf die Protokollerklärung von Herrn Bundesrat von Steiger aus dem Jahre 1949 vor der Expertenkommission; Herr Dr. Hackhofer hat sie in Erinnerung gerufen. Ich verweise namentlich aber auch auf die Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss von 1946, wo folgendes ausgeführt wird: „Gewisse Kreise der Rückwanderer vertreten die Meinung, dass ihnen ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistungen durch die Heimat zukomme. Der Bundesrat hat diesen Standpunkt schon in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 23. August 1921 über Darlehensgewährung an schweizerische Grundbesitzer in vom Krieg verwüsteten Ländern abgelehnt, und die eidgenössischen Räte haben diese Auffassung geteilt, wie sich aus dem bereits zitierten Beschluss vom 21. Juni 1923 über die Hilfeleistung an unverschuldet in Not geratene Auslandschweizer ergibt, wo ausdrücklich auf den freiwilligen Charakter dieser Hilfe hingewiesen wurde.“

Der Bundesrat vermag auch jetzt einen Rechtsanspruch der Auslandschweizer auf Ersatz der durch die Kriegführung fremder Mächte im Ausland entstandenen Schäden nicht anzuerkennen. Fraglos ist aber, dass die bisher unternommenen Schritte, von den fremden Staaten eine Gleichstellung unserer

Landsleute mit den Angehörigen der betreffenden Länder zu erlangen, trotz den Schwierigkeiten rechtlicher und praktischer Natur fortgesetzt werden sollen.“ Ich muss diesen Text heute schon deshalb in Erinnerung rufen, weil heute auch mit völkerrechtlichen Argumenten operiert werden soll. Die gleiche Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1946 erklärt weiter auf Seite 11: „Beim Kriegsschadenproblem steht der Bundesrat auf dem Standpunkt, dass bei der tiefen Verschuldung des Bundes auch an eine bloss teilweise Vergütung der schweren, von unsern Landsleuten im Ausland erlittenen Verluste aus schweizerischen Mitteln nicht gedacht werden kann.“

Herr Nationalrat Grendelmeier hat vorhin die Auffassung vertreten, es sei in der Vorlage des Bundesrates eigentlich eine Entfremdung der Mittel enthalten, weil man die Kriegsschadenersatzvergütung im engeren Sinn nicht mehr aufgenommen habe. Ich möchte Herrn Nationalrat Grendelmeier darauf aufmerksam machen, dass in der Vorlage des Bundesrates nicht eine bloss Fürsorge vorgesehen ist, die sich auf die momentane Notlage bezieht, sondern dass in dieser Vorlage möglichst weitgehende Wiederherstellung der früheren sozialen Situation angestrebt wird. Darin ist ohne Zweifel dasjenige enthalten, was verantwortet werden kann in der Entschädigung von Kriegsschäden. Es widerspricht also den Tatsachen, unsere Vorlage so darzustellen, als ob es sich hier um eine reine Fürsorge im Sinne blosser Armenfürsorge, auf die momentane Notlage eingestellt, handle.

Vollkommen unmöglich – auch juristisch gesehen – scheint mir die von Herrn Nationalrat Bösch aufgestellte Behauptung, der Bundesrat hätte in den Verhandlungen mit anderen Staaten irgendwie Verpflichtungen eingegangen, die ihn verpflichtet hätten, im internen schweizerischen Recht durch eigene schweizerische Massnahmen nun eine ganz bestimmte Lösung vorzuschlagen. Davon kann gar keine Rede sein. Der Bundesrat war von Anfang an frei, darüber seine eigene Meinung zu bilden und seine eigenen Vorschläge zu unterbreiten, wie er diese 121,5 Millionen Franken den Rückwanderern, den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zuwenden wolle.

Herr Nationalrat Dr. Bösch hat am Schluss seiner Schrift, die er im Hinblick auf unsere heutigen Verhandlungen veröffentlicht hat, unter dem Titel „Gut und Blut – die Kriegsschäden der Auslandschweizer vor der Bundesversammlung“ folgenden Satz geschrieben: „Treu und Glauben, Recht und Billigkeit, sind die Einsätze eines Spieles, das bei den vorhandenen Zusammenhängen und den erteilten Zusicherungen um den guten Namen unseres Landes geht. An den eidgenössischen Räten liegt es, ihn zu verteidigen.“ Ich erlaube mir hierzu doch einen kurzen Kommentar. Treu und Glauben nimmt auch der Bundesrat für sich in Anspruch, Recht und Billigkeit ebenfalls. Wenn Herr Dr. Bösch dann etwas längere Zeit dem Nationalrat angehört hat, wird er feststellen, dass auch der gute Name unseres Landes beim Bundesrat gut aufgehoben ist, und er wird dann vielleicht doch derartige Angriffe auf die Landesregierung in Zukunft unterlassen oder etwas mildern.

Die Stellung der Expertenkommission ist von Dr. Hackhofer dargelegt worden. Expertenkommissionen sind konsultative Organe; sie binden die Behörden nicht; sie sind beratende Instanzen. Nun hat die Expertenkommission sich, entgegen ihren ursprünglichen Anträgen vom Dezember 1950, durch den Bundesrat überzeugen lassen, dass eine andere Lösung am raschesten zum Ziele führe; die Expertenkommission hat sich also der Auffassung des Bundesrates angeschlossen. Das war ihr gutes Recht. Man kann doch nicht jeder Expertenkommission, die auf ihre Meinung zurückkommt auf Grund einlässlicher Untersuchung und Diskussion, einen „Umfall“ vorwerfen.

Man hat in der Diskussion die Frage gestreift, ob nicht unter Umständen auch die Frage der Verantwortlichkeit für bestimmte Fehler, die in der Behandlung des ganzen Problems, namentlich in der Vorkriegszeit und während der Kriegszeit, gemacht worden seien, hätte aufgeworfen werden können. Da mag Sie interessieren, Kenntnis zu erhalten von Mitteilungen des Politischen Departementes, die dieses Departement seinerzeit den Auslandvertretungen, namentlich auch unserer Vertretung in Deutschland, zugehen liess. Diese Instruktionen lauteten wie folgt:

„Um die Begehren derjenigen Landsleute, die heimzukehren wünschen, berücksichtigen zu können, sollen die Möglichkeiten der Heimbeförderung rechtzeitig ausgenützt werden, was namentlich solchen Landsleuten und ihren Familien zu empfehlen ist, die den Geschehnissen des Krieges preisgegeben wären. Andererseits aber sollen unsere Mitbürger, und zwar auch solche Schweizer, die mit der einheimischen Bevölkerung evakuiert werden, nicht zur Heimreise ermuntert werden, weil Auslandschweizer, die in der Heimat oft kein passendes Wirkungsfeld finden können, sich bei uns nicht selten unglücklich fühlen und so rasch als möglich wieder in ihren früheren Wirkungskreis zurückkehren möchten.“

Herr Minister Zehnder, der Chef der Abteilung für politische Angelegenheiten, der von 1942 an bis zum Kriegsende an unserer Gesandtschaft in Berlin tätig war, und diese während der besonders kritischen Monate vor dem Zusammenbruch leitete, hat am 18. April 1953 folgende persönliche Erklärung abgegeben: „Sowohl in meiner Eigenschaft als Handelsrat bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom April 1942 bis Ende 1943 sowie später als politischer Legationsrat bis Ende des Krieges, habe ich den Schweizern in Deutschland stets empfohlen, selber reiflich zu überlegen, ob sie heimwandern wollen oder nicht. Der einzige Rat, den die Gesandtschaft ihnen erteilen konnte, war dementprechend, die Chancen und Risiken des Verbleibes und der Rückwanderung gegeneinander abzuwägen. Als Risiko des Verbleibes nannte ich die Gefahr der Erschiessung oder des Verschlepptwerdens, ferner Vernichtung, Zerstörung oder Plünderung von Hab und Gut. Als Risiko der Rückwanderung nannte ich Arbeitslosigkeit oder Beschäftigung in einem andern Beruf, eventuell sogar verbunden mit einer recht unfreundlichen Einstellung der Heimatschweizer hauptsächlich in kleineren, bäuerlichen Gemeinden, gegenüber dem lästigen Rückwanderer. Als Chancen des Verbleibes bezeichnete ich die bedeutend höhere Aussicht, Hab und Gut zu retten, im Vergleich zum

verlassenen und nur mit einem Schutzbrief versehenen Besitz. Die Chancen der Rückwanderung sah ich stets als sehr gering an, denn die Fragesteller hatten in der Regel keine Subsistenzmittel in der Schweiz und verfügten über nur noch lockere verwandtschaftliche Beziehungen.“

Soweit die Instruktionen, die erteilt wurden für die Beratung der Auslandschweizer. Über die Beratung der Auslandschweizer hinsichtlich des Transfers hat seinerzeit der Chef des Politischen Departementes im Jahre 1945 auf eine Interpellation Bühler hier im Nationalrat eine sehr eingehende Auskunft erteilt.

Was will man mit dem Rückweisungsantrag erreichen? Man will den Bundesrat noch einmal veranlassen, das ganze Problem neu zu überprüfen. Gibt man sich Rechenschaft darüber, was dies nach der zeitlichen Seite hin bedeutet, was es namentlich für die Rückwanderer, die auf die Vorlage warten, bedeutet, wenn alles noch einmal von vorne untersucht werden soll? Aber das könnte ja schliesslich nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein; sondern entscheidend ist folgende Überlegung: wenn man die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen will, dann sollte man wenigstens eine Idee präsentieren können, die Aussicht darauf besitzt, die Mehrheit der Räte und im Referendumsfall die Mehrheit im Volk zu erringen. Und da hat mich denn die Diskussion in der Überzeugung bestärkt, dass eine Vorlage, wie sie Herr Nationalrat Vontobel vorschlägt, weder im Parlament, noch im Volk irgendwelche Aussicht auf Annahme besitzt.

Wie ist dieser Rückweisungsantrag materiell gemeint? Sie erkennen den Unterschied zwischen den beiden Vorlagen in Artikel 1: „Als kriegsgeschädigt im Sinne dieses Beschlusses“, schlägt des Bundesrat vor, „gilt, wer durch den Zweiten Weltkrieg und damit im Zusammenhang stehende politische oder wirtschaftliche Massnahmen ausländischer Behörden unmittelbar oder mittelbar erheblich benachteiligt wurde und, als Folge davon, der Hilfe bedarf.“ Der Antrag Vontobel zu Artikel 1 erklärt: „Als kriegsgeschädigt im Sinne dieses Beschlusses gilt, wer durch den Weltkrieg 1939-1945 und damit im Zusammenhang stehende politische oder wirtschaftliche Massnahmen unmittelbar oder mittelbar benachteiligt wurde.“ Es kommt also nach dem Antrag Vontobel nicht darauf an, ob einer der Hilfe bedarf; es kommt ganz einfach darauf an, ob einer als Kriegsgeschädigter zu betrachten ist oder nicht. Hier liegt der Kern der Frage. Soll man eine Vorlage schaffen, die bestimmt ist, denjenigen Rückwanderern, die die Hilfe dringend nötig haben, einen Teil dieser Hilfe vorzuenthalten, um sie andern zuzuwenden, die die Hilfe nicht nötig haben? Soll man diejenigen, die darauf angewiesen sind, dass ihnen geholfen wird, um den Betrag kürzen, den Leute bekommen, die auf die Hilfe nicht angewiesen sind? Das ist das Problem. Herr Nationalrat Vontobel hat darauf aufmerksam gemacht, dass in der Botschaft des Bundesrates und in der seitherigen Diskussion die finanziellen Berechnungen nicht unbedingt hundertprozentig präzise gewesen seien. Das ist richtig; das gebe ich ohne weiteres zu. Aber es ist technisch nicht möglich, heute derartige genaue Berechnungen anzustellen. Man kann die Sache nur approximativ abschätzen. Es ist in diesem Zusammenhang na-

mentlich zu berücksichtigen, dass durch diese erweiterte Hilfe der neuen Vorlage sich Leute an uns wenden werden, die sich bisher nicht an uns wenden wollten, weil sie zu den verschämten Armen gehörten, welche nicht die Armenpflege in Anspruch nehmen wollten.

Aber nun eine Gegenfrage: Wie steht es denn mit den finanziellen Grundlagen des Antrages Vontobel? In Artikel 3 heisst es: „Die einmalige Entschädigung beläuft sich auf 5% des erlittenen Kriegsschadens, jedoch im Einzelfall auf höchstens 30 000 Franken.“ 5% von was? Wer soll den erlittenen Kriegsschaden nachprüfen? Wer soll feststellen, ob reelle Angaben gemacht werden? Von welcher Grundlage aus soll man diese 5% berechnen? Ich habe die Meinung, dass jedenfalls diese Grundlage nicht erheblich solider sich darbietet als diejenige des Bundesrates, im Gegenteil.

Ein anderer Widerspruch in der Argumentation des Herrn Vontobel ist mir aufgefallen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, möchte er neben dieser neuen Vorlage, die er zu einer Entschädigungsvorlage umgestalten will, die Fürsorge auf Grund des Bundesbeschlusses von 1946, weiterführen. Aber das ist nun eben gerade der Bundesbeschluss, dem man wegen der Beteiligung der Kantone und Gemeinden vorgeworfen hat, dass die Hilfe an die Auslandschweizer allzustark an die Armenpflege herangerückt werde.

Es wurde in der Kampagne gegen die Vorlage von einer Bettelei gesprochen. Man erklärte, man mute den Rückwanderern zu, als Bettler um Almosen zu bitten. Man hat das bekannte Wort Pestalozzis zitiert. Darf ich vielleicht Jeremias Gotthelf zitieren, der einmal sagte: „Die Menschen sind da, um einander zu helfen, und wenn man eines Menschen Hilfe in rechten Dingen nötig hat, so muss man ihn dafür ansprechen; das ist der Weltbrauch und heisst noch lange nicht betteln.“

Es wird nachgerade grosse Mode, bei jeder Vorlage, die einem nicht passt, das Gespenst des Referendums heraufzubeschwören. Im vorliegenden Fall besteht wohl kein Grund, irgendwie ängstlich zu sein. Der Bundesrat hat die Vorlage nicht sich selbst, sondern einer guten Sache zulieb ausgearbeitet und unter seiner Verantwortung seine Vorschläge gemacht. Es ist nun an Ihnen, zu diesen Vorschlägen unter Ihrer Verantwortung Stellung zu nehmen. Wenn es wirklich zum Referendum kommen sollte, so wird es Sache des Volkes sein, den endgültigen Entscheid zu treffen. Die heutige Diskussion hat den Vorteil, dass man in diesem Falle heute wenigstens weiss, wer das Referendum in Szene gesetzt hat und bei wem sich die Rückwanderer, die auf Hilfe dringend angewiesen sind, bedanken müssten, wenn in der Volksabstimmung die Vorlage scheitern sollte. Es gab schon zweideutigere Ausgangssituationen für Referendumskämpfe. Der Bundesrat sieht deshalb der Ankündigung dieses Referendums mit vollkommener Ruhe entgegen.

Es gibt in der Schweiz eine Institution, die sich seit 40 Jahren verdienstvoll um die Pflege der Auslandschweizerfragen bemüht; das ist die Neue Helvetische Gesellschaft. Ihr Bericht über das Jahr 1952 führt zur Vorlage, die uns heute beschäftigt, aus, und zwar wohlverstanden, zur ursprünglichen, noch nicht durch Ihre Kommission erweiterten Vor-

lage des Bundesrates: „Die Verfasser des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss schenkten dem Standpunkt der Kommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft in der Rückwanderungsfrage alle Aufmerksamkeit. Die Vertreter der Rückwandererorganisation hatten bekanntlich ihrerseits verlangt, dass bei der Festsetzung eines Kriegsschadenersatzes die frühere Situation des Geschädigten berücksichtigt würde. Heute darf man feststellen, dass den Wünschen der Neuen Helvetischen Gesellschaft von der zuständigen Behörde in starkem Masse Rechnung getragen wurde. Zu Ende des Berichtsjahres lag allerdings noch keine definitive Form des Planes zur Verteilung der Summe vor. Obgleich natürlich bei weitem nicht allen Postulaten der kriegsgeschädigten Schweizer entsprochen werden kann, ist mit diesem Projekt doch eine Kompromisslösung gefunden worden, die, wie uns scheint, für alle Beteiligten annehmbar ist. Im übrigen hat sie den Vorteil, voraussichtlich von den eidgenössischen Räten angenommen und hoffentlich bald verwirklicht werden zu können.“

Das ist das Urteil der Organisation, die in Auslandschweizerfragen die führende Rolle in unserem Lande spielt. Wir dürfen wohl auch etwas auf dieses Urteil abstellen.

Der Entwurf des Bundesrates ist von der Expertenkommission eingehend behandelt worden. Er wurde vom Departement sorgfältig ausgearbeitet, vom Bundesrat ebenfalls sorgfältig vorbereitet, und Ihre Kommission hat diese Vorlage mit ganz besonderer, ich möchte sagen, mit Liebe und Zuneigung behandelt. Die Mehrheit Ihrer Kommission und der Vertreter des Bundesrates sind also zur Überzeugung gekommen, dass unter den heute gegebenen Umständen eine andere Lösung dieses Problems nicht möglich ist als die, die wir Ihnen vorschlagen. Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag Vontobel abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Der Präsident der Fraktion der Unabhängigen hat mir eine Erklärung eingereicht, gemäss welcher er namens seiner Fraktion gegen eine Äusserung von Herrn Bundesrat Feldmann protestiert, dahingehend: „Ich hoffe, dass man auch in der Fraktion des Landesringes allmählich dazu kommen wird, nach eigenem Ermessen zu urteilen und nicht nach dem Grundsatz ‚der Führer hat immer recht‘.“ Die Fraktion des Landesringes betrachtet diese Formulierung als für sie, die Mitglieder des Landesringes, unangebracht und als eine Antastung ihrer Ehre.

Ich darf als selbstverständlich annehmen, dass Herr Bundesrat Feldmann mit dieser Äusserung nicht der Ehre der Mitglieder der Landesfraktion nahezutreten beabsichtigte, muss diesen Vorfall auch als einen Bestandteil der unerfreulichen Erregung, die um dieses Geschäft herum geschaffen worden ist, betrachten, den ich bedaure, ebenso wie ich bedauert habe, das muss ich jetzt auch sagen, nachdem hier eine Reklamation eingegangen ist, dass Herr Nationalrat Jaeckle in seinem Votum es für nötig erachtet hat, gegenüber Herrn Rohr eine Bemerkung zu machen, die nun diese Angelegenheit sogar auf das Gebiet der konfessionellen Gehässigkeiten abgleiten liess. Es ist doch ganz klar, dass kein Mit-

glied dieses Rates Pestalozzi, den grossen, edlen Schweizer, deswegen nicht kennen wird, weil er reformierter Konfession war. Das ist, was Herr Jaeckle Herrn Rohr vorgeworfen hat. Ich möchte bitten, wenn wir diese Sache weiter behandeln, sachlich zu bleiben. Wir sind hier an der Auslandschweizerhilfe.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	119 Stimmen
Für den Antrag Vontobel (Rückweisung)	8 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, Titel und Ingress am Schlusse zu bereinigen, da sich darin ein rein formaler Abänderungsantrag der Kommission hinsichtlich des deutschen Textes findet, der im Laufe der Beratung ohnehin bereinigt werden muss.

Zustimmung – Adhésion

Art. I

Antrag der Kommission

Den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten und hilfsbedürftigen Schweizerbürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt. Bei deren Bemessung ist den früheren und gegenwärtigen Verhältnissen des Auslandschweizers, seinem Alter und der Dauer seines Aufenthaltes im Ausland Rechnung zu tragen.

Als kriegsgeschädigt im Sinne dieses Beschlusses gilt, wer durch den Weltkrieg 1939–1945 und damit im Zusammenhang stehende politische oder wirtschaftliche Massnahmen ausländischer Behörden unmittelbar oder mittelbar erheblich benachteiligt wurde und, als Folge davon, der Hilfe bedarf.

Die ausserordentlichen Hilfeleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemaligen Schweizerinnen gewährt werden.

Art. I

Proposition de la commission

Une aide extraordinaire sera accordée aux Suisses victimes de la guerre demeurés à l'étranger ou rentrés au pays s'ils sont dans le besoin. Pour fixer cette aide, il sera tenu compte de la situation ancienne et actuelle du Suisse de l'étranger, de son âge et de la durée de son séjour à l'étranger.

Sont réputées victimes de la guerre au sens du présent arrêté les personnes sérieusement atteintes dans leurs intérêts, directement ou indirectement, par la guerre mondiale de 1939 à 1945 ou par des mesures politiques ou économiques, en corrélation avec le conflit, prises par des autorités étrangères, et qui, de ce fait, sont dans le besoin.

L'aide extraordinaire peut aussi être accordée sous certaines conditions à d'anciennes Suissesses.

Antrag Vontobel

Art. I

Den im Ausland verbliebenen oder in die Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten Schweizer Bürgern werden ausserordentliche Zuwendungen gewährt.

Als kriegsgeschädigt im Sinne dieses Beschlusses gilt, wer durch den Weltkrieg 1939–1945 und damit im Zusammenhang stehende politische oder wirtschaftliche Massnahmen unmittelbar oder mittelbar benachteiligt wurde.

Die Frist zur Anmeldung von Kriegsschäden, die nach Massgabe dieses Beschlusses berücksichtigt werden können, endigt sechs Monate nach dessen Inkrafttreten.

Art. 2

Für die Durchführung dieses Beschlusses stehen aus der laut Abkommen vom 26. August 1952 anfallenden Zahlung der Bundesrepublik Deutschland in der Höhe von 121,5 Millionen Franken Mittel im Umfang von 106,5 Millionen Franken zur Verfügung.

Der verbleibende Rest, zuzüglich Zinsen, ist für die Fortsetzung der Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer zu verwenden.

Art. 3

Die ausserordentlichen Zuwendungen bestehen in einmaligen Entschädigungen an die gemäss Artikel 1 Berechtigten.

Die einmalige Entschädigung beläuft sich auf 5% des erlittenen Kriegsschadens, jedoch im Einzelfall höchstens 30 000 Franken.

Im Rahmen dieses Höchstbetrages kann die einmalige Entschädigung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Schadens im Verhältnis zur gegenwärtigen sozialen Lage des Berechtigten auf begründetes Gesuch bis auf 20% erhöht werden.

Art. 4

Von den ausserordentlichen Zuwendungen im Sinne dieses Beschlusses ist ausgeschlossen:

- a) wer den schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt hat;
- b) wer wegen strafbarer Handlungen, die im Zusammenhang mit diesem Beschluss stehen, rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 5

Ausserordentliche Zuwendungen, die auf wiederrechtliche Weise erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 6

Die Entscheide der mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragten Stelle können durch Beschwerde an eine vom Bundesrat bestellte, ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Rekurskommission weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Der Bundesrat regelt Organisation und Verfahren der Rekurskommission durch ein Reglement.

Art. 7

Der Bundesrat regelt durch eine Verordnung den Vollzug dieses Beschlusses. Er setzt im Rahmen von Artikel 3, Absätze 2 und 3, das Ausmass und die Begrenzung der einmaligen Entschädigung fest.

Art. 8

Der Bundesrat wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntgabe dieses Bundesbeschlusses veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festsetzen.

Proposition Vontobel

Article premier

Des prestations extraordinaires seront accordées aux Suissees victimes de la guerre demeurés à l'étranger ou rentrés au pays.

Sont réputées victimes de la guerre au sens du présent arrêté les personnes atteintes dans leurs intérêts, directement ou indirectement, par la guerre mondiale de 1939 à 1945 ou par des mesures politiques ou économiques, en corrélation avec le conflit.

Le délai pour annoncer des dommages de guerre dont il peut être tenu compte en conformité du présent arrêté expire six mois après l'entrée en vigueur de celui-ci.

Art. 2

Pour l'exécution du présent arrêté, une somme de 106,5 millions de francs, provenant du versement de 121,5 millions de la République fédérale allemande convenu dans la convention du 26 août 1952, est mise à disposition.

Le solde, augmenté des intérêts, sera affecté à la continuation de l'aide au sens de l'arrêté fédéral du 17 octobre 1946 sur l'aide extraordinaire aux Suissees victimes de la guerre.

Art. 3

L'aide extraordinaire consiste en un versement unique aux ayants droit prévus à l'article premier.

L'indemnité unique se monte à 5% du dommage de guerre subi mais à 30 000 francs au plus par cas.

L'indemnité unique peut être augmentée de 20% au plus, sans excéder ce maximum, sur demande motivée, en tenant compte de la gravité du dommage par rapport à la situation sociale actuelle de l'ayant droit.

Art. 4

Ne pourront pas bénéficier des prestations extraordinaires prévues au présent arrêté les personnes:

- a) qui auront gravement porté atteinte aux intérêts publics de la Suisse;
- b) qui auront été condamnées pour des actes délictueux en rapport avec le présent arrêté, dès que le jugement sera exécutoire.

Art. 5

Les prestations extraordinaires obtenues de façon illicite devront être restituées. Sont réservées les dispositions du Code pénal.

Art. 6

Les décisions du service administratif de la Confédération chargé de l'exécution du présent arrêté peuvent être déferées à une commission de recours indépendante de l'administration fédérale, instituée

par le Conseil fédéral; cette commission statue en dernier ressort.

Le Conseil fédéral fixera par un règlement l'organisation de la commission de recours et la procédure.

Art. 7

Le Conseil fédéral réglera par voie d'ordonnance l'exécution du présent arrêté. Il fixera dans les limites de l'article 3, 2^e et 3^e alinéas, l'ampleur et le maximum de l'indemnité unique.

Art. 8

Le Conseil fédéral est chargé de publier le présent arrêté conformément à la loi du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux et de fixer la date de son entrée en vigueur.

Präsident: Wir haben die Anträge Vontobel zu Artikel 1-8, nämlich den Eventualantrag, der nun zum Hauptantrag geworden ist, weil die Rückweisung an den Bundesrat nicht beschlossen wurde. Diese Anträge bilden zusammen ein Ganzes, indem Herr Vontobel für die Behandlung dieses Geschäftes eine vollständig andere Lösung wählen will als Bundesrat und Kommission. Die Numerierung der Artikel, gemäss Antrag Vontobel, deckt sich nicht mit der der bundesrätlichen Anträge. Ich habe mich mit Herrn Vontobel dahin verständigt, dass er, nachdem wir die Kommissionsreferenten gehört haben, seinerseits seinen Antrag zu Artikel 1 begründet, wobei er den Gedanken des ganzen Antrages entwickelt, und dass, wenn sein Antrag zu Artikel 1 nicht angenommen würde, auch die weiteren Anträge, zu Artikel 2-7, dahinfallen würden. Herr Vontobel ist damit einverstanden.

Schümperli, Berichterstatter: Ich kann mich bei der Begründung dieses Artikels kurz fassen. Alles Wesentliche zur materiellen Sache ist schon beim Eintretensreferat gesagt worden. Entscheidend ist also, dass nach Artikel 1 als Anspruchsberechtigte alle Auslandschweizer, die kriegsgeschädigt sind und der Hilfe bedürfen, in Frage kommen, gleichgültig, ob sie im Ausland verblieben oder in die Heimat zurückgekehrt sind. Bei der Bemessung der Hilfe soll den früheren und den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Die Abänderung zu Absatz 1, die die Kommission vorschlägt, ist rein stilistischer Natur. Die zweite Änderung, in der wir in Absatz 2 die Zahlen 1939 bis 1945 beifügen wollen, soll präzisieren helfen, dass es sich hier um die Opfer des Zweiten Weltkrieges handelt, und nicht etwa um die Opfer aller möglichen, in Zukunft noch denkbaren internationalen Verwicklungen.

Von materieller Bedeutung ist der Absatz 3, der nach dem Vorschlag der Kommission beigelegt wird, lautend: „Es können auch ehemalige Schweizerinnen dieser Hilfe teilhaftig werden.“

M. Crittin, rapporteur: A l'alinéa premier, se trouve incluse la clause de besoin. On en a longuement parlé ce matin; on en parlera peut-être encore tout à l'heure, de sorte que je n'ai pas besoin d'insister.

L'alinéa 2 vise à établir la concordance entre le texte français et le texte allemand. Le texte allemand parle de «erheblich benachteiligt». Le texte français indiquait «dommages considérables». Il semble que les termes «dommages considérables» impliquent une notion qui dépasse quelque peu le terme allemand. C'est pourquoi nous avons estimé qu'il fallait insérer dans le texte français que sont au bénéfice de l'arrêté «les personnes sérieusement atteintes dans leurs intérêts».

La commission avait été quasi unanime à estimer qu'il convenait de préciser qu'il s'agissait des atteintes aux intérêts causées par la seconde guerre mondiale de 1939 à 1945, afin d'éviter toute confusion avec une autre guerre récente: la guerre de Corée.

A l'alinéa 3, nous posons le principe qu'une aide extraordinaire peut être apportée également à d'anciennes Suissesses. Il va sans dire qu'avec l'application de la nouvelle loi sur les naturalisations, le nombre des anciennes Suissesses diminuera considérablement. On pense même qu'il en restera assez peu. Néanmoins, il est équitable de prévoir l'aide qui devra être apportée à quelques-unes d'entre elles. C'est pourquoi nous avons jugé utile d'insérer à l'article premier le troisième alinéa: «L'aide extraordinaire peut aussi être accordée sous certaines conditions à d'anciennes Suissesses.» Ces conditions ne peuvent pas être mentionnées dans l'arrêté mais elles figureront dans l'ordonnance qui, je le déclare une fois pour toutes, a été examinée par la commission.

Telles sont les observations que j'avais à vous présenter au sujet de l'article premier.

Vontobel: Wenn ich auf der Begründung des Eventualantrages in grundsätzlicher Beziehung beharre, so deshalb, weil ich noch einige Gedanken grundsätzlicher Art äussern möchte, die ich nicht beim Eintreten darlegen konnte. Ich will bei dieser Gelegenheit sachlich bleiben, wie ich dies im Eintretensreferat war, obwohl mein Temperament mich reizen würde, Herrn Bundesrat Feldmann auf das gleiche Niveau seiner Dialektik zu folgen. Ich tue dies im Interesse der Würde des Rates nicht, sondern beschränke mich auf das Sachlich-Grundsätzliche.

Im Artikel 1 habe ich den Begriff der Bedürftigen ausgeschlossen, um hiermit den grundsätzlichen Unterschied unserer Auffassung zum Ausdruck zu bringen, wonach die Vorlage keine Fürsorgevorlage sein kann, sondern abgetrennt durch die Fortführung der Vorlage vom Jahre 1946 geregelt sein soll. Wenn wir diese Trennung wollen und die Abspaltung von 106,5 Millionen verlangen, dann in der Voraussetzung, dass die weiteren erforderlichen Mittel, für die Fortsetzung der Fürsorgeaktion, für die wirklich Bedürftigen, eben unter Umständen zusätzlich vom Bund bewilligt werden müssen. Ich will hier nicht mit Zahlen operieren, denn ich bin mit Herrn Bundesrat Feldmann einverstanden, dass es schwierig sein kann, hier vorauszusagen, was allenfalls erforderlich wird. Deshalb ist es auch nicht möglich, dass wir im Zusammenhang mit dieser Vorlage, obwohl wir diese Trennung befürworten, bereits Anträge auf Erhöhung des Kredites von 121,5 Millionen stellen können. Wir können dies nicht in

diesem Zusammenhang tun, weil wir die Auswirkung ebenfalls nicht abschätzen können, sondern das müsste geschehen, wenn die Vorlage von 1946 umgebaut und der Kreis der Bezüger erweitert ist, so dass Berechnungen angestellt werden können. Dann wäre es erforderlich, weitere Kreditanträge zu stellen. Es ist nicht richtig, wenn erklärt wird, in der Kommission wären, weil man nicht mehr bewilligen wollte, keine entsprechenden Anträge gestellt worden. Wir haben auch deshalb in der Kommission keine Anträge auf Erhöhung des Betrages von 121,5 Millionen Franken gestellt, weil ja dieser Betrag nur unter gewissen Voraussetzungen zur Verfügung der Eidgenossenschaft kommt, nämlich unter der Voraussetzung, dass diese Gelder für die kriegsgeschädigten Auslandschweizer verwendet werden. Darum verwende ich in Artikel 3 nicht die Formulierung des Bundesrates, der einfach sagt, dem Bundesrat seien so und so viele Franken zur Verfügung zu stellen, sondern ich erkläre ausdrücklich, dass für die Durchführung des Beschlusses 106,5 Millionen Franken aus dem Betrag von 121,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Damit will ich dokumentieren, dieser Betrag von 121,5 Millionen beziehungsweise 106,5 Millionen sei zweckgebunden für diese Zwecke festzulegen. In der Kommission wurden massgebliche Stimmen darüber laut, dass diese Zweckbestimmung des Betrages erreicht werden sollte durch die Anlage in einen speziellen Fonds. Es wurde auch davon gesprochen, die bezüglichen Zinsen seien zu diesem Betrag zu schlagen. Aber hier hat der Bundesrat einfach die These verfochten, dies sei nicht möglich; es kam dabei sogar – und das macht uns wieder misstrauisch, und darum beantragen wir hier eine Ausscheidung – zum Ausdruck, dass der Bundesrat sich auf den Standpunkt stellt, es bestehe keine Verpflichtung für ihn, diesen Betrag für diesen Zweck zu verwenden. Es wurde erklärt, diesbezüglich seien keine Verpflichtungen eingegangen worden.

Der Bundesrat hat in einer Zuschrift an die Kommissionsmitglieder im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Betrages erklärt, ihm habe im Rahmen der Verhandlungen mit Deutschland seinerzeit der Hinweis auf die spätere Verwendung lediglich als Argument gedient, um die Abgeltung der von der Bundesrepublik anerkannten Schuld zu erzielen. Diese Darstellung der Sache bestärkt mich in der Auffassung, dass es nur im Interesse der Auslandschweizer liegen kann, wenn dieser Betrag nicht einfach in die Bundeskasse fliesst, sondern zweckgebunden in einem entsprechenden Fonds angelegt wird. Daher die verbindlichere Formulierung in Artikel 3.

Ich will nicht breiter werden in der Darstellung aller Gründe, in der Arithmetik. Sie werden nun grundsätzlich entscheiden. Ich sehe diesem Entschieden eben so gelassen entgegen wie Herr Bundesrat Feldmann einem allfälligen Referendum. Ich vermute nach Ablehnung des Rückkommensantrages, dass Sie ebenfalls für den bundesrätlichen Entscheid stimmen werden, aber ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, dass Sie mindestens die Zweckbestimmung dieses Betrages nicht übersehen sollten. Und Sie sollten sich überlegen, dass, wenn Sie einmal eine Entschädigung ablehnen, ob dann wirklich die Voraussetzungen dafür vorhanden sind,

dass Sie selbst die Verantwortung dafür übernehmen können, dass diese 121,5 Millionen Franken schlussendlich sicher den Auslandschweizern zugute kommen werden. Die Frage würde sich bei der Abzweigung von einem bestimmten Betrag zur einmaligen Verwendung nicht stellen; denn so wäre es sicher, dass die Auslandschweizer den Betrag auch erhalten. Herr Bundesrat Feldmann hat erklärt, dass der Schlüssel, den wir vorschlagen, keine Lösung bringe und unklar sei. Ich nehme an, dass Sie Artikel 3, Absatz 2 und 3, meines Vorschlages gelesen haben. Da wird von einer einmaligen Entschädigung von 5% des erlittenen Kriegsschadens, jedoch im Einzelfall von höchstens 30 000 Franken gesprochen. Wenn wir sagen „auf soziale Begriffe abgestuft“, dann bezieht sich dies auf Absatz 3 des Artikels; im Rahmen dieses Höchstbetrages von 30 000 Franken kann die einmalige Entschädigung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Schadens im Verhältnis zur gegenwärtigen sozialen Lage des Berechtigten auf begründetes Gesuch hin bis auf 20% erhöht werden. Bei demjenigen, der einen kleineren Kriegsschaden gehabt hat, sich aber in bedrängten Verhältnissen befindet oder in Verhältnissen, wo er der Hilfe bedarf, weil die sozialen Verhältnisse sich für ihn entsprechend verschlechtert haben, kann die einmalige Entschädigung bis auf 20% erhöht werden. Ich glaube, das ist der Begriff der Einmalentschädigung nach sozialen Abgrenzungen. Herr Bundesrat Feldmann hätte diese Erklärung sicher ebenso interpretieren können, wenn er guten Willens den Vorschlag gelesen hätte. Dem Begriff der sozialen Leistung ist in dieser Forderung also Rechnung getragen. Wenn nun gesagt wird, es sei ausserordentlich schwer, heute diese Schäden festzustellen, es sei technisch unmöglich und erfordere einen grossen Beamtenapparat und die Leute kämen wer weiss wie lange nicht zu ihrem Geld, dann möchte ich auch an dieser Stelle der Verwaltung mein Vertrauen aussprechen; denn sie ist in der Erfindung von Dingen zur Behebung technischer Schwierigkeiten ausserordentlich variationenreich; ich konnte nicht feststellen, dass sich die Verwaltung durch Mangel an Ideen auszeichnete. Wenn zudem die Entschädigung im Durchschnitt 5% beträgt, so glaube ich kaum, dass ein sehr grosser Apparat inszeniert werden muss, um diese einmalige Entschädigung auszurichten. Denn der Aufwand, der für diese Organisation an Verwaltungsspesen eingesetzt werden müsste, wäre sicher grösser als die allfällig zu hohen Beträge, die durch eine nicht gründliche Untersuchung dieser Schadensfälle ausbezahlt würden. Mit Rücksicht darauf, dass im Mittel höchstens 5% ausgerichtet werden, glaube ich, dass mit gutem Willen diese Schwierigkeiten aus dem Weg geschafft werden könnten. Erreichen würden Sie auf alle Fälle, dass nicht eine grosse Gruppe von Kriegsgeschädigten von jeder Leistung ausgeschlossen wird. Sie würden die Kriegsschadenfrage für 1939 bis 1945 einmal abschliessen, und wenn es auch dabei etwa 10% Unzufriedene gibt, die glauben, sie erhielten dadurch zu wenig. Ist es nicht besser, 10% Unzufriedene zu haben, als im anderen Fall, wo 20 000 von der Leistung ausgeschlossen werden, 90% Unzufriedene zu schaffen? Betrachten Sie die Dinge auch unter diesem Gesichtswinkel und urteilen Sie danach.

Bundesrat **Feldmann**: Ich habe durchaus nicht übersehen, dass der Antrag des Herrn Vontobel zu Artikel 3, Absatz 3, ebenfalls in Betracht fällt. Das ändert an meiner Meinung deshalb nichts, weil die Grundlage der Berechnung unzuverlässig ist. Der entscheidende Satz steht in Absatz 2: „Die einmalige Entschädigung beläuft sich auf 5% des erlittenen Kriegsschadens.“ Was ist das, wie ist dieser „erlittene Kriegsschaden“ nachzuweisen, wie ist er zu berechnen und zu kontrollieren, wie sind die Ansprüche zu überprüfen? Auf alle diese Fragen gibt der Antrag Vontobel keine Antwort.

Nun hat Herr Vontobel durchblicken lassen, dass über die Zweckbestimmung der 121,5 Millionen keine genügende Sicherheit bestehe. Ich mache Sie auf Artikel 6 aufmerksam, wo es im Antrag des Bundesrates heisst: „Der Aufwand des Bundes für die Durchführung dieses Beschlusses wird auf 121,5 Millionen Franken festgesetzt.“ Es heisst wohlverstanden nicht: „bis auf 121,5 Millionen“. Die ganze Summe soll nämlich den Auslandschweizern zugute kommen. Das ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Es liegt dem Bundesrat vollkommen fern, irgendwie mit dem Gedanken zu spekulieren, es könnte nachträglich durch eine etwas reduzierte Durchführung dieses Bundesbeschlusses noch eine andere Zweckbestimmung für diesen Betrag in Frage kommen; sondern es ist der feste Wille der Verwaltung und des Bundesrates, dass diese ganze Summe den Auslandschweizern zugute kommen soll. Das möchte ich noch in aller Form erklärt haben.

Präsident: Wir bereinigen nun zuerst, eventuell, die Abänderungsanträge der Kommission zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1, 2 und 3 (neu) – al. 1, 2 et 3 (nouveau)

Angenommen – Adoptés

Präsident: Ich stelle jetzt diesen bereinigten Artikel 1 dem Antrag des Herrn Vontobel gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen
Für den Antrag Vontobel 7 Stimmen

Präsident: Damit sind die weiteren Anträge des Herrn Vontobel hinfällig geworden.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 18. September 1953

Séance du 18 septembre 1953, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 632 hiervor – Voir page 632 ci-devant

Art. 2

Antrag der Kommission

Arbeitsfähigen Auslandschweizern wird nötigenfalls vorübergehend geholfen. Sie sollen durch Vermittlung von angemessener Arbeit und von Unterkunft, durch Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung, durch Ausbildung der Kinder sowie durch Barzuwendungen oder durch sonstige Hilfsmittel in die Lage versetzt werden, sich unter Einsatz der eigenen Kräfte eine ausreichende Existenz zu schaffen. Insbesondere kann durch Gewährung von zinslosen Darlehen zur Festigung einer bestehenden oder zur Schaffung einer neuen Existenz beigetragen werden.

Auslandschweizern, die wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen gänzlich arbeitsunfähig sind, wird eine ihren Verhältnissen entsprechende Hilfe gewährt.

Teilweise Arbeitsunfähigen, Kranken oder Kurbedürftigen wird die ihrem Zustand und ihren Verhältnissen angemessene Hilfe geboten.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, namentlich zur Erleichterung der Schaffung einer Existenz, kann eine einmalige Zuwendung als abschliessende Hilfe ausgerichtet werden, wenn der Empfänger dies ausdrücklich wünscht und erklärt, auf jede weitere Zuwendung durch den Bund zu verzichten. Bei Verheirateten, die zusammenleben, muss die Stellungnahme beider Ehegatten vorliegen.

Art. 2

Proposition de la commission

Les Suisses de l'étranger capables de travailler recevront, si cela est nécessaire, une aide temporaire. Les services compétents les mettront à même de se créer une situation convenable par leurs propres moyens, en leur procurant un travail approprié et un logement, en encourageant leur perfectionnement ou rééducation professionnels, en pourvoyant à l'instruction des enfants, en leur accordant des secours en argent ou en prenant d'autres mesures. En particulier, des prêts sans intérêt pourront être octroyés aux Suisses de l'étranger en vue de les aider à affermir leur situation ou à s'en créer une nouvelle.

Les Suisses de l'étranger qui sont totalement incapables de travailler, du fait de l'âge, de la maladie ou d'une infirmité, recevront une aide en rapport avec leurs conditions d'existence.

Les Suisses de l'étranger qui sont partiellement incapables de travailler, malades ou qui doivent faire des cures recevront une aide appropriée à leur état et à leurs conditions d'existence.

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1953
Date	
Data	
Seite	632-663
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 532

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesrat **Feldmann**: Ich habe durchaus nicht übersehen, dass der Antrag des Herrn Vontobel zu Artikel 3, Absatz 3, ebenfalls in Betracht fällt. Das ändert an meiner Meinung deshalb nichts, weil die Grundlage der Berechnung unzuverlässig ist. Der entscheidende Satz steht in Absatz 2: „Die einmalige Entschädigung beläuft sich auf 5% des erlittenen Kriegsschadens.“ Was ist das, wie ist dieser „erlittene Kriegsschaden“ nachzuweisen, wie ist er zu berechnen und zu kontrollieren, wie sind die Ansprüche zu überprüfen? Auf alle diese Fragen gibt der Antrag Vontobel keine Antwort.

Nun hat Herr Vontobel durchblicken lassen, dass über die Zweckbestimmung der 121,5 Millionen keine genügende Sicherheit bestehe. Ich mache Sie auf Artikel 6 aufmerksam, wo es im Antrag des Bundesrates heisst: „Der Aufwand des Bundes für die Durchführung dieses Beschlusses wird auf 121,5 Millionen Franken festgesetzt.“ Es heisst wohlverstanden nicht: „bis auf 121,5 Millionen“. Die ganze Summe soll nämlich den Auslandschweizern zugute kommen. Das ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Es liegt dem Bundesrat vollkommen fern, irgendwie mit dem Gedanken zu spekulieren, es könnte nachträglich durch eine etwas reduzierte Durchführung dieses Bundesbeschlusses noch eine andere Zweckbestimmung für diesen Betrag in Frage kommen; sondern es ist der feste Wille der Verwaltung und des Bundesrates, dass diese ganze Summe den Auslandschweizern zugute kommen soll. Das möchte ich noch in aller Form erklärt haben.

Präsident: Wir bereinigen nun zuerst, eventuell, die Abänderungsanträge der Kommission zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1, 2 und 3 (neu) – al. 1, 2 et 3 (nouveau)

Angenommen – Adoptés

Präsident: Ich stelle jetzt diesen bereinigten Artikel 1 dem Antrag des Herrn Vontobel gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen
Für den Antrag Vontobel 7 Stimmen

Präsident: Damit sind die weiteren Anträge des Herrn Vontobel hinfällig geworden.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 18. September 1953

Séance du 18 septembre 1953, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 632 hiervor – Voir page 632 ci-devant

Art. 2

Antrag der Kommission

Arbeitsfähigen Auslandschweizern wird nötigenfalls vorübergehend geholfen. Sie sollen durch Vermittlung von angemessener Arbeit und von Unterkunft, durch Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung, durch Ausbildung der Kinder sowie durch Barzuwendungen oder durch sonstige Hilfsmittel in die Lage versetzt werden, sich unter Einsatz der eigenen Kräfte eine ausreichende Existenz zu schaffen. Insbesondere kann durch Gewährung von zinslosen Darlehen zur Festigung einer bestehenden oder zur Schaffung einer neuen Existenz beigetragen werden.

Auslandschweizern, die wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen gänzlich arbeitsunfähig sind, wird eine ihren Verhältnissen entsprechende Hilfe gewährt.

Teilweise Arbeitsunfähigen, Kranken oder Kurbedürftigen wird die ihrem Zustand und ihren Verhältnissen angemessene Hilfe geboten.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, namentlich zur Erleichterung der Schaffung einer Existenz, kann eine einmalige Zuwendung als abschliessende Hilfe ausgerichtet werden, wenn der Empfänger dies ausdrücklich wünscht und erklärt, auf jede weitere Zuwendung durch den Bund zu verzichten. Bei Verheirateten, die zusammenleben, muss die Stellungnahme beider Ehegatten vorliegen.

Art. 2

Proposition de la commission

Les Suisses de l'étranger capables de travailler recevront, si cela est nécessaire, une aide temporaire. Les services compétents les mettront à même de se créer une situation convenable par leurs propres moyens, en leur procurant un travail approprié et un logement, en encourageant leur perfectionnement ou rééducation professionnels, en pourvoyant à l'instruction des enfants, en leur accordant des secours en argent ou en prenant d'autres mesures. En particulier, des prêts sans intérêt pourront être octroyés aux Suisses de l'étranger en vue de les aider à affermir leur situation ou à s'en créer une nouvelle.

Les Suisses de l'étranger qui sont totalement incapables de travailler, du fait de l'âge, de la maladie ou d'une infirmité, recevront une aide en rapport avec leurs conditions d'existence.

Les Suisses de l'étranger qui sont partiellement incapables de travailler, malades ou qui doivent faire des cures recevront une aide appropriée à leur état et à leurs conditions d'existence.

Lorsque des circonstances particulières le justifient, notamment afin de faciliter au Suisse de l'étranger la création d'une situation, l'aide pourra consister en un versement unique, si le bénéficiaire le demande expressément et déclare renoncer à tout subside ultérieur de la Confédération. Les époux faisant ménage commun devront l'un et l'autre exprimer leur avis.

Schümperli, Berichterstatter: Der Artikel 2 ist von der Kommission in allen wesentlichen Teilen so gutgeheissen worden, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wurde. In Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Wir beantragen Ihnen, die Sache mit den zinslosen Darlehen aus dem Satz, in dem sich diese Erwähnung befindet, herauszunehmen und daraus einen besondern Satz zu machen. Wir glauben, dass diese Art der Hilfeleistung so bedeutend ist und auch so gefördert werden soll, dass sie durch die Erwähnung in einem besonderen Satz mehr Gewicht erhalten darf.

Beim Absatz 4 fällt nach dem Vorschlag der Kommission das Wort „ausnahmsweise“ weg. Bisher hiess es: „Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise eine einmalige Zuwendung ausgerichtet werden.“ Jetzt heisst es nach der Kommission: „Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, namentlich zur Erleichterung der Schaffung einer Existenz, kann eine einmalige Zuwendung als abschliessende Hilfe ...“

Man ist sich in der Kommission vollständig bewusst, dass eine solche abschliessende Hilfe nur in einer kleinen Zahl von Fällen angebracht ist, nämlich dort, wo mit dieser Hilfe die Sache wirklich abschliessend erledigt werden kann. Aber dort, wo die Schaffung einer neuen Existenz möglich erscheint, ist vielleicht ein solches Wagnis besonders angebracht.

Noch eine Bemerkung zum Schluss. In der Vorlage des Bundesrates spricht der letzte Satz davon, bei Verheirateten, die zusammenleben, müsse die „Erklärung“ beider Ehegatten vorliegen, das heisst die Zustimmung der beiden. Die Kommission hat das so abgeändert: ... muss die „Stellungnahme“ beider Ehegatten vorliegen. Gemeint ist der Fall, dass auf jede weitere Zuwendung von seiten des Bundes verzichtet werden will. Wenn die beiden Ehegatten in ihren Erklärungen nicht übereinstimmen, werden die ausführenden Organe den Entscheid zu treffen haben. Der Bundesrat hat sich mit allen Abänderungen der Kommissionsmehrheit einverstanden erklärt.

M. Crittin, rapporteur: Cet article énumère les différents moyens de venir en aide aux Suisses à l'étranger victimes de la guerre. J'ai eu soin de les mentionner dans mon rapport introductif, de sorte que je n'y reviens pas.

La commission a apporté une modification en ce qui concerne l'aide accordée sous forme d'argent, qui peut se faire soit en versement d'argent, soit en prêts. Nous avons détaché le mot «prêts» du mot «argent». Nous entendons ainsi bien montrer que des prêts seront faits sans intérêt, alors que le projet du Conseil fédéral laissait supposer le contraire. Cette modification est favorable aux futurs bénéficiaires.

Au point de vue de la présentation du texte, le premier alinéa est complété comme suit: «En particulier, des prêts sans intérêt pourront être accordés aux Suisses de l'étranger en vue de les aider à affermir leur situation ou à s'en créer une nouvelle.»

Le 2^e alinéa, qui n'est pas modifié, prévoit une aide permanente qui peut être faite par différents moyens. Nous ne pouvions pas les indiquer dans le texte de l'arrêté mais ils le seront par l'ordonnance fédérale.

Il n'y a pas de modification au troisième alinéa, qui concerne l'aide partielle et temporaire.

A l'alinéa 4, le projet du Conseil fédéral dit que l'aide pourra être accordée exceptionnellement. Ce terme est trop vague. Nous avons estimé qu'il fallait laisser aux organes compétents la possibilité d'appliquer l'arrêté avec une certaine souplesse. C'est pourquoi, en lieu et place de: «... lorsque des circonstances particulières le justifient, l'aide pourra exceptionnellement consister en un versement unique», nous avons dit: «... lorsque des circonstances particulières le justifient, notamment afin de faciliter aux Suisses de l'étranger la création d'une situation, l'aide pourra consister en un versement ...». Cette modification sera certainement appréciée par un grand nombre de nos compatriotes à l'étranger.

Enfin, le 4^e alinéa appelle une explication.

Le projet du Conseil fédéral dit que le versement unique n'est accordé qu'à la condition que les époux faisant ménage commun déclarent renoncer à tout subside ultérieur. Cela suppose une concordance de volonté. Or, que se passerait-il en l'absence d'une telle concordance? Entraînera-t-elle le refus du versement unique? Pour éviter l'incertitude nous avons jugé préférable de dire que les époux faisant ménage commun devront l'un et l'autre exprimer leur avis. Autrement dit, le mari et la femme seront entendus par l'office central, lequel décidera ensuite. Si l'un des époux estime qu'un versement unique n'est pas indiqué, il aura la possibilité de s'adresser à la commission de recours que l'arrêté institue.

Telles sont les explications que j'avais à donner à propos de l'article 2.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Steht dem im Sinne von Artikel 1 kriegsgeschädigten Auslandschweizer aus ausländischer Kriegsschadenregelung oder aus zwischenstaatlichen Abkommen über Nationalisierungsentschädigungen eine rechtlich anerkannte Forderung zu, so kann die Hilfeleistung ganz oder teilweise auch als Vorschuss auf die Forderung gewährt werden.

Die Gewährung dieser Vorschüsse kann durch Verordnung des Bundesrates an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, die zu deren Sicherstellung notwendig erscheinen.

Proposition de la commission

Lorsque le Suisse de l'étranger victime de la guerre au sens de l'article premier a une créance juridiquement reconnue à faire valoir en vertu d'une réglementation étrangère concernant les dommages de guerre ou d'accords internationaux relatifs aux indemnités de nationalisation, l'aide peut être accordée, en tout ou en partie, également à titre d'avance sur cette créance.

L'octroi de ces avances peut être subordonné, par ordonnance du Conseil fédéral, à certaines conditions qui apparaissent comme nécessaires pour les garantir.

Schümperli, Berichterstatter: Artikel 4 hat im Verlaufe der Beratungen der Kommission wohl die wesentlichsten Abänderungen erfahren. Man stand beim Beginn der Ausarbeitung dieses Bundesbeschlusses noch unter dem Eindruck, dass die Kriegsschadenregelung in ausländischen Staaten keine für die Schweizer bemerkenswerten Ergebnisse bringen werde. Seither hat sich der Lastenausgleich in Westdeutschland immerhin in einem wesentlichen Masse entwickelt und präzisiert, und es lässt sich heute mit ziemlicher Sicherheit abschätzen, dass ein Teil der kriegsgeschädigten Auslandschweizer, die Deutschlandschweizer, auf Grund des deutschen Lastenausgleichs bestimmte Ansprüche haben. Aber diese Ansprüche werden zum Teil erst in einer fernen Zeit fällig. Der Gedanke des Artikels 4 ist nun folgender: wenn ein Deutschlandschweizer auf Grund des Kriegsschadenausgleichs in Deutschland einen Anspruch hat, kann er auf Grund dieses Anspruches von der eidgenössischen Zentralstelle ein Darlehen erhalten. Er wird dafür – das ist unser Gedanke – seinen Anspruch der Eidgenossenschaft abtreten; die Eidgenossenschaft wird ihn nachher einziehen. Der Vorteil für den Kriegsgeschädigten besteht darin: er erhält jetzt, was er sonst vielleicht erst in später Zeit erhalten oder gar nicht mehr erleben würde. Es ist noch ein weiterer Vorteil für ihn: er erhält das, was ihm sonst in Form einer Unterstützung zukäme, in Form eines Darlehens, gestützt auf einen Rechtsanspruch, also in einer Form, die für ihn vollständig in Ordnung ist und die nicht das vielleicht etwas Bemühende einer Hilfe an sich trägt. Er erhält im Grunde genommen nicht mehr, erhält es nur in einer anderen Form.

Ursprünglich war in Artikel 4 nur von den Ansprüchen die Rede, die kriegsgeschädigte Auslandschweizer auf Grund von Nationalisierungsabkommen der Schweiz mit fremden Staaten hatten. Jetzt, nach der neuen Fassung, der der Bundesrat zugestimmt hat, sind also auch die Ansprüche auf Grund ausländischer Kriegsschadenregelungen bevorzugsbar. Der wichtigste Fall ist der von Westdeutschland.

Der letzte Absatz von Artikel 4 spricht aus, dass die Gewährung dieser Vorschüsse durch Verordnung des Bundesrates an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, die zu deren Sicherstellung

notwendig erscheinen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, woran da gedacht ist: vor allem daran, dass der Schweizer, der dieses Darlehen erhalten wird, dafür seinen Anspruch an die Eidgenossenschaft abtritt. Es hat sich aber aus Gründen der internationalen Rücksichtnahme als besser erwiesen, das hier nicht in aller Form zu sagen, sondern in einer Umschreibung, da durch Verhandlungen mit Westdeutschland noch abgeklärt werden muss, in welcher Form diese Abtretungen erfolgen können.

Ich empfehle Ihnen Artikel 4 in der vorliegenden Form zur Annahme.

M. Crittin, rapporteur: Cet article 4, je dois le dire d'emblée, a subi un certain remaniement aussi bien dans le texte que dans le fond. Parmi les requérants d'une aide extraordinaire, il s'en trouvera qui, momentanément, sont privés de disponibilités mais depuis que la Confédération a négocié un certain nombre de traités avec quelques nations à propos de leurs nationalisations, il y a un certain nombre de ces requérants suisses à l'étranger qui possèdent une créance découlant des indemnités de nationalisation. Nous avons discuté tous ces cas ici: vous les connaissez.

Il y a aussi des requérants qui sont au bénéfice d'une créance dérivant des dommages de guerre.

Le projet du Conseil fédéral ne dit pas ce qu'il adviendra des avances faites à ce genre de requérants.

Nous estimons qu'il serait fâcheux de ne pas leur accorder une aide. En effet, ils n'ont rien momentanément, leurs créances n'ayant pas encore été payées.

Le remaniement consiste donc en ceci que l'aide pourra se faire sous forme d'avance laquelle sera remboursée lorsque le versement de sa créance le lui permettra. L'équité et l'égalité de traitement seront ainsi mieux assurés.

Le projet du Conseil fédéral, dans son paragraphe 2, prévoyait que ceux qui reçoivent une avance devaient céder leurs créances à la Confédération. Il nous a paru que cela n'était pas heureux parce qu'il n'était pas normal aux yeux des pays débiteurs de ces créances que la Confédération en soit devenue cessionnaire. Nous avons donc pensé qu'il ne fallait pas fixer dans l'alinéa 2 l'obligation de la cession des créances. Nous renvoyons cela à l'ordonnance et nous laissons à l'Office fédéral et, le cas échéant, à la Commission de recours le soin de voir sous quelle forme la créance garantira l'avance qui a été faite, sous forme de cession ou de nantissement ou d'autre manière.

Nous vous demandons de bien vouloir accepter dans son intégralité le projet qui est présenté par la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Die Leistungen im Sinne dieses Beschlusses stellen eine Hilfe ausserordentlicher Art dar.

Andere dem Auslandschweizer zur Verfügung stehende Einkünfte sind zu berücksichtigen.

Die Hilfe wird, mit Ausnahme der Darlehen, ohne Verpflichtung zur Rückerstattung gewährt.

Art. 5**Proposition de la commission**

Les prestations prévues au présent arrêté constituent une aide extraordinaire.

Les autres ressources disponibles seront prises en considération.

L'aide est accordée, à l'exception des prêts, sans obligation de restitution.

Schümperli, Berichtstatter: Ich glaube, ich kann mich auf eine einzige Bemerkung zum letzten Absatz beschränken. Sie sehen in der Fassung der Kommission, dass die Hilfe, mit Ausnahme der Darlehen, ohne Verpflichtung zur Rückerstattung gewährt wird. Bei dem bisherigen Bundesbeschluss, der heute noch in Kraft ist und der die jetzt laufende Hilfsaktion regelt, ist die Rückerstattungspflicht vorgesehen, nicht bloss für Darlehen, sondern überall dort, wo die finanzielle Lage es ermöglicht. In der Praxis hat sich folgendes erwiesen: diese Rückerstattungspflicht schwebt im Sinne einer Drohung über all diejenigen, die der Hilfe teilhaftig geworden sind. Die allerwenigsten aber sind in die Lage gekommen, dieser Pflicht irgendwie zu entsprechen. Die ausführenden Organe haben uns auf Grund dieser Erfahrung davon überzeugt, dass es richtiger ist, auf diese Rückerstattungspflicht zu verzichten, selbstverständlich mit Ausnahme der Darlehen, wo die Rückerstattungspflicht im Sinne des Vorganges selber liegt. Sollten Rückwanderer oder andere Kriegsgeschädigte im Laufe der weiteren Entwicklung in eine finanzielle Lage kommen, die ihnen die Rückerstattung möglich macht, so ist sie selbstverständlich trotzdem auf freiwilliger Basis möglich. Sie ist dann eine freiwillige Leistung und muss nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen. Wir glauben, es entspricht dem ganzen Charakter, den wir dieser Hilfsaktion geben wollen, wenn wir auch in dieser Beziehung darauf verzichten, über dem Empfänger dieses Damoklesschwert der Rückerstattungspflicht aufzuhängen, das gerade die Ehrlichsten und Gewissenhaftesten unter ihnen unter einen ständigen Druck setzen würde.

M. Crittin, rapporteur: Je voudrais signaler que soit le Conseil fédéral soit la commission auraient pu se dispenser d'insérer le premier alinéa qui dit: «Les prestations prévues au présent arrêté constituent une aide extraordinaire». Cela résulte du message de l'ensemble de l'arrêté et de la discussion sur l'entrée en matière. Nous avons cependant pensé qu'il était bon de souligner qu'il s'agissait d'une aide extraordinaire, afin de bien marquer qu'il ne s'agit pas d'une assistance et encore moins d'un secours inspiré par la pitié.

J'en viens à l'alinéa 2. Je tiens à donner une explication pour les Romands. Le sens de cet alinéa ne concorde pas tout à fait avec celui du texte allemand. Ce dernier est plus clair. On me permettra de dire que, pour une fois, les Romands sont battus. En effet, il est dit, dans cet alinéa 2 de l'article 5 (texte français): «Les autres ressources disponibles seront prises en considération.» Or, on ne peut pas savoir de quelles ressources il s'agit. On veut, en fait, parler des ressources disponibles du Suisse à l'étran-

ger. Cela est clairement dit, dans le texte allemand. Nous avons pensé cependant qu'il n'était pas nécessaire de modifier le texte français, cette explication suffit.

La modification apportée à l'alinéa 3 par la commission est, à mon sens, absolument indispensable. Elle proclame que l'aide est accordée, à l'exception des prêts, sans obligation de restitution, tandis que selon le texte du Conseil fédéral certaines aides devaient être restituées. En vertu de l'axiome «donner et reprendre ne vaut», on ne concevrait pas d'accorder une aide aujourd'hui et d'en demander plus tard la restitution, sous forme d'argent.

Angenommen – Adopté

Art. 6**Antrag der Kommission****Abs. 1**

Für die Durchführung dieses Beschlusses werden dem Bundesrat Mittel im Umfange von 121,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag erhöht sich um die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer bei Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses noch zur Verfügung stehenden Mittel.

Abs. Ibis (neu)

Minderheit

(Schmid-Zürich)

Vom Gesamtbetrag von 121,5 Millionen Franken werden 40 Millionen Franken zur einmaligen Auszahlung für erlittene Kriegsschäden verwendet. Diese Kriegsschädenvergütung ist nach sozialen Gesichtspunkten festzusetzen.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Schmid-Zürich)

Der jährliche Kreditbedarf für die laufenden Aufwendungen ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 6**Proposition de la commission****Al. 1.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Al. Ibis (nouveau)

Minorité

Schmid-Zürich

Sur la somme totale de 121,5 millions de francs, 40 millions de francs seront utilisés en versements uniques pour les dommages de guerre subis. Cette indemnité pour dommages de guerre sera fixée en s'inspirant de considérations d'ordre social.

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité
Schmid-Zürich

Les crédits nécessaires pour les dépenses courantes seront inscrits chaque année au budget.

Schümperli, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 6 ist vom materiellen Gesichtspunkt aus der entscheidende Artikel. Ich glaube, wir haben bei der Eintretensfrage diese Frage so ausführlich von beiden Seiten her beleuchtet, dass ich in dem Moment nichts Grundsätzliches mehr sagen muss. Ich verweise auf die Diskussion zum Eintreten. Der Unterschied zwischen der Fassung des Bundesrates und derjenigen der Kommission, mit welcher der Bundesrat sich einverstanden erklärt hat, ist rein redaktioneller Art und enthält keinerlei Unterschiede von materieller Bedeutung. Die entscheidende Auseinandersetzung bei diesem Artikel wird nun stattfinden müssen gegenüber dem Antrag unseres Kollegen Schmid, der in gemilderter Form vorschlägt, was Herr Vontobel in ausgeprägter Art als Eventualantrag anfangs vorgeschlagen hatte. Ich möchte mir vorbehalten, mich zu diesem Vorschlag zu äussern, wenn Herr Schmid ihn selber begründet haben wird.

Schmid-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Ich schicke der Begründung ein paar Feststellungen voraus. Ich habe keine Beziehungen zu den Rückwandererorganisationen. Man hat mir gewissermassen unterschoben, ich würde nun das etwas temperiert im Auftrage der Rückwandererorganisationen verteidigen, was gestern in anderer Form verfochten worden ist.

Im weitern möchte ich sagen, dass ich keinen Rechtsanspruch anerkenne, sondern vielmehr auf dem Standpunkt des Expertenberichtes für Auslandschweizerfragen stehe, der festhält, dass in der Sitzung des Unterausschusses 1 vom 15. Juni 1949 der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, damals Bundesrat von Steiger, eine Erklärung zu Protokoll gab, die zum Ausdruck brachte, dass der Bundesrat keine Rechtspflicht anerkenne, im Ausland von Schweizern erlittene Kriegsschäden, inkl. Devisenschäden, ganz oder teilweise aus Schweizer Mitteln zu ersetzen. Ich teile diesen Standpunkt voll und ganz, und damit stehe auch ich in Widerspruch zum Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft der Organisation kriegsgeschädigter Auslandschweizer-Rückwanderer.

Andererseits möchte ich unbedingt für eine Sofortleistung plädieren, ähnlich dem Vorschlag der Expertenkommission betreffend die neue Aktion. Es wurde schon gestern davon gesprochen, dass die Expertenkommission für Auslandschweizerfragen dem Bundesrat empfohlen hatte, den eidgenössischen Räten die Durchführung einer neuen Aktion, bestehend aus Zuwendungen an Auslandschweizer und Rückwanderer, die Opfer des Zweiten Weltkrieges geworden sind und heute noch unter den Kriegsfolgen leiden, vorzuschlagen. Hiefür wären die der Schweiz aus den Liquidationserlösen des Abkommens von Washington anfallenden Mittel zu verwenden, ohne dass die früheren Unterstützungen gemäss Bundesbeschluss über ausserordentliche Aufwendungen an Auslandschweizer, vom 7. Oktober 1946, angerechnet werden. Als Richtlinie für die Durchführung dieser neuen Aktion empfiehlt die

Expertenkommission dem Bundesrat bzw. den eidgenössischen Räten folgende Richtlinien:

1. Das neue Werk ist als Zuwendung an schweizerische Opfer des Zweiten Weltkrieges, die heute noch unter den Kriegsfolgen leiden, aufzufassen und auszugestalten. Dabei sollen gewürdigt werden: Frühere Stellung und Lage im Ausland, gegenwärtige Lage, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, berufliche Stellung, Familienlasten, Zukunftsaussichten, erlittene Vermögensseinbussen und empfangene Leistungen.

Zu den Ausführungen von Kollege Hackhofer möchte ich sagen, dass in dieser Expertenkommission nicht hauptsächlich Vertreter von Rückwandererorganisationen waren, sondern alle grossen Wirtschaftsverbände sowie Persönlichkeiten, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Die Kommission hat nicht mehrheitlich den Sinn und Geist der Rückwanderer vertreten.

Weil ich nun finde, dieser Vorschlag der Expertenkommission sei gerechtfertigt, habe ich meinen Antrag eingereicht, der übrigens von der Rückwandererkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft vertreten wird. Ich habe ihn auch in ihrem Auftrag eingereicht. Er geht dahin, dass ausserhalb der Fürsorge eine Sofortleistung von 40 Millionen Franken in Aussicht genommen werde. Mein Antrag ist in der Fahne enthalten und lautet: „Vom Gesamtbetrag von 121,5 Millionen Franken werden 40 Millionen zur einmaligen Auszahlung von erlittenen Kriegsschäden verwendet. Diese Kriegsschädenvergütung ist nach sozialen Gesichtspunkten festzusetzen.“ Mein Antrag deckt sich mit dem Vorschlag der Kommission für Rückwandererfragen der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Diese Kommission hat in einer einlässlichen Eingabe an die Expertenkommission und an die vorberatende Kommission des Nationalrates am 13. Mai 1953 ihren Standpunkt vertreten. Sie hat über die Zuwendungen ausserhalb der Fürsorge unter andern gesagt: „Der Vorschlag geht dahin, die Hilfe, gemäss dem Entwurf, integral durchzuführen, sie jedoch vorerst auf die Dauer von zehn Jahren zu beschränken und den dadurch freier werdenden Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken für einmalige Zuwendungen an die Kriegsgeschädigten zu verwenden.“ Für die Durchführung wird vorgeschlagen, die Kriegsgeschädigten in drei Kategorien einzuteilen: Leichtgeschädigte, Mittelschwergeschädigte und Schwergeschädigte, und ihnen eine einmalige Zuwendung ausserhalb der Fürsorge zukommen zu lassen.

Zur Beurteilung meines Vorschlages müssen wir uns in Erinnerung rufen, dass im Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 das Parlament bei Artikel 1 eine Ergänzung beigefügt hat, die meiner Überzeugung nach von grosser Bedeutung ist. Im ursprünglichen Entwurf war diese Ergänzung nicht enthalten. Aber im Parlament hatte man zweifelsohne die Meinung, dass der damalige Bundesbeschluss ergänzt werden müsse durch einen Absatz mit dem lapidaren Satz: „Die Frage des Ersatzes der Kriegsschäden bleibt vorbehalten.“ Nach meiner Überzeugung wollte man da selbstverständlich ebenfalls sagen: „Es ist für spätere Zeiten vorbehalten, die Kriegsschädenfrage zu regeln.“ Es ist gestern von verschiedener Seite, speziell von Herrn

Dr. Bösch, darauf hingewiesen worden, dass Versprechungen und Ausführungen gemacht worden sind, die ganz sicher darauf hinwiesen, dass man so etwas im Sinne hatte. Es war nicht Herr Bundesrat Feldmann, der solche Versprechungen gemacht hatte, sondern andere Persönlichkeiten. Im damaligen Bundesbeschluss über die ausserordentlichen Leistungen an Auslandschweizer ist deshalb ausdrücklich beigefügt worden: „Die Frage des Ersatzes der Kriegsschäden bleibt vorbehalten.“

Man wird mir natürlich entgegenhalten – das ist schon gestern getan worden, und ich will Sie deshalb nicht lange damit hinhalten – die Abzweigung von 40 Millionen Franken für eine einmalige Leistung sei ein Tropfen auf einen heissen Stein, es sei nur eine ausserordentlich kleine Globalabfindung oder eine Konkursdividende, man kann dem sagen, wie man will. Es ist aber andererseits auch gesagt worden, dass eine solche kleine Einmalleistung sicher sehr wohltätig wirken würde.

Man hat gesagt, es entstünden grosse Schwierigkeiten bei der Feststellung der Schäden. Das ist nicht wegzuleugnen; aber diese Schwierigkeiten könnten sicher überwunden werden. Es ist auch erwähnt worden, dass Schwierigkeiten entstehen würden bei der Abstufung nach sozialen Gesichtspunkten. In dieser Beziehung sagt ebenfalls die Neue Helvetische Gesellschaft (Kommission für Rückwandererfragen) in einer Eingabe vom 15. September: „Solche Zuwendungen ausserhalb der Fürsorge wären ausserdem nur solchen Ansprechern auszuführen, die heute noch unter den Folgen des Krieges leiden. Eine solche Kategorisierung ist an Hand der bekannten Schadenmeldungen und gestützt auf die Sachkenntnis der Zentralstelle ohne weitgehende Ermittlungen möglich. In Grenz- und Streitfällen hätte die in Artikel 9 des Entwurfes vorgesehene Rekurskommission über die Kategorisierung im einzelnen zu entscheiden.“

Ich habe also ebenfalls die Meinung, dass diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind und möchte noch zur Ergänzung beifügen, dass auch die Neue Helvetische Gesellschaft in dieser Hinsicht wegweisende Mitteilungen erliess, auch an die nationalrätliche Kommission. Es wurde unter anderem gesagt: „Vor allem wäre aber eine solche Aktion aus psychologischen Gründen zu begrüssen. Seit Jahren haben sich die Kriegsgeschädigten an die Hoffnung geklammert, endlich einmal einen gewissen Betrag ausserhalb der Fürsorge zu erhalten, ohne die Bedürfnisse im einzelnen nachweisen zu müssen. Diese Hoffnungen sind durch das Washingtoner Abkommen, durch die Verzögerungen desselben, durch die Beratungen der Expertenkommission und auch durch gewisse behördliche Zusicherungen genährt worden. Auch die Neue Helvetische Gesellschaft war stets der Ansicht, dass bescheidene Zuwendungen an die Kriegsgeschädigten ausserhalb der Fürsorge nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich seien.“

Ich hoffe sehr, dass doch ein grösserer Teil der Mitglieder unseres Rates diesen Überlegungen folge und für eine solche Sofortleistung eintrete. Es wäre dies ein Kompromiss, von dem auch die „Neue Zürcher Zeitung“ in einem Leitartikel vom 8. September dieses Jahres gesprochen hat, unter dem Titel „Sammlung auf die Mitte?“ Da wird auch gesagt, indem man auf die Vorschläge der Neuen Hel-

vetischen Gesellschaft Bezug nimmt: „Hier zeichnet sich vielleicht die Möglichkeit einer Sammlung auf die Mitte ab. Der Kompromissvorschlag geht dahin, die Hilfe gemäss bundesrätlichem Entwurf integral durchzuführen, sie jedoch vorerst auf die Dauer von zehn Jahren zu beschränken und den dadurch freierwerdenden Betrag von 30 bis 40 Millionen Franken für einmalige Zuwendungen an die Kriegsgeschädigten zu verwenden.“

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meinem Antrag beipflichten. Wenn wir damit die gehegten und gepflegten Hoffnungen nach dem Ausmass der vorhandenen Mittel erfüllen, werden wir auch psychologisch unserem Lande einen grossen Dienst erweisen.

Schümperli, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Sie zuerst auf eine gewisse Unklarheit aufmerksam machen. Herr Kollega Schmid hat soeben erklärt, sein Antrag entspreche dem Antrag der Rückwandererkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft, es handle sich um eine einmalige Verteilung ausserhalb der Fürsorge. Ich frage mich sehr und möchte auch Sie fragen: Entspricht das, was Sie aus der Eingabe der Neuen Helvetischen Gesellschaft ersehen haben, wirklich ohne weiteres dem Wortlaut des Antrages Schmid? Ich glaube, das ist nicht der Fall.

Herr Kollega Schmid möchte 40 Millionen Franken abspalten und diese „nach sozialen Gesichtspunkten“ verteilen. Die Neue Helvetische Gesellschaft möchte diese 40 Millionen Franken aber doch in erster Linie nach der Höhe des erlittenen Schadens verteilen, indem sie Ihnen in ihren Ausführungen vorschlägt, dafür die Kriegsgeschädigten im Ausland und im Inland in drei feste Klassen einzuteilen, je nach dem, ob ein leichter, mittlerer oder schwerer Schaden anzunehmen ist. Es ist nun nach meiner Meinung absolut nicht selbstverständlich – ich glaube sogar, es ist äusserst unwahrscheinlich –, dass man sagen kann, eine Kriegsschadenvergütung nach sozialen Gesichtspunkten entspreche einer Einteilung nach der Höhe der erlittenen Kriegsschäden. Das ist mindestens eine sehr unklare Formulierung für das, was die Neue Helvetische Gesellschaft möchte. Ich bezweifle meinerseits, ob diese Formulierung überhaupt den Ausgangspunkt für eine derartige Einteilung nach der Höhe der erlittenen Kriegsschäden abgeben kann. Das ist eine erste Bemerkung.

Dann ein zweiter und wohl viel wichtigerer Einwand: Die Neue Helvetische Gesellschaft spricht in ihrer Eingabe davon, dass die ganze Hilfsaktion vorerst auf zehn Jahre beschränkt werde. Von dieser materiell nun überaus wichtigen Bestimmung finden Sie im Antrage Schmid ebenfalls nichts. Es ist deswegen selbstverständlich, dass dieser Vorschlag der Neuen Helvetischen Gesellschaft, die Aktion auf zehn Jahre zu beschränken, selbst nach einer Annahme des Antrages Schmid nicht angenommen ist. Und was ergäbe sich daraus? Die Beschränkung auf zehn Jahre im Vorschlag der Neuen Helvetischen Gesellschaft ist, das leuchtet ein, aus einer einfachen Überlegung erfolgt: Wenn man nämlich 40 Millionen Franken von den 121,5 Millionen Franken wegnimmt, reicht das, was bleibt, natürlich nicht mehr so weit wie die ursprünglichen 121,5 Mil-

lionen Franken. Um nun zu vermeiden, dass die ganze Hilfsaktion durch die Wegnahme der 40 Millionen Franken ausserordentlich stark geschmälert wird, schlägt die Helvetische Gesellschaft vor, die Finanzen von 121,5 Millionen Franken in zehn Jahren zu verbrauchen, während nach der Vorlage des Bundesrates und der Kommission diese 121,5 Millionen Franken so lange reichen müssen und sollen, als die kriegsgeschädigten Auslandschweizer, die auf eine Dauerhilfe angewiesen sind, voraussichtlich leben werden. Weil nun Herr Schmid diese Beschränkung auf zehn Jahre nicht in seinen Antrag hineingenommen hat, muss die Folge seines Antrages unvermeidlicherweise die sein, dass das, was für die Fürsorge übrig bleibt und was nun ausreichen muss für die ganze Zeit, ausserordentlich stark geschmälert wird und dass infolgedessen die Ansätze für diejenigen, die es am nötigsten haben, entsprechend herabgesetzt werden müssen. Die ausführenden Organe haben keineswegs das Recht, zu denken: jetzt finanzieren wir nur auf zehn Jahre; sondern sie sind nach dem Sinn dieses Bundesbeschlusses verpflichtet, ihre Ausgaben vom ersten Jahre an so einzurichten, dass mit dem vorhandenen Kredit einigermaßen ausgekommen werden kann. Sollte es wider Erwarten nicht genügen, dann – so hoffe ich allerdings – könnte man nochmals an den Bund gelangen; aber dass man zum voraus sich auf diese Möglichkeit einrichten dürfte, wäre nach dem Sinn des Bundesbeschlusses offenbar nicht erlaubt und wäre nicht möglich.

Das ist mein Haupteinwand gegen diese Wegnahme der 40 Millionen Franken: die wichtigste Folge wäre, dass diejenigen, die grosse Schäden anmelden können, bei der einmaligen Verteilung der 40 Millionen in höherem Masse berücksichtigt werden müssten und dafür die Ärmsten der Armen weniger hätten, weil für ihre Unterstützung einfach weniger übrig bliebe.

Ein weiterer Einwand, der in der Kommission schon ganz energisch erhoben worden ist: Wir glauben nicht, dass man bei dieser einmaligen Verteilung um eine Kontrolle der erlittenen Kriegsschäden herumkommen kann. Auch die Verteilung von 40 Millionen ist noch eine bedeutende Hilfsaktion. Denken wir daran, dass etwa bei der Hilfsaktion für die Lawinengeschädigten bei weitem nicht dieser Betrag zur Verfügung stand. Wir werden nicht einfach grosszügig sagen können: Weil wir bloss 40 Millionen verteilen, kommt es nicht mehr so genau darauf an, ob es stimmt, was die Betroffenen angegeben haben, sondern dann können wir uns schon einfach darauf verlassen – immer vorausgesetzt, dass der Antrag der Neuen Helvetischen Gesellschaft, der nach den Ausführungen von Kollege Schmid identisch ist mit seinem Antrag, wirklich darin enthalten ist.

Die Männer, die mit der bisherigen Hilfe zu tun hatten, erklären übereinstimmend: Wir könnten es nicht verantworten, auch nur eine rohe Einteilung der Geschädigten nach der Grösse ihrer Schäden durchzuführen, ohne eine Kontrolle von seiten eines nicht beteiligten Organes. Bei Geldverteilungen ist eine exakte Methode die einzig mögliche. Wie man sich diese Kontrolle vorstellen soll, darüber ist Herr Schmid sehr rasch hinweggegangen. Aber wir glauben, dass auch bei diesem kleineren Betrag im

Grunde genommen die gleichen Schwierigkeiten beständen, wie wenn man den ganzen Betrag nach der Höhe der erlittenen Schäden verteilen wollte. Darum ist es auch äusserst fraglich, ob die psychologische Wirkung die erstrebte wäre. Ich möchte nochmals fragen, ganz besonders, wenn man die Kontrolle irgendwie vereinfachen würde: Müssen wir nicht befürchten, dass sogar unter denen, die etwas erhalten, die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die anderen richtig berücksichtigt worden seien, so überhandnehmen könnten, dass statt des erstrebten Zieles der Beruhigung durch eine Sofortauszahlung das Gegenteil einträte?

Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich noch eine weitere Bemerkung anbringen: Die Anträge des Herrn Kollegen Vontobel und seiner Freunde beruhen wenigstens darauf, dass alle, die Kriegsschäden erlitten haben, berücksichtigt werden sollten. Die Anträge der Neuen Helvetischen Gesellschaft erstreben das nicht. Ich habe mit Herrn Dr. Schürch einmal über diese Sache gesprochen und auch mit Herrn Dr. Stürm, einem andern Mitglied der Neuen Helvetischen Gesellschaft, das massgebend an der Ausarbeitung dieser Vorschläge beteiligt ist. Herr Dr. Stürm hat mir sofort erklärt: Wir sind auch nicht der Meinung, dass diejenigen Kriegsgeschädigten etwas erhalten sollen, die sich heute in Existenzverhältnissen befinden, dass sie nichts mehr nötig haben. Auch wir wollen nur denjenigen etwas geben, die noch eine Hilfe nötig haben. Mit andern Worten: Wenn der Antrag Schmid mit diesem Antrag übereinstimmt, werden auch darnach unter den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zwei Kategorien entstehen, nämlich diejenigen, die nichts erhalten und jene, die nach sozialen Gesichtspunkten berücksichtigt werden sollen. Das ist ein Element, das aller Voraussicht nach bei der Verwirklichung dieses Antrages auch zu grossen Enttäuschungen führen würde. Es ist anderseits ein Element, das für eine genaue Kontrolle spricht. Darum komme ich zum Ergebnis: Wenn wir uns schon auf soziale Gesichtspunkte berufen wollen und nicht entscheidend auf die Vermögensverhältnisse von früher abstellen wollen, ist es besser, die ganze Aktion selber auf dem Boden der Hilfe durchzuführen, und zwar in der Art der Hilfsaktion, wie sie der Bundesbeschluss vorschlägt. Wir erreichen materiell und höchst wahrscheinlich auch psychologisch mehr.

Eine allerletzte Bemerkung. Es ist davon gesprochen worden, dass es für Leute, die Hilfe entgegennehmen müssen, ausserordentlich schwer sei, ständig beweisen zu müssen, dass sie diese Hilfe nötig haben. Sie müssen sozusagen über jeden Betrag, den sie verlangen wollen, Rechenschaft ablegen. Dieses Argument ist richtig. Darum ist es schöner, Hilfe geben zu können, als Hilfe annehmen zu müssen. Die Kommission hat nun versucht, dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass eine Familie, die während Jahren auf öffentliche Hilfe angewiesen ist, auch einmal einen Betrag haben sollte, über den sie nicht bis auf den letzten Rappen Rechenschaft ablegen muss. Auf Anregung der Kommission hat der Bundesrat in der Ausführungsverordnung eine entsprechende kleine Bestimmung vorgesehen, die in Artikel 16 folgendermassen lautet: „Auslandschweizern, die dauernd Hilfe erhalten, wird eine

Zuwendung zur freien Verfügung zugesprochen. Sie beträgt für Einzelpersonen 500 Franken, für Familien 1000 Franken und kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.“ Das ist gewiss bescheiden, aber es ist – verglichen mit anderen Hilfsarten – immerhin ein Ausdruck dafür, dass man es diesen Leuten ersparen möchte, für jeden Fünfer Rechenschaft ablegen zu müssen. Wir glauben, dass dadurch der berechtigte Gedanke, der in diesen Vorschlägen von anderer Seite steckt, wenigstens einigermassen verwirklicht werden kann.

Zum Schluss eine Bitte! Sie haben gestern eingangs der Debatte einen sehr klaren Entscheid gefällt. Ich habe zugegeben, dass er für diejenigen hart ist, die auf Grund dieses Entscheides nichts bekommen. Ich glaube aber, auf die Dauer ist diese Klarheit für alle Beteiligten das Richtige. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie jetzt nicht ein neues Element oder neue Elemente hineinbrächten, die den einfachen Aufbau der Hilfsaktion beeinträchtigen würden. So könnten nur falsche Hoffnungen geweckt und das psychologische Ziel, das Verhältnis zwischen Auslandschweizern und Inlandschweizern möglichst wieder auf eine Vertrauensbasis zu stellen, eher erschwert als erleichtert werden.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, die mit allen gegen drei Stimmen derartige Anträge abgelehnt hat, den Antrag des Herrn Schmid abzulehnen und der Fassung des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen.

M. Crittin, rapporteur de la majorité: J'ai peut-être été un peu trop absolu, hier, lorsque j'ai mis sur le même pied la proposition de M. Vontobel et celle de M. Schmid. Ces deux propositions se rejoignent avec cette différence essentielle, à savoir que M. Vontobel demande de prélever 106 millions sur la somme de 121 millions, tandis que M. Schmid est plus raisonnable et demande d'en distraire 40 millions.

M. Schmid dit expressément dans sa proposition que cette somme est prélevée à titre d'indemnité pour les dommages de guerre. Or, vous avez fait, hier, un sort à la thèse relative aux indemnités. C'est à peu près à la quasi-unanimité que ce Conseil a reconnu que la Confédération n'a aucune obligation légale de payer des indemnités pour les dommages de guerre. On pourrait donc dire que la cause est entendue et que, par conséquent, la proposition Schmid doit être repoussée.

Il est vrai – et je voudrais le souligner ici – qu'un membre de ce Parlement a essayé de battre en brèche la thèse de l'inexistence de l'obligation légale. Notre collègue, M. Bösch, a prétendu, en effet, qu'on pouvait établir un état de droit sur un postulat. Or, s'il est une assemblée qui connaît la valeur des postulats c'est assurément le Conseil national qui en fait un usage abondant. Elle sait aussi avec quelle facilité le Conseil fédéral admet les postulats qui, la plupart du temps, restent à l'état de vœux pieux.

Sous l'angle pratique, j'ai dit hier que la proposition de M. Schmid et, surtout, la proposition de M. Vontobel étaient irréalisables. Voici pourquoi:

Nous avons dit hier que les indemnités demandées s'élevaient à 2 milliards et demi et que le

nombre des ayants droit atteignait 25 000, ce qui représente une somme individuelle de 100 000 fr.

Suivant la proposition Schmid, chacun des requérants recevrait une somme de 1600 fr. On peut donc dire que cela ne représente même pas une aide sociale mais constitue une aumône. Il s'agit là, au surplus, d'une répartition tout à fait théorique.

Si l'on tient compte du rapport entre 1600 fr. et 120 millions et entre 40 millions et 2 milliards 500 millions, la répartition proposée représente une paille. Il est vrai que M. Schmid ne demande pas une répartition égale entre tous. Il demande que la répartition soit basée sur des considérations sociales. Quant à moi, je ne vois pas, sur la base proposée par M. Schmid, à qui et comment ces 40 millions seront versés. M. Schmid a fait des déclarations qui sont inspirées par la sentimentalité mais qui n'ont aucun caractère positif.

Une telle proposition ne pourrait être réalisée que selon deux critères. Tout d'abord le critère du dommage. Comment évaluer aujourd'hui les dommages? Ces 2,5 milliards ont été déclarés dans nos légations et dans nos consultats sans qu'une vérification quelconque ait été faite. Il faudrait par conséquent se livrer à des enquêtes dans les différentes parties du monde et dans des conditions extrêmement complexes et difficiles. C'est dire qu'une partie de ces 40 millions devrait être affectée aux frais des enquêtes. Donc, sous l'angle du dommage la proposition Schmid est inacceptable.

Il resterait le critère dit «social». Je crains fort que cette répartition au petit bonheur, au hasard, ne donne lieu à de l'arbitraire, à des inégalités de traitement.

C'est vous dire qu'en définitive – et c'est par quoi je termine – si l'on voulait pratiquer la distribution des 40 millions demandés par M. Schmid de la manière que je viens d'indiquer, on ne manquerait pas de créer, parmi les 100 000 Suisses à l'étranger qui ont bénéficié jusqu'ici de l'aide de la Confédération, le sentiment que des injustices sont commises car, d'après le rapport de gestion qui m'a été soumis, ce n'est pas 3500 ni 4500 Suisses qui ont bénéficié jusqu'ici de l'aide de la Confédération mais bien 100 000 hommes, femmes et enfants. Si donc, parmi ces 100 000 Suisses 4000 ou 5000 reçoivent l'indemnité Schmid, les autres seront des mécontents.

Enfin, dernier effet qui, à mon sens, doit être retenu particulièrement, on prélèverait une somme de 40 millions sur les 121 millions absolument indispensables pour continuer l'action d'une manière aussi efficace que jusqu'à maintenant. En effet, 80 millions, au lieu de 121 millions, cela fera une différence sensible pour les Suisses à l'étranger à qui une aide sociale demeure nécessaire.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous demande d'écarter la proposition de M. Schmid et d'accepter le texte du Conseil fédéral et de la commission.

Duttweiler: Ich hatte keine Gelegenheit, zur Eintretensdebatte zu sprechen. Der Antrag Schmid-Zürich bringt aber die Diskussion insofern wieder auf die grundsätzliche Ebene, als sich eine Entschädigungsthese wieder der reinen Fürsorgethese gegenüber befindet.

Die Entschädigungstheorie beherrschte, wie Sie aus fast allen Voten gehört haben, während 7 Jahren die ganze Diskussion über diese Frage, insbesondere in der Expertenkommission, aber auch anlässlich von Reden von Bundesräten, in Botschaften und Geschäftsberichten. Ich möchte Ihnen also sagen, dass ich hier nicht als ein Aussenseiter spreche, sondern sozusagen die Auffassung des Bundesrates, die er bis 1952 hatte, vertrete, und die der einstimmigen Expertenkommission, und darüber hinaus auch die der 57 prominenten Parlamentarier, die die Petition von 1946 dem Volk zur Unterzeichnung empfahlen.

Ich möchte auch feststellen, dass Präsident Schümperli selbst den Vorschlag der 40 Millionen in der Kommission vertreten hat, und zwar loyal, mit Überzeugung. Heute hören wir aus demselben Munde das Gegenteil. Das ist geradezu das Schicksal dieser ganzen Sache. Früher haben alle die Entschädigungsfrage bejaht. Heute stehen alle auf dem gegenteiligen Standpunkt. Das ist das Verwirrende, das ist auch das, was uns keine Ehre macht.

Persönlich schliesse ich mich der Auffassung an, dass eine Verteilung von ungefähr einem Drittel des Strandgutes, über das man hier redet, beschämend wenig ausmachen würde für die einzelnen Begünstigten. Es ist eigentümlich, dass die Politik es verstanden hat, durch die Herausschiebung der Frage während acht Jahren, durch die stetige Verminderung des zu Verteilenden zum Schluss zu kommen, jetzt verbleibe so beschämend wenig, dass es besser sei, gar nichts zu geben. Ich frage mich, ob Sie persönlich in Ihrem Namen und auf Ihre Ehre etwas solches verantworten würden gegen irgendeinem Mitmenschen. Ich glaube zu Ihrer Ehre annehmen zu dürfen, dass Sie das nicht tun würden, nämlich die Schuld nicht zu bezahlen während vieler Jahre, die Hoffnungslosigkeit, dass je diese Schuld honoriert werde, auf den Nullpunkt herunterzubringen und nachher noch mit dem, was wir schuldig sind, den Wohltäter zu spielen und zu markten, ob dieses oder jenes unseren Gläubiger, der erniedrigt, hoffnungs- und wehrlos ist, gewährt werden solle.

Zu diesem Kapitel gehört auch das schöne Wort, es handle sich nur um einen moralischen Anspruch. Die ganze Abwicklung mit den Alliierten und mit den Deutschen erfolgte ja gar nicht auf Rechtsbasis. Das müssen sich auch die Juristen in diesem Saale vergegenwärtigen. Die Goldhypothek war ja sehr umstritten. Die Goldklausel wurde abgelehnt nach dem letzten Krieg. Sie ist wieder aufgelebt auf Grund von Konvenienzen und, glaube ich, weil man es als vorteilhafter empfand, die Goldhypotheken, die in den Händen der Banken sind, zu 100% zu honorieren, wenn sie Domizil in der Schweiz haben usw. Das ist doch alles auf moralischer Basis und auf Interessenbasis erfolgt. – Die Regelung über die Clearingmilliarde beruhte auch nicht auf einem Rechtsanspruch, denn die Verpflichtungen der Naziregierung wurden ja abgelehnt. Es war ein Interregnum, während dem die westlichen Alliierten die Regierung darstellten, und die zu sagen hatten, was noch honoriert werde und was nicht. Von einem Rechtsanspruch war keine Spur. Man hat nach Loyalität, Moral und nach dem Interessenspiel unterhandelt.

Nun kommt am Schwanz die unglückliche Frage diejenigen betreffend, die wirklich gelitten haben, die nämlich die Bombardemente durchmachten, auch die seelischen Bombardemente. Man klagt wohl die Leute an, sie seien dann Nazi geworden. Stellen Sie sich vor, wie Sie unter der Naziregierung in Deutschland seelisch hätten durchmüssen. Der Kategorie derer, die wirklich gelitten haben, sollen nun die letzten 5% entzogen werden. Die Inhaber von Goldhypotheken, die ja nicht sehr gelitten haben, sie waren meistens in der Schweiz, erhalten 100%. Die Inhaber von Young- und Dawes-Anleihen erhalten 50% und haben auch nicht gelitten. Bei den unglücklichen, im Ausland verbliebenen Auslandschweizern findet man, 5% seien zuviel. Auch 4% seien noch zuviel, man müsse das in einen Fonds legen und daraus Wohltätigkeit machen, meistens für ganz andere Kreise, dies der Einfachheit halber.

Die Demokratie ist ja erledigt, wenn wir nach der Einfachheit verfahren und sagen, es sei zu kompliziert, einen Prozess wegen eines Anspruches von 4000 Franken oder 8000 Franken zu führen, der vielleicht jahrelang dauert und Staat und Gemeinde Geld kostet. Man weist es einfach ab, weil es zu kompliziert wäre. Das passiert ja in diesem Saal.

Die Ansprecher haben sozusagen einen Rekurs ergriffen gegen einen Entscheid des Bundesrates. Sie sind an die Räte gelangt. Wir sitzen darüber zu Gericht wie in einer Gerichtssitzung. Auf Grund von Akten, die wir in einigen Stunden erledigen, sagen wir endgültig ja oder nein. Da muss sich jeder fragen, ob er das verantworten könne. Stellen Sie sich die Situation an all den Orten vor, wo die Trauerbotschaft eintrifft, dass mit diesem letzten Anspruch, der letzten Hoffnung, nichts mehr sei. Sie erklären, 4000 bis 8000 Franken sei zu wenig, das sei beschämend. Sind Sie in der Lage zu beurteilen, was 4000 oder 8000 Franken für eine Familie bedeuten, die sonst nichts mehr hat, keinen Hoffnungsschimmer mehr, sondern nur noch den ehrenhaften Standpunkt, sich selber kümmerlich durchzuschlagen und die zu stolz ist, sich an die Armenbehörde zu wenden?

Stellen Sie sich auch vor, sehr geehrter Herr Bundesrat Feldmann, wenn dann die gehobene Fürsorge funktioniert, dass es gewisse Leute wunderbar verstehen werden, sich die gehobene Fürsorge anzueignen, während sich daneben ehrliche Tröpfe aus eigener Kraft kümmerlich durchschlagen und das Gefühl haben müssen: Wir bezahlen diese gehobene Fürsorge des Nachbarn. Das ist eben auch weitab vom Menschlichen, und das ganze Denken, das hier mitspielt, ist davon weitab. Wir sind die Schuldigen. Wir haben die Ansprüche der Auslandschweizer am laufenden Band geopfert. Ich streite nicht ab, dass wir in einer Zwangslage waren. Aber dass ein reiches Land nicht noch 4% vom Geld, das es ja andern herausgemarktet hat, ausliefern will, das ist ausserordentlich schmerzlich.

Ich habe mit vielen Persönlichkeiten gesprochen, mit denen ich sonst keinen Kontakt habe und die nicht in Verdacht stehen, „Duttweilianer“ zu sein. Es sind Leute, die ich zum ersten Male in meinem Leben gesehen habe, wie zum Beispiel Herrn Professor Max Huber vom Roten Kreuz, der ja nahezu zu einem Märtyrer geworden ist, weil er diese Sache als Unrecht im tiefsten Sinne bezeichnet

hat, und zwar gegenüber Herrn Bundesrat Petitpierre und unserem Kollegen Herrn Dr. Häberlin usw. Er steht mit seiner Auffassung nicht allein da. Man kann sagen, dass eine gewisse Elite das ablehnt, was hier fabriziert wird. Aber auch eine gewisse Presse, die sonst zurückhaltend ist, hat ausserordentlich scharfe Worte gebraucht, Herr Bundesrat Feldmann, viel schärfere als ich brauchte, und hat die Ehrfurcht in den Staat einigermassen angeagt.

Ich glaube, selten ist eine Vorlage im innersten Sinn so sehr im Gegensatz gestanden zur achtenswerten, sauberen öffentlichen Meinung und zu einer gewissen schweizerischen Elite, die existiert. Sie wissen, wie manchmal Kollektivbeschlüsse vom Menschlichen abweichen. Daher kommen ja die Kriege, daher kommen die Riesenkrisen mit dem Riesenelend, weil eben das Kollektivgewissen so viel mehr verträgt als der einzelne Mensch, der gewisse Sachen nie verantworten würde.

Ich habe etwas weit ausgegriffen. Es gehört zwar die Frage zum Thema, ob man noch etwas bezahlen soll, ob man sozusagen noch einen symbolischen Betrag ausrichten soll. Ich kann die Idee nicht bekämpfen, aber ich kann ihr auch nicht begeistert zustimmen, dass von dem „Strandgut“ – es ist hier das richtige Wort –, das da gerettet wurde, nur noch ein Etwas abgetrennt werde für die, die eigentlich den Rechtsanspruch darauf haben. Das ist nicht sehr schön. Aber schliesslich müssen wir daran denken, in welcher Lage sich die Leute befinden, und ich wäre deshalb trotzdem glücklich, wenn diese kleine Entschädigung noch erfolgen würde.

Die Angelegenheit hat zweifellos einen historischen Aspekt. Es ist sicher, dass später die Akten über diese Dinge gelesen werden. Es wird die Haltung der Schweiz und der Eidgenossen von 1953 ermittelt werden. Die Versprechen, die abgegeben wurden, werden in die Geschichte eingehen mit den Namen der Männer, die sie nicht gehalten haben.

Es ist für uns erfreulich, dass der verehrte Herr alt Bundesrat Stampfli heute noch zu seinem Worte steht, zu einem Versprechen, das unendlich weiter geht als die Verteilung von 121,5 Millionen Franken. Auch Herr alt Bundesrat von Steiger hat diese Haltung von Herrn alt Bundesrat Stampfli begrüsst. Herr alt Bundesrat Stampfli war immerhin in diesem Saale ein geachteter Bundesrat. Auch er steht nicht im Verdacht, ein „Duttweilianer“ zu sein. Das wissen namentlich die älteren Mitglieder des Rates. Um so grössere Ehre gebührt ihm, dass er sein Wort hält, dass er dazu steht, obwohl er sich damit den gehobenen Zorn der heute Massgebenden zuzieht, obwohl er bearbeitet wurde vom Chef der Bundespolizei – oder was er ist –, von Herrn Rothmund, der darnach trachtete, die mannhafte Haltung von Herrn Bundesrat Stampfli einigermassen abzuschwächen.

Die Frage ist auch die, ob es Sache des diplomatischen Korps und unseres Konsularbetriebes sei, im Ausland zu solchen Fragen Stellung zu nehmen. Das ist ausserordentlich neu. Es steht doch jedem Schweizer frei, im Ausland Meinungen unter Landsleuten zu verbreiten und sie zu diskutieren. Aber es ist ein schlimmes, ein ausserordentlich schlimmes Vorzeichen für die ganze Durchführung, dass durch die Parteinahme der Polizeiabteilung,

durch ihre Zusammenarbeit mit der Neuen Helvetischen Gesellschaft, diese immer mehr von einer achtenswerten Gesellschaft zur eidgenössischen Meinungsbildung herabsinkt in die Hände von Sekretären, die mit ihr machen, was sie wollen; denn die Neue Helvetische Gesellschaft ist nämlich von einer Mitgliederversammlung in Zürich in schärfsten Tönen desavouiert worden, die von der Würde des Landes sprach, dass man wegen der Würde des Landes über die 121,5 Millionen Franken hinausgehen müsse. Das ist der wahre Sinn und Geist der Neuen Helvetischen Gesellschaft und nicht die sozusagen usurpierten Communiqués, die da erschienen sind. Das zeigt auch, wie da wertvollstes Mark der schweizerischen Meinungsbildung angekränkelt ist durch diese Interessenwirtschaft, die da getrieben wird.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Schweiz der einzige Staat ist, der das Eigentumsprinzip, das heisst die Vergütung nach Verlust, ablehnt und sich nur auf die Fürsorge stützt. Ob das logisch ist, möchte ich Ihrem eigenen Urteil überlassen. Denn mit welcher letzter Energie hat man diesen Eigentumsstandpunkt gegenüber den Deutschen vertreten, denen man 100% ausbezahlt hat, und zwar auf moralischem Boden; denn diese Deutschen hatten gar keine privatrechtlichen Ansprüche mehr, diese waren ja durch den Staatsvertrag von Washington vollständig ausgelöscht. Ist es nicht auch ein gefährlicher Präzedenzfall, wenn man privatrechtlich aus „moralischen“ Gründen – ich betone „moralisch“ in Anführungszeichen, es handelt sich ja um das Ansehen der Schweiz –, wenn man das hundertprozentig honoriert. Das ist dann nach meiner Ansicht ein Präjudiz und nicht, wenn Sie die letzten 4% Verluste zur Vergütung zulassen. Dieser Präzedenzfall ist übrigens ausserordentlich bezeichnend für die Schwäche der Verteidigung dieser Dinge.

Darf ich vielleicht auch noch sagen, wie diese, dem Ganzen zugrunde liegende Petition entstanden ist. Damals sind der verstorbene Regierungsrat Kägi, der kürzlich verstorbene Theodor Gut und wenn ich mich nicht sehr irre Herr Kollega Guinand mit dem Text der Petition bei Herrn Bundesrat Petitpierre gewesen. Unser Aussenminister hatte also Kenntnis vom Text dieser Petition. Er hat uns erklärt, dass er die Petition als Bundesrat selbst nicht öffentlich unterstützen könne, aber er hat doch zum Beispiel dem damaligen Vizepräsidenten des Ständerates, Herrn Piller, geraten, diese Petition zu unterschreiben; er hat ihr also die Sanktion erteilt. Ich wehre mich aus dem Innersten heraus, dass diese Petition nur – was soll ich sagen – ein taktisches Manöver gewesen sein soll, indem man 219 000 Schweizer Bürger einlud, ihre Unterschriften zu geben. Es befinden sich darunter auch Unterschriften prominenter Parlamentarier, unter anderem auch die Unterschriften des jetzigen Ständeratspräsidenten und des letztjährigen Präsidenten des Nationalrates, des Herrn Renold. Man hat alles getan, um Vorteile herauszuholen. Es schmerzt mich, dass wir bei den Amerikanern durchgedrungen sind mit unserer moralischen Pflicht gegenüber unseren kriegsgeschädigten Mitbürgern, dass wir auch bei den Deutschen mit diesen Gründen mit Erfolg plädierten und dass wir jetzt im Rate der Volksvertreter mit denselben

Argumenten gar keinen Erfolg hatten, während wir bei fremden Ohren immerhin Verständnis und Herz fanden. Das ist ausserordentlich schmerzlich; denn es geht ja gar nicht nur um Materielles. Wenn es nur menschlich möglich wäre, einmal zu erklären, dass ja die moralische Sache bei den Auslandschweizern, bei den Rückwanderern, viel tiefer geht als die materielle Frage! Hätten sie nur den alten Weiblein und den alten Auslandschweizern in München, Berlin oder Wien in die Augen blicken können! Die Erwartung war am allergrössten, als der Appell erging: Helft uns doch in der Schweiz selbst, dass menschlich entschieden wird, dass wir sauber bleiben, dass wir das Wort halten, dass Treu und Glauben erhalten bleibe. Dann hätten Sie ein Erlebnis gehabt, waren doch wohl zwei Drittel derer darunter, die begünstigt waren, die alles zu erhoffen hatten von der gehobenen Fürsorge. Sie haben gegen die gehobene Fürsorge gestimmt. Ich meine, wenn Sie solches erleben, wie können Sie dann ein Almosen in der Höhe von 40 Millionen, ein Almosen aus Geld, das gar nicht dem Bund gehört, das moralisch gesprochen gar nicht der Verfügungsgewalt des Bundes untersteht, verweigern! Wenn Sie das tun, werden wir sehr elend dastehen. Denn ich sage Ihnen, im Auslande wird die Sache verfolgt. Das Referendum würde die Angelegenheit aufklären und würde uns keine Ehre machen. Dieses Land, das mit dem Roten Kreuz prahlt und immer Sammlungen veranstaltet, würde elend dastehen.

Präsident: Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihre Redezeit abgelaufen ist.

Duttweiler: Ich bitte Sie, die Redezeit um eine Minute zu verlängern.

Zustimmung des Rates – Adhésion du conseil

Duttweiler: Verzeihen Sie, dass ich Sie länger aufhalte, aber es geht hier um etwas, das geschichtliche Tragweite hat. Wir sind uns gewohnt, immer über wirtschaftliche Gegenstände zu verhandeln, die in der grossen Mehrzahl auf dem sogenannten Komposthaufen landen und – ob die Sache nun geschieht oder weniger geschieht war – doch irgendwie verwesen werden. Ich sage Ihnen, das was wir heute beschliessen, das verwest nicht; das ist eine Ehrensache der Nation. Denn die Wehrlosen zu verteidigen, das war immer das höchste Anliegen jeder Regierung, Herr Bundesrat Feldmann! Es sind wehrlose, zerstreute Menschen, um die es geht. Es geht nicht an, dass man diese abwesenden Wehrlosen, so wie es hier geschieht, mit dieser trockenen Paragraphengeschichte abfindet. Was wir vorhin von den beiden Referenten gehört haben, das sieht aus wie eine selbstverständliche Routinenarbeit. Eine solche ist sie aber nicht. Diese Sache geht in die Geschichte ein. Die Sache wird erst anfangen, wenn sie beschlossen ist; sie wird dann nicht beendet sein, sondern ihren Anfang nehmen.

Bundesrat Feldmann: Ich begrüsst es ausserordentlich, dass Herr Nationalrat Duttweiler die Gelegenheit wahrgenommen hat, hier seinen Standpunkt noch darzulegen. Ich verstehe auch sehr gut, dass er das bei Artikel 6 getan hat, weil wir in der

Tat hier die ganze grundsätzliche Linie der Vorlage noch einmal zur Diskussion stellen. Wenn man die heutigen Ausführungen des Herrn Nationalrat Duttweiler gehört hat, so konnte man fast den Eindruck bekommen, dass die Vorlage, die wir jetzt zu verabschieden haben, überhaupt nichts biete. Es handelt sich aber immerhin um eine Vorlage mit 121,5 Millionen Franken, die den Auslandschweizern, die zurückgewandert sind und die durch den Krieg betroffen wurden, zur Verfügung gestellt werden, und zwar denen, die diese Unterstützung nötig haben, unter Berücksichtigung ihrer früheren sozialen Stellung. Herr Nationalrat Duttweiler hat in seinen heutigen Ausführungen sehr stark an das soziale Gefühl appelliert. Ich habe für diesen Appell volles Verständnis. Aber in seiner Argumentation klafft ein Widerspruch; der Widerspruch nämlich liegt darin, dass man 40 Millionen aus einer gehobenen sozialen Hilfe herausnehmen soll, um sie Leuten zur Verfügung zu stellen, die diese Unterstützung nicht notwendig haben. Man kann nicht gleichzeitig ein sozialpolitisches Postulat verfechten und ein rein privatkapitalistisches Element in die Diskussion tragen. Man kann nicht gewissermassen eine Konkursdividende verlangen ohne Rücksicht darauf, ob derjenige, der sie erhalten soll, sie nötig hat oder nicht, und dann auf der anderen Seite soziale Erwägungen ins Feld führen. Dieser Widerspruch ging durch die ganze Kampagne des Herrn Duttweiler und durch sämtliche Diskussionen der vorberatenden Kommission hindurch, und er ist heute hier wieder sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Der grundsätzliche Entscheid ist gefallen bei Artikel 1; dort ist entschieden worden, wie diese Vorlage aufgebaut werden soll.

Nun einige Worte zum Antrag des Herrn Nationalrat Schmid-Zürich. Dieser Antrag ist meiner Meinung nach mit zwei Hypothesen belastet. Er lässt jeden Massstab vermessen, nach welchem die erlittenen Kriegsschäden bemessen werden sollen, und in der Begründung wurde der Eindruck erweckt, nur auf diese Weise, nur wenn dieser Minderheitsantrag angenommen werde, könne eine sofortige Leistung erfolgen. Die Sofortleistung wird aber doch ganz gewiss eher möglich sein, wenn Sie diese Vorlage nach den Anträgen der Kommissionsmehrheit verabschieden. Dann können wir den Leuten, die es am nötigsten haben, sofort helfen. Sonst werden wir uns in langwierige Berechnungen und Nachweise über erlittene oder nicht erlittene Kriegsschäden verlieren. Das würde einen ungeheuren Zeitaufwand erfordern. Wenn Sie aber sofort durchgreifend helfen wollen, müssen Sie diese Vorlage nach den Anträgen der Kommission und den Anträgen des Bundesrates verabschieden.

Herr Nationalrat Duttweiler hat in seinem Votum von vorhin an das Urteil der Geschichte appelliert. Wir sind der Überzeugung, dass der Bundesrat mit seiner Vorlage das Urteil der Geschichte nicht zu scheuen hat. Wir sind ebenso der Ansicht, dass Sie das Urteil der Geschichte nicht zu scheuen haben, wenn Sie den Anträgen der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Schümperli, Berichterstatter der Mehrheit: Wenn ich zu den Äusserungen des Herrn Duttweiler schweigen würde, so würde sich vielleicht der Ein-

druck festsetzen, dass ich hier das Gegenteil von dem vertreten habe, was ich in der Kommission gesagt habe. Ich zitiere das Protokoll der ersten Sitzung: „Der Präsident führt weiter aus: Herr Dr. Stürm hat mir im Namen der Rückwandererorganisationen der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau zuerst mündlich und dann auf meinen Wunsch schriftlich einen Vorschlag unterbreitet.“ Und im Protokoll vom nächsten Tage heisst es weiter: „Der Präsident: Ich habe gestern abend mit Herrn Dr. Rothmund und Herrn Fürsprecher Gaudy versucht, die Idee der Herren Stürm und Streck-eisen zu formulieren. Wir sehen für die Vollziehungsverordnung folgenden Passus vor: Auslandschweizern, die die Hilfe der Zentralstelle während längerer Zeit in Anspruch nehmen müssen, kann eine Zuwendung zur freien Verfügung zugesprochen werden. Sie beträgt für Einzelpersonen 500 Franken, für Familien 1000 Franken.“ Das ist die Bestimmung, die ich hier im Rate genau gleich vertreten habe und die auch vom Bundesrat zu meiner Befriedigung in die Vollziehungsverordnung aufgenommen worden ist. Ich hoffe, dass die übrigen Zitate von Herrn Duttweiler genauer gewesen sind als dasjenige, das meine Stellungnahme anbelangt.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 6 abschnittsweise.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. Ibis – Al. Ibis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen nach Antrag der Mehrheit – Adopté selon proposition de la majorité

Art. 7

Antrag der Kommission

Von Hilfeleistungen im Sinne dieses Beschlusses ist ausgeschlossen:

a) ...

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Präsident: Hier liegt nur eine rein formale Änderung im deutschen Text gemäss Antrag der Kommission vor.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Hilfeleistungen, die auf widerrechtliche Weise erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Proposition de la commission

Les prestations obtenues de façon illicite devront être restituées. Sont réservées les dispositions du code pénal suisse.

Schümperli, Berichterstatter: Hier ist beigefügt worden: „Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten,“ – wenn nämlich Zuwendungen in widerrechtlicher Hinsicht erwirkt worden sind. Jeder Jurist wird bestätigen, dass diese Beifügung eigentlich nicht notwendig wäre, weil sie etwas Selbstverständliches enthält. Die Kommissionsmehrheit hat aber im Interesse der Klarheit für alle, auch für Nichtjuristen, gefunden, es sei diese Beifügung doch wichtig.

M. Crittin, rapporteur: La commission a jugé indispensable de compléter cet article comme suit: «Les prestations obtenues de façon illicite devront être restituées. Sont réservées les dispositions du Code pénal suisse.»

La commission a estimé qu'il était extrêmement regrettable que des requérants ayant commis des incorrections pour obtenir une aide ne soient pas punis. Ces incorrections peuvent donner lieu, en particulier, à de l'escroquerie. Il serait inadmissible qu'un tel délit commis pour obtenir frauduleusement un secours ne soit pas réprimé par la loi. D'autant plus qu'il est dit à l'article 7, lettre d, que ne pourront pas bénéficier de l'aide ceux qui «auront été condamnés pour des actes délictueux en rapport avec le présent arrêté, dès que le jugement sera exécutoire.»

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Der Bundesrat regelt durch eine Verordnung den Vollzug dieses Beschlusses. Er setzt insbesondere den Kreis der begünstigten Personen und das Ausmass der Hilfeleistungen fest.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification ne concerne que le texte allemand.)

Schümperli, Berichterstatter: Hier haben wir eine rein formelle Veränderung, weil in der ursprünglichen Vorlage ein Pleonasmus enthalten war, den wir jetzt gestrichen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté**Art. 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schümperli, Berichterstatter: Hier ist darauf hinzuweisen, dass das Referendum zum erstenmal in dieser Vorlage enthalten ist. Der vorausgehende Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 schloss noch mit Artikel 11: „Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.“ Diesmal schlägt der Bundesrat und mit ihm die Kommission vor, die ganze Vorlage dem Referendum zu unterstellen. Angesichts dessen, dass keine gesetzliche oder verfassungsmässige Grundlage für diese Massnahme vorhanden ist, halten es alle Beteiligten für richtig, dem Stimmbürger das Mitspracherecht zu geben, indem das Referendum entweder nicht ergriffen oder ergriffen wird. Wenn ich mir hier erlaube, der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass das Referendum nicht ergriffen wird, so deshalb, weil viele Bedürftige mit Ungeduld auf das Inkrafttreten dieses Beschlusses warten und fürchten, durch das Referendum könnte alles noch einmal hinausgeschoben werden. Am Recht des Referendums ist damit aber nicht gerüttelt.

M. Crittin, rapporteur: On peut être surpris que cet arrêté soit soumis au peuple, alors que l'arrêté du 17 octobre 1946, qui visait au même but, échappait au referendum. La raison en est que ce dernier arrêté n'allait pas aussi loin que celui en discussion qui impose des obligations à la Confédération tandis, qu'en 1946, il ne s'agissait que d'un arrêté simple de caractère exclusivement financier. La Confédération aura désormais le devoir et l'obligation de faire des versements. En outre, le présent arrêté contient une autre disposition importante qui ne figurait pas dans le premier. En effet, l'article 9 prévoit l'institution d'une commission de recours qui aura pour but de dire le droit puisqu'elle statuera en dernier ressort sur les réclamations contre les décisions de l'Office central. Ce sont ces motifs qui justifient le referendum.

*Angenommen – Adopté**Titel und Ingress***Antrag der Kommission***Titel*

Bundesbeschluss über ausserordentliche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer.

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral. (La modification au titre ne concerne que le texte allemand.)

Schümperli, Berichterstatter: Im ursprünglichen Text hiess es: „ausserordentliche Zuwendungen“. Wenn man sich auf den Boden dieser Vorlage stellt, ist es richtiger, von „ausserordentlichen Hilfeleistungen“ zu sprechen. Das ist auch von Ihnen im Text bereits so beschlossen worden. Ich möchte hinzufügen, dass das in Übereinstimmung mit dem französischen Text steht. Dort hiess es von Anfang an: „une aide extraordinaire“. Ich möchte Ihnen diese Angleichung des deutschen Textes an die klarere französische Fassung vorschlagen.

*Angenommen – Adoptés**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlusentwurfes 141 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Nachmittagssitzung vom 21. September 1953****Séance du 21 septembre 1953, après-midi**Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein***6434. Deutsche Auslandsschulden. Abkommen****Dettes extérieures allemandes. Accord**Botschaft und Beschlusentwurf vom 5. Mai 1953
(BBI II, 177)

Message et projet d'arrêté du 5 mai 1953 (FF I, 173)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 5. Mai 1953 hat Ihnen der Bundesrat zum Londoner Abkommen über die deutschen Auslandsschulden Bericht erstattet. Aus der Botschaft geht hervor, dass es ein einmaliges Ereignis war, oder doch als solches betrachtet wurde, dass über die Schulden eines Staates internationale Verhandlungen stattfanden und sogar zu einem Ergebnis führten, das von allen Beteiligten als annehmbar bezeichnet wird.

Wir haben einen Teil der Londoner Schuldenverhandlungen bereits beraten und genehmigt. Es handelte sich um das Abkommen über die Clearingmilliarde. Was jetzt vorliegt, ist die Vereinbarung über die Guthaben schweizerischer privater Gläubiger. Der Bund hat sich, wie schon in andern Fällen, bereit erklärt, in diesem Falle auch die Interessen der privaten Gläubiger bei den genannten Verhandlungen zu vertreten.

In der Botschaft finden Sie eine Übersicht über die Bestandsaufnahme der deutschen Gesamtschulden anlässlich der Londoner Schuldenkonferenz. Das Resultat dieser Gesamtschulden, ohne

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1953
Date	
Data	
Seite	663-675
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 533

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

als 4 Millionen Franken für Aufforstungen und damit verbundene Verbauungen gegenüber 2,9 Millionen Franken im letzten Jahr, was eine Erhöhung der Subventionen um 1,1 Millionen ausmacht. Wir haben für die Zusammenlegung von Privatwaldungen 200 000 Franken, für Anlagen von Abfuhrwegen und Einrichtungen für Holztransporte 1,2 Millionen Franken vorgesehen. Die Leistungen des Bundes an diese sachlichen Aufwendungen der Kantone sind also nach wie vor sehr gross; sie werden sogar erhöht. Nun wird darauf aufmerksam gemacht – das ist in der Kommission schon geschehen –, dass es sich nicht nur um die Kantone, sondern auch um Gemeinden und Korporationen handelt, wobei es aber vorwiegend öffentliche Institutionen betrifft. Man befürchtet nun, dass das Rückwirkungen auf die Entlohnung hätte. Ich bin überzeugt, dass die Kantone, wenn sie wollen, zum rechten sehen können. Die Kantone haben es in der Hand, dafür zu sorgen, dass das Personal in keiner Weise geschädigt wird. Vielleicht dass sie da und dort selbst etwas mehr leisten müssen, aber ich glaube, das ist tragbar.

Da man sich immer wieder auf die Souveränität, die Selbständigkeit der Kantone beruft, möchte ich fragen, ob die Kantone auf derartige Beiträge angewiesen sind. Der Kanton Bern erhält den weitaus grössten Beitrag an die Kosten des Forstpersonals, nämlich 116 000 Franken. Wieviel macht dies von den Steuereinnahmen des Kantons Bern aus? Ich glaube nicht einmal ein Promille. Dies ist also kein Betrag, der irgendwie in die Waagschale fallen könnte. Dagegen müssen wir jedes Jahr die Rechnungen prüfen, wir müssen sehen, wieviel Besoldungen ausgerichtet worden sind, wieviel an die Pensionskassen bezahlt wurde, und der Bund muss dann dementsprechend seine Beiträge gewähren. Es ist stark abgebaut worden; es bestehen heute nur noch minimale Beiträge. Der Abbau der Beiträge an diese kantonalen und kommunalen Funktionäre ist übrigens schon längst gewünscht worden. Es wurde immer wieder kritisiert, dass der Bund hier noch Subventionen ausrichte. Es erfolgt auf diese Weise auch eine gewisse Vereinfachung und Rationalisierung des Subventionswesens.

Der Herr Kommissionsreferent, Herr Nationalrat Gemperli, hat gestern im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass man sich fragen müsse, wieviel das Ausrechnen und Nachkontrollieren dieser Subventionen überhaupt koste und ob diese Kosten gerechtfertigt seien. Nun ist es schon so, dass wir hier auf der ganzen Linie reinen Tisch machen müssen. Bei den Bundesbeiträgen an die Besoldung der Kulturingenieure haben Sie einen Abbau beschlossen, ebenso bei den Beiträgen für die Kantonstierärzte und andere Beamten. Ich glaube, es hat nun keinen Sinn, dass wir hier eine Ausnahme machen. Sie sollten auch bei diesem Posten dem Antrag des Bundesrates zustimmen. Übrigens hat auch der Ständerat, ich glaube ohne Opposition, diesen Antrag gutgeheissen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Buri	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Ici, le débat est interrompu.

Nachmittagssitzung vom 14. Dezember 1953 Séance du 14 décembre 1953, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Perret

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisser victimes de la guerre. Aide

Siehe Seite 663 hiervor – Voir page 663 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 9 décembre 1953

Differenzen – Divergences

Art. 1, 7 und 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 1, 7 et 11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schümperli, Berichterstatter: Ein kurzer Blick auf die Fahne, die uns vorgelegt wird, hat Sie darüber belehrt, dass der Ständerat in allen Punkten, die von materieller Bedeutung sind, sich dem Beschluss des Nationalrates angeschlossen hat. Er hat lediglich drei formelle Verbesserungen vorgenommen, ohne am materiellen Inhalt etwas zu ändern.

Die Kommission Ihres Rates hat sich einstimmig den Vorschlägen des Ständerates angeschlossen und ersucht Sie, in diesen drei Punkten ebenfalls dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Ich möchte mir erlauben, Ihnen die drei kleinen Änderungen kurz zu erläutern.

Zu Artikel 1: Unser Rat hat beschlossen: „Den im Ausland verbliebenen und nach der Heimat zurückgekehrten, kriegsgeschädigten und hilfsbedürftigen Schweizer Bürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt.“ – Der Ständerat fügt hier das Wortlein „daher“ ein, so dass es heisst: „Den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten und daher hilfsbedürftigen Schweizer Bürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt.“ Das ist eine Präzision und entspricht sinngemäss unserem Beschluss.

In Artikel 7 hat unser Rat beschlossen: „Von Hilfeleistungen im Sinne dieses Beschlusses ist ausgeschlossen a) wer den schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise zuwidergehandelt hat.“ – Der Ständerat schlägt für den gleichen Sinn eine andere Formulierung vor, nämlich ausgeschlossen wird, „wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat.“ – Man kann die eine oder andere Fassung in guten Treuen für besser halten. Wir schlagen Ihnen vor, um nicht eine Differenz zu schaffen, dem Ständerat zuzustimmen.

Zu Artikel 11: Artikel 11 und Artikel 6 stehen in einem bestimmten Zusammenhang miteinander. In Artikel 6 hat der Ständerat ebenfalls den Beschluss gefasst, dass der Betrag, der von der früheren Hilfeleistung noch übrig bleibt, zur neuen Hilfeleistung

geschlagen werden soll. Das beruht auf dem Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946. Dieser Bundesbeschluss wird durch Artikel 11 aufgehoben. Damit nun aber zwischen dieser Aufhebung und der Hinübernahme des Betrages vom früheren Bundesbeschluss kein Widerspruch entstehe, möchte der Ständerat in Artikel 11 hinzufügen: „Der frühere Bundesbeschluss wird aufgehoben, unter Vorbehalt von Artikel 6 hievor.“ Artikel 6 also bestimmt, dass das, was vom früher bewilligten Kredit noch nicht ausgegeben ist, weiterhin zur Verfügung stehe für den gleichen Zweck. Insofern wird also der frühere Bundesbeschluss nicht aufgehoben.

Wenn Sie diesen drei kleinen Abänderungen heute zustimmen, wird es möglich sein, in dieser Session die Schlussabstimmungen durchzuführen, somit den ganzen Bundesbeschluss zu verabschieden, und wir können dem Wunsche der direkt Beteiligten entgegenkommen und die ganze Aktion so rasch wie möglich in Kraft setzen. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission um Zustimmung zum Ständerat.

M. Crittin, rapporteur: On peut dire, en l'occurrence, que le Conseil des Etats a particulièrement mérité le titre de chambre de la réflexion. Après s'être penché avec une grande conscience sur le problème, il a fini par constater qu'il n'y avait aucune modification à y apporter quant au fond. Le Conseil des Etats a ainsi rendu hommage, me semble-t-il, au travail effectué par le Conseil national et par sa propre commission.

Il en est cependant venu à vous proposer deux modifications rédactionnelles, à peine perceptibles.

C'est ainsi qu'à l'article premier, alors que le Conseil national avait décidé qu'une aide extraordinaire serait accordée aux Suisses «victimes de la guerre» demeurés à l'étranger ou rentrés au pays, le Conseil des Etats a estimé qu'il était préférable de dire: «...aux Suisses demeurés à l'étranger ou rentrés au pays «qui ont été victimes de la guerre» et se trouvent, de ce fait, dans le besoin...». Cette modification, vous le voyez, est de minime importance et le texte français n'y gagne même pas en clarté.

Quant à l'article 7, nous constatons que le Conseil des Etats y a apporté une légère modification mais que celle-ci ne concerne que le texte de langue allemande. Le texte français n'est pas modifié.

Enfin, la troisième proposition a trait à l'article 11. Le Conseil national avait décidé que l'arrêté du 17 octobre 1946 était abrogé. Le Conseil des Etats a estimé qu'il convenait d'ajouter ou de préciser qu'il était abrogé sous la réserve du contenu de l'article 6. C'est là, à mon avis, simplement du formalisme. J'ai quelque habitude du droit et je peux déclarer que si le Conseil des Etats n'avait pas modifié l'article 11, rien ne serait changé, étant donné que l'article 6 est formel. Il dit que le solde disponible sera ajouté aux 121 millions fixés.

En conséquence, votre commission a été unanime à donner pleine et entière satisfaction – satisfaction morale surtout – au Conseil des Etats en adoptant les modifications qu'il a proposées.

Angenommen – Adoptés

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 18. Dezember 1953 Séance du 18 décembre 1953, matin

Vorsitz – Présidence: M. Perret

6441. Nationalbankgesetz. Revision Banque nationale. Revision de la loi

Siehe Seite 695 hievor – Voir page 695 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1953

Differenz – Divergence

Art. 64, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 64, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Renold, Berichterstatter: Es besteht lediglich eine Differenz beim Artikel 64, der von den Strafbestimmungen handelt, und zwar von der Verfälschung und der Nachahmung der Banknoten. Wie in unserem Rate, gab auch im Ständerat die Frage der strafrechtlichen Erfassung der Nachahmung oder Verfälschung von Goldzertifikaten zu einer längeren Diskussion Anlass. Absatz 1 von Artikel 64 befasst sich, wie bereits gesagt, mit den Banknoten, für deren Herausgabe die Nationalbank das Monopol besitzt. Diesen Banknoten sind nach Absatz 2 gleichgestellt die Goldzertifikate, die nicht geldartigen Charakter haben und daher von der Nationalbank gemäss Artikel 14, Ziffer 11, ausgegeben werden dürfen, ein Recht, das auch jeder anderen Bank zusteht.

Der Ständerat hat nun gefunden, dass die vom Nationalrat angenommene Fassung eine Lücke enthalte. Der Schutz der Goldzertifikate ohne geldartigen Charakter, für die die Nationalbank kein Monopol besitzt, ist nämlich im allgemeinen Strafgesetz geregelt. Dagegen fehlt in dem von unserem Rate beschlossenen Artikel 64 ein Schutz für die Geldzeichen, die den Banknoten gleichartig sind, wie insbesondere für die Goldzertifikate, die nach Artikel 65, Absatz 2, als Geldzeichen gelten.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Ständerat die vorliegende, etwas erweiterte Fassung des Absatzes 2 von Artikel 64 beschlossen. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Rosset, rapporteur: En ce qui concerne la revision de la loi sur la Banque nationale, une seule divergence nous sépare du Conseil des Etats: elle a trait à l'article 64, alinéa 2. La question des certificats-or – bien qu'elle présente un intérêt plus théorique que pratique, la Banque nationale n'en ayant jamais émis – est l'une des plus délicates du projet. En effet, il ne s'agit pas de réglementer dans la loi sur la Banque nationale tous les certificats-or mais

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1953
Date	
Data	
Seite	784-785
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 588

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung Suisses victimes de la guerre. Aide

Siehe Seite 632 hiervor - Voir page 632 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 22. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 22 décembre 1953

Präsident: Nous passons au vote final concernant les Suisses victimes de la guerre.

Préalablement M. Trüb a demandé la parole pour une déclaration.

Trüb: Zur Vorlage über ausserordentliche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer habe ich Ihnen namens der Nationalratsfraktion des Landesrings der Unabhängigen folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion ist vor allem besorgt wegen des offenkundigen Niedergangs der demokratischen Haltung und der traditionellen parlamentarischen Würde aus folgenden Gründen:

Angesehene Persönlichkeiten und Tageszeitungen sprachen offen davon, dass gegen Treu und Glauben gehandelt wurde und vom Bruch feierlicher Versprechungen des Bundesrates.

Wichtige Instrumente unserer Demokratie wurden im Ratssaal widerspruchslos mit beunruhigender Geringschätzung behandelt oder als blosser taktische Manöver dargestellt, so die Volkspetition mit 219 000 Unterschriften, einwandfrei durchgeführte kontradiktorische Volksversammlungen und Abstimmungen sowie der einstimmige Antrag einer Expertenkommission.

Der wirtschaftliche und politische Druck auf die Presse wird immer erfolgreicher (Unruhe im Saal); er muss zu einer Gleichschaltung führen, ähnlich wie auch die strikte Fraktionsparole im Ratssaal. Die Macht der Organisationen und nicht mehr das Recht als solches - auch das moralische - bedeutet immer mehr in der eidgenössischen Politik.

Die Einhandlung von 250 bzw. 121,5 Millionen Franken, unter Herausstellung der kriegsgeschädigten Schweizer als Empfänger wird zur Herabsetzung der Schweiz bei anderen Nationen, wenn eine bescheidene Abfindung an die eigenen geschädigten Landsleute alsdann abgelehnt und ohne jede Rechtsverpflichtung gleichzeitig Ansprüche von ausländischen Staatsbürgern hundertprozentig anerkannt werden.

Unsere Fraktion lehnt den Bundesbeschluss vom 27. März 1953 ferner aus folgenden Gründen ab:

Ungefähr vier Fünftel der Kriegsgeschädigten gehen trotz bundesrätlichen Versprechungen leer aus. Das Eigentumsprinzip, das heisst die Abfindung nach erlittenen Schäden wird einer Lösung „Gnade statt Recht“ geopfert.

Anstatt dass die Summe von 121,5 Millionen Franken zur Einigung und Kräftigung des wertvollen Auslandschweizertums dient, wird sie in der Form der „gehobenen Fürsorge“ zur Entzweiung zwischen Begünstigten und Entrechteten führen. Man kann auch nicht die Auslandschweizer als Pioniere des Vaterlandes feiern und die Kriegsgeschädigten unter ihnen insgesamt als Anwärter

auf eine gehobene Fürsorge betrachten, wie es die Vorlage tut (Zwischenruf: Die Eintretensdebatte ist geschlossen).

Ich bitte Sie, mir noch ein paar Minuten zu gewähren. (Zwischenruf: Nein.)

Präsident: Je vous prie d'avoir quelque patience et je demande à M. Trüb de limiter son exposé au strict minimum. M. Trüb me dit qu'il en a encore pour deux minutes.

Trüb: An Stelle des Aufbaues unter Führung des Politischen Departementes mit seinem diplomatischen und konsularischen Aussendienst tritt die Liquidation durch das Polizeidepartement und durch den Chef der Polizeiabteilung.

Die Vorlage legt keinerlei Leistungen zahlenmässig fest, damit wird in der Zumessung der gehobenen Fürsorge der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Die Drohung gegenüber Experten, Parlamentariern und Auslandschweizer-Vertrauensleuten: „Die bundesrätliche Vorlage oder nichts“, ist aufschärfste zu verurteilen.

Damit vertritt die Fraktion materiell den Standpunkt, den früher der Bundesrat, die einstimmige Expertenkommission für Auslandschweizerfragen und eine von 56 National- und Ständeräten empfohlene und von 219 000 Schweizer Bürgern unterzeichnete Petition einnahmen: Einmalige Abfindung durch Verteilung des von Deutschland eingehandelten Betrages an die Geschädigten mit durchschnittlich 5%, abgestuft nach sozialen Gesichtspunkten.

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschluss-	
entwurfes	123 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

6507. Internationale Arbeitsorganisation. Abänderung Organisation internationale du travail. Amendement

Siehe Seite 794 hiervor - Voir page 794 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 23 décembre 1953

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschluss-	
entwurfes	137 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1953
Date	
Data	
Seite	815-815
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 597

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nationalen Arbeitsorganisation auf 32 Köpfe erhöht. Diese Verfassungsänderung, welche auch von der Schweiz ratifiziert wurde, trat 1934 in Kraft. Heute gehören der internationalen Arbeitsorganisation 66 Mitgliedstaaten an, und wiederum ist die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu klein geworden, um allen übernationalen Interessen gerecht werden zu können. Die letzte Wahl des Rates wurde 1951 vorgenommen. Die Zusammensetzung wollen Sie in der Botschaft, Seite 3, II, entnehmen und vermerken, dass die Schweiz zu den beisitzenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zählt. Im Jahre 1954 ist infolge der dreijährigen Amtsdauer die Wiederwahl fällig; bei diesem Anlass muss auch die sogenannte Liste der „wirtschaftlich wichtigsten Staaten“ neu festgelegt werden, welchem Geschäfte, wie der Integralwahl des Verwaltungsrates überhaupt, man auch von der Schweiz aus besondere Aufmerksamkeit schenkt.

In Frage steht heute die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zwecks Erhöhung der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und damit eine Abänderung des Verfassungsstatuts in den Artikeln 7 und 36. Die Internationale Arbeitskonferenz schlägt vor, es sei die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 32 auf 40 Personen festzulegen: 20 Personen als Vertreter der Regierungen, je 10 als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. „Von den 20 (statt 16) die Regierung vertretenden Personen werden 10 (statt bisher 8) durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die grösste Bedeutung zukommt, und 10 (statt 8) durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsvertretern, unter Ausschluss der Vertreter der erwähnten 10 Mitglieder, bezeichnet worden sind.“

Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens 16 (statt bisher 12) Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen. Abänderungen an dieser Verfassung, die von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen worden ist, treten in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Organisation sie ratifiziert oder angenommen haben. Dabei müssen diese zwei Drittel 5 der 10 (statt bisher 8) Mitglieder einschliessen, die im Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Artikel 7, Absatz 3, dieser Verfassung wirtschaftlich die grösste Bedeutung zukommt.“

Damit habe ich Ihnen den Inhalt der vorgeschlagenen Verfassungsänderung der Institution der Internationalen Arbeitsorganisation namhaft gemacht.

Ihre Kommission hat in ihrer Sitzung vom 9. November dieses Jahres die Vorlage des Bundesrates nach allen Seiten einlässlich und unter Assistenz von Herrn Direktor Kaufmann des Biga besprochen und gefunden, dass keinerlei Gründe interner oder externer Art bestehen, gemäss Antrag des Bundesrates die Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (datiert vom 25. Juli 1953) nicht unverzüglich zu genehmigen, um dazu beizutragen, dass die Wahlen in den Verwaltungsrat im Mai des nächsten Jahres ungesäumt vor sich gehen können. Auf die Frage, ob

die Schweiz sich bei diesen Wahlen diese oder jene Position erringen könne, hat der derzeitige Entsch eid Ihres Rates selbstverständlich keinen Einfluss. Aber die Schweiz besitzt ein Interesse daran, auch künftig positiv an der Arbeit und dem ungehinderten Funktionieren dieser weltumspannenden sozialen Organisation teilzuhaben.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen daher, in Übereinstimmung mit jener des Nationalrates, auf die Botschaft einzutreten und dem Bundesbeschluss, wie er auf Seite 8 der Botschaft enthalten ist, zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Zust, Berichterstatter: Ich habe keine Bemerkungen anzubringen und beantrage Genehmigung *in globo*.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung Suisser victimes de la guerre. Aide

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 27. März 1953
(BBI I, 721)

Message et projet d'arrêté du 27 mars 1953 (FF I, 737)

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1953
Décision du Conseil national du 18 septembre 1953

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

M. Despland, rapporteur: Comme tout problème humain, celui qui nous est posé par le projet d'arrêté sur l'aide aux Suisse victimes de la guerre ne peut trouver sa solution que dans un dosage bien équilibré des exigences du cœur et de la raison. Il doit être abordé en toute sérénité et avec une volonté bien affirmée de générosité certes mais surtout de justice et d'équité. Aussi estimons-nous qu'il est avant tout indispensable de nous libérer de cette atmosphère aussi désagréable qu'inopportune de polémique que d'aucuns ont jugé bon de créer pour les besoins de causes parfaitement étrangères aux intérêts bien compris de nos compatriotes victimes de la guerre.

Depuis des siècles, les possibilités de travail relativement restreintes à l'intérieur de nos frontières

ont incité bon nombre de Suisses à aller chercher à l'étranger leurs moyens d'existence. Avant la guerre de 1914, leur nombre s'élevait à environ 350 000 soit en gros le dixième de notre population totale et, malgré certaines entraves imposées à l'émigration depuis 1918, on peut admettre que ce chiffre était à peu près le même en 1939. Nous savons tous et nous le proclamons avec respect et une infinie reconnaissance que nos compatriotes de l'étranger ont contribué au rayonnement de la Suisse dans le monde. Par leur comportement individuel ou groupés dans leurs colonies, ils ont maintenu entre eux le sens de la solidarité et fortifié l'amour du pays. Ils ont été des agents toujours actifs dans leur pays de domicile, de notre expansion industrielle, commerciale et culturelle. Ils ont toujours été considérés par la mère patrie comme un capital inestimable tant matériel que moral. Aussi leur sort ne saurait-il nous laisser indifférents lorsque le destin s'apesantit trop lourdement sur eux.

Au cours de la dernière guerre, comme du reste déjà de 1914 à 1918, alors qu'à quelques exceptions près nous avons joui dans notre pays du privilège que nous n'avons pas toujours su estimer de vivre en paix et sans dommage, un nombre considérable de nos compatriotes de l'étranger ont payé cruellement dans leur vie et dans leurs biens leur tribut à la folie totalitaire.

Après la première guerre mondiale, les Chambres fédérales avaient voté un crédit de 5 millions destiné à parfaire l'action de secours des cantons et des communes. Cette somme insuffisante fut complétée durant plusieurs années par voie budgétaire, si bien que les dépenses nettes de la Confédération destinées à aider nos compatriotes à l'étranger à supporter les dégâts et les pertes provoqués par la guerre de 1914-1918 se sont élevées à 37 millions.

La dernière guerre fut, chacun le sait, plus terrible dans ses effets destructeurs que la première. 810 Suisses de l'étranger y ont perdu la vie et 70 000 ont été chassés de chez eux et ont dû venir se réfugier dans leur patrie. Les pertes matérielles subies par nos compatriotes ont été évaluées de 2,5 à 3 milliards. Et pour reprendre l'expression de M. Schümperli, conseiller national, dans son rapport au Conseil national, il n'est pas exagéré de dire que « nous nous trouvons devant le plus grand malheur qui, au cours du dernier siècle, ait frappé la nation suisse. Il est comparable à une catastrophe naturelle qui se serait abattue sur un de nos petits cantons, tuant le dixième de ses habitants et chassant tous les autres hors de son petit territoire. »

25 000 Suisses rentrés au pays ou demeurés à l'étranger ont annoncé des dommages. D'aucuns ont perdu tous leurs biens, d'autres une partie seulement. Nombreux aussi sont ceux que la guerre a rendus physiquement ou moralement plus ou moins incapables de se refaire une existence indépendante dans leur pays de domicile ou chez nous.

La notion du dommage de guerre est extrêmement complexe. Le Conseil fédéral admet, à juste titre, selon nous, que l'on doit considérer comme dommage de guerre non seulement celui qui est dû à des faits de guerre tels que bombardements, etc. mais aussi les pertes résultant de réquisitions, de pillages et de désordres. Il exclut par contre les

pertes dues aux décisions de l'autorité concernant, par exemple, certaines manipulations monétaires.

A qui incombe la responsabilité de réparer les dommages de guerre? Il faut reconnaître que le droit des gens et le droit international ne sont pas d'une précision parfaitement limpide dans ce domaine et ne sont pas particulièrement favorables aux États neutres. Nous tenons à rendre hommage au Conseil fédéral et notamment à M. Petitpierre, conseiller fédéral, pour les efforts qu'il a faits pour chercher à sauvegarder les droits de nos ressortissants, efforts qui furent à plusieurs reprises couronnés de succès. Le message nous renseigne sur les chiffres payés par certains pays à des Suisses en compensation de réquisitions, de pillages ou de sévices causés par la troupe. Si, dans ces cas là, on peut fonder une réclamation en invoquant le droit des gens, il en va tout autrement pour les véritables dommages dus aux faits de guerre. Il est admis, dans une consultation juridique du professeur Burckhardt de 1929, qu'un État n'est tenu, sauf convention contraire, de réparer ni les dommages qu'il a causés ni ceux qui se sont produits sur son territoire et même si un État a prévu le versement d'indemnités partielles à ses nationaux établis sur son territoire, le professeur Burckhardt estime « qu'aucun État n'est tenu en matière de dommage de guerre, de traiter les étrangers (fussent-ils des neutres) comme ses nationaux ». Le seul pays avec lequel nous avons conclu un traité prévoyant l'égalité de traitement était l'Allemagne. Un accord fut conclu à ce sujet en 1944. Cet accord devint un nouveau chiffon de papier à l'effondrement du Reich. Il fut cependant possible de régler cette question avec certains pays par des accords de réciprocité qui stipulent que les Suisses ont droit aux mêmes indemnités que les ressortissants de ces pays (Angleterre, Pays-Bas, Philippines, Malaisie, Singapour). Ces accords n'ont pas abouti avec la France, la Belgique et l'Italie.

Il résulte de ce qui précède qu'une très minime partie seulement des dommages de guerre subis par des Suisses à l'étranger a été couverte par leur pays de domicile. Cette constatation a incité quantité de nos compatriotes lésés à se retourner vers la Confédération pour obtenir réparation. Or, il est patent que la Confédération n'a aucune obligation juridique de réparer de tels dommages. Le Conseil fédéral n'a pas cru cependant pouvoir adopter cette position uniquement négative. A défaut d'obligation légale, il y a le devoir de solidarité que dicte impérieusement notre devise nationale. Aussi bien le Conseil fédéral a-t-il déjà pris, en temps voulu, soit en 1939 en vertu de ses pleins pouvoirs et par l'arrêté fédéral du 7 octobre 1946, d'entente avec les cantons et les communes, les mesures imposées par la plus élémentaire humanité. Ses messages du 10 mai 1946 et du 27 mars 1953 nous renseignent sur les modalités de cette aide et l'utilisation des sommes consacrées à cet effet, je me dispense donc d'y revenir. Je me bornerai à rappeler que depuis le 1er septembre 1939 jusqu'à fin décembre 1946 une somme de 78 millions a été affectée à l'aide aux Suisses tombés dans le dénuement par suite de la dernière guerre mondiale et que les Chambres fédérales, par l'arrêté du 7 octobre 1946, ont accordé un nouveau crédit de 75 millions pour être utilisé au même but. Il s'agissait d'une aide immédiate destinée à re-

donner à nos compatriotes le gîte, le couvert, les vêtements, etc. et aussi à leur fournir un moyen d'existence par une réadaptation ou rééducation professionnelle. Ce n'était là qu'une aide momentanée et en surface qui ne réglait pas de façon définitive le sort de tous nos compatriotes ayant annoncé des dommages de guerre et ayant besoin pour vivre de l'appui de la collectivité. Il fallait achever l'œuvre commencée. Une commission d'experts pour les questions des Suisses à l'étranger fut alors créée en 1946 avec mandat d'élaborer des projets de solution pour les différentes questions. Les représentants des Suisses à l'étranger intervinrent alors avec insistance auprès de cette commission, l'informant qu'ils attendaient de l'Assemblée fédérale une aide qui revêtirait non pas la forme d'une simple assistance mais celle d'une réparation au moins partielle des dommages de guerre. Le représentant du Conseil fédéral donna alors l'opinion de l'autorité exécutive sur la question de la réparation des dommages de guerre et déclara que le Conseil fédéral était prêt à proposer aux Chambres que la somme revenant à la Suisse après la liquidation de l'accord de Washington soit affectée aux victimes suisses de la guerre à titre de prestations sociales, en précisant, ce qui est important pour la compréhension du projet qui nous est soumis, que « cela signifie qu'il ne saurait être question d'opérer entre les Suisses lésés une répartition en pour-cent. Cela signifie tout aussi clairement que la prestation ne saurait être une prestation d'indigents ».

La commission se tourna alors vers la recherche de mesures nouvelles selon lesquelles les sommes produites par la liquidation de l'accord de Washington « seraient réparties selon certains critères sociaux entre les rapatriés et les Suisses de l'étranger victimes du second conflit mondial et souffrant encore des suites de la guerre ».

On prévoyait en 1951 que l'exécution de l'accord de Washington rapporterait à la Suisse environ 130 millions. Un marchandage s'engage alors avec les intéressés qui estimaient à un minimum de 200 millions la somme nécessaire. En fin de compte, devant la difficulté de suivre les propositions des experts et de trouver un critère assurant une répartition sociale équitable des sommes éventuellement disponibles, le Conseil fédéral décida de renoncer aux propositions des experts et présenta un projet de son cru. Il ne nous paraît pas inutile de dire quelques mots de l'accord de Washington puisque c'est sur lui que l'on comptait pour financer l'aide aux Suisses victimes de la guerre.

Par une note du 11 février 1946 adressée par les Alliés au Gouvernement helvétique, les premiers demandaient que les avoirs allemands en Suisse fussent liquidés d'entente avec eux afin qu'ils ne puissent pas servir au financement d'une nouvelle guerre et que le produit de leur liquidation fût mis à la disposition des Alliés aux fins de réparations. Cette exigence fut le point de départ de fort laborieuses conversations diplomatiques qui aboutirent finalement à l'accord de Washington. Il était convenu que la part revenant à la Suisse du produit de cette liquidation serait affectée aux Suisses de l'étranger victimes de la guerre. Malheureusement cet accord ne fut pas respecté et la Suisse ne toucha absolu-

ment rien alors que les Alliés reçurent une somme de 121,5 millions.

Le Conseil fédéral estima alors que nos réfugiés devaient bénéficier d'un traitement spécial à l'occasion des accords concernant les créances d'Etat suisses à l'égard de l'ancien Reich allemand. Il réclama et obtint de l'Allemagne le versement d'une somme égale à celle que les Alliés avaient touchée de la liquidation de l'accord de Washington, soit 121,5 millions. C'est ce montant, auquel doit s'ajouter le solde non utilisé du crédit de 75 millions accordé par l'arrêté du 7 octobre 1946, soit 7,4 millions à fin 1952, que le Conseil fédéral nous propose d'affecter à l'aide aux Suisses victimes de la guerre. Le montant total de cette aide ascenderait à un peu plus de 250 millions contre 37 millions après la première guerre mondiale. Bien que cette somme, pourtant considérable, soit jugée insuffisante par les réfugiés, votre commission estime, avec le Conseil fédéral, qu'il n'y a pas lieu de l'augmenter. Si ce montant, ainsi que nous venons de le voir, a été fort difficile à obtenir, les modalités de sa répartition ont provoqué des difficultés encore plus grandes qui sont à l'origine des polémiques dont nous avons parlé au début de ce rapport.

Le Conseil fédéral estime et votre commission partage cet avis, qu'il ne saurait être question d'une répartition de fonds au prorata des pertes de fortune subies et que les mesures envisagées ne peuvent avoir que le caractère d'une aide sociale. Il précise, en outre, que cette aide sociale représentera une prestation volontaire de la Confédération. Il n'est pas inutile, en effet, de rappeler que cette aide ne découle d'aucune obligation juridique et qu'aucune promesse n'a jamais été faite tant en ce qui concerne l'ampleur de cette aide que ses modalités. Rappelons enfin que le projet qui nous est soumis ne repose sur aucune base constitutionnelle mais uniquement sur une heureuse tradition de solidarité nationale.

Quels seront les bénéficiaires de ces nouvelles dispositions? Uniquement les ressortissants suisses ayant habité ou habitant encore l'étranger et y ayant subi des dommages du fait même de la guerre ou du fait de mesures prises contre eux par les autorités de leur pays de domicile en vue de la guerre, avant ou pendant les hostilités. Il est, à ce propos, pour le moins assez piquant de constater que l'on fait coïncider le début de ces mesures, ou si vous préférez le début de l'état de guerre ou des préparatifs de guerre, avec l'avènement de régimes nouveaux dans certains Etats voisins.

Nos compatriotes ayant toujours habité la Suisse et ayant subi à l'étranger des dommages de guerre, dont le montant annoncé s'élève à environ 500 millions, ne peuvent en aucun cas bénéficier de l'action envisagée.

Bien que l'article premier du projet pose comme exigence que le bénéficiaire soit dans le besoin, le Conseil fédéral a tenu à enlever à cette action tout ce qui pouvait lui donner un caractère d'assistance. Il estime avec raison qu'il serait immoral et humiliant d'assimiler nos compatriotes victimes de la guerre à des assistés. C'est pourquoi il tient à préciser que cette action est entreprise à titre exceptionnel et unique et qu'en outre, elle n'est plus subordonnée comme les précédentes l'étaient à la parti-

cipation des cantons et des communes, ce qui assurera l'uniformité dans le traitement des ayants droit, quel que soit leur domicile en Suisse ou à l'étranger.

Le message du Conseil fédéral est suffisamment explicite sur la façon dont seront utilisés les 121,5 millions pour que je puisse me dispenser de longs commentaires sur ce point. Je me bornerai seulement à rappeler que l'on propose de répartir la somme totale en quatre parts inégales: la plus importante est destinée à assurer une aide permanente aux intéressés qui sont définitivement incapables de travailler. On estime à 1800 le nombre de ces derniers qui sont rapatriés et à 1500 celui de ceux qui sont restés à l'étranger. Une somme de 91 millions est destinée à cette aide permanente. Ces chiffres ont donné lieu à d'innombrables critiques parce qu'ils ne sont que le résultat d'estimations que nous avons cru cependant pouvoir admettre. D'aucuns se sont élevés contre ce «catalogage» de nécessaires permanents, estimant que cela constituait une sorte de prime à la paresse et au laisser-aller. Nous pensons cependant, qu'à part quelques exceptions, il sera assez facile de juger de l'inaptitude au travail des requérants.

Une deuxième part de 20 millions celle-là est réservée à une aide temporaire aux personnes capables de travailler totalement ou partiellement.

Quatre millions sont destinés à des prêts qui permettront à certains de conserver leur situation ou de s'en créer une nouvelle en Suisse ou à l'étranger. Enfin 6 millions sont gardés en réserve générale et seront utilisés selon les besoins.

Je ne pense pas qu'il soit opportun d'examiner plus en détail devant vous l'économie générale de ce projet et j'en viens à ma conclusion.

Il serait certes exagéré de prétendre que l'arrêté qui nous occupe soulève un enthousiasme débordant; il a suscité pas mal de critiques: certaines sont justifiées, d'autres sont exagérées, d'autres enfin sont nettement déplacées et tendancieuses. Il constitue un compromis certainement acceptable aussi bien par la raison que par le sentiment. Il nous donne l'occasion, sans prétendre satisfaire chacun, de prouver à nos compatriotes que les circonstances ont appelés à vivre dans d'autres pays où ils ont, dans leur immense majorité, par leur fidélité et leur travail contribué à accroître le respect et la considération de notre patrie suisse, que cette patrie sait aussi leur rester fidèle et leur témoigner son affection et sa sollicitude tout particulièrement lorsqu'ils ont subi les effets d'événements douloureux que nous avons eu nous-mêmes, à l'intérieur du pays, le privilège de ne pas connaître. C'est dans ces sentiments, monsieur le président et chers collègues, que votre commission, par 8 voix et 2 abstentions et sans opposition vous recommande l'entrée en matière et vous invite à voter le projet qui vous est soumis avec les modifications qu'elle y a apportées.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Danioth: Zur Vorlage Hilfeleistung an kriegsgeschädigte Auslandschweizer sind wir mit verschiedenen umfangreichen Zuschriften geradezu überschüttet worden. Die Art und Weise, wie diese Eingaben abgefasst sind, und die Vergleiche, die zur

Begründung der Forderungen herangezogen werden, lassen vermuten, dass hier Leute am Werke sind, die eine echt schweizerische Einstellung noch nicht gelernt haben. Wenn man bedenkt, dass eindeutig feststeht, dass ein Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den Bund nicht besteht, so darf man sich füglich wundern über die Sprache, die hier von gewissen Komitees angewendet wird. Zu bedauern ist, dass sogar ein Parlamentsmitglied im Ausland die Haltung der schweizerischen Behörden in unverständlicher Art und Weise bemängelt.

Ich bin überzeugt, dass der Bundesrat in seiner Vorlage den richtigen Weg beschritten hat, um den kriegsgeschädigten Auslandschweizern zu helfen. Aus meinen Erfahrungen im eigenen Kanton kann ich bestätigen, dass der Bund schon bisher sehr grosszügig geholfen hat. Man kann sogar mit ruhigem Gewissen die Ansicht vertreten, dass der Bund nicht selten nur zu grosszügig war. Bei vielen unverschuldet in Not geratenen Schweizer Bürgern, die von den Kantonen nicht so grosszügig unterstützt werden, hat die ungleiche Behandlung bittere Gefühle erweckt.

Unverschuldete Armut ist meines Erachtens keine Schande. Nach diesem Grundsatz hat das Schweizervolk die Rückwanderer seit Jahren eingeschätzt und mit Liebe und mit Verständnis behandelt. Wir wollen diese Einstellung beibehalten und den unverschuldet in Not geratenen Auslandschweizern weiterhin helfen. Ich bin überzeugt, dass der grosse Teil der hilfsbedürftigen Auslandschweizer der Hilfe durchaus würdig ist. Um aber gewissen Kreisen, die ich bereits erwähnt habe, die ihnen gebührende Antwort zu geben, erachte ich es als einzig richtig, die Vorlage unverändert anzunehmen. Die darin vorgeschlagene Hilfeleistung entspricht unserer schweizerischen Auffassung über den Weg, der dabei einzuschlagen ist.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles
Titel und Ingress – Titre et préambule*

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Den im Ausland verbliebenen oder nach der Heimat zurückgekehrten kriegsgeschädigten und daher hilfsbedürftigen Schweizer Bürgern werden ausserordentliche Hilfeleistungen gewährt. Bei deren Bemessung ist den früheren und gegenwärtigen Verhältnissen des Auslandschweizers, seinem Alter und der Dauer seines Aufenthaltes im Ausland Rechnung zu tragen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

(Die Änderung in Abs. 2 betrifft nur den französischen Text.)

Article premier

Proposition de la commission

Al. 1

Une aide extraordinaire sera accordée aux Suisses demeurés à l'étranger ou rentrés au pays, qui ont été victimes de la guerre et se trouvent, de ce fait, dans le besoin. Pour fixer cette aide, il sera tenu compte de la situation ancienne et actuelle du Suisse de l'étranger, de son âge et de la durée de son séjour à l'étranger.

Al. 2

Sont réputées victimes de la guerre au sens du présent arrêté les personnes sérieusement atteintes dans leurs intérêts, directement ou indirectement, par la guerre mondiale de 1939 à 1945 ou par des mesures politiques ou économiques, en corrélation avec le conflit, prises par des autorités étrangères, et qui, de ce fait, sont dans le besoin.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Despland, rapporteur: L'article premier fixe les conditions qu'il faut remplir pour bénéficier de l'aide envisagée; c'est-à-dire être victime de la guerre et être dans le besoin.

Sur la proposition de M. von Moos, nous avons adopté une précision qui existait déjà au deuxième alinéa de ce même article, afin de mieux indiquer que c'est le fait d'être victime de la guerre qui doit avoir provoqué l'état de besoin justifiant la participation à l'aide envisagée.

Le fait de tenir compte de la situation ancienne de l'intéressé pour une action de secours peut paraître anormal mais nous avons estimé tout de même que ce critère devait être maintenu pour bien marquer qu'il ne s'agissait pas là d'une action de secours ordinaire ni d'une action d'assistance.

Nous nous sommes demandé enfin si l'adjonction d'un alinéa 3 par le Conseil national était bien nécessaire puisque l'article 58 de la nouvelle loi sur le droit de cité permet aux anciennes Suissesses d'être réintégrées dans leur nationalité suisse. Nous avons cependant maintenu ce troisième alinéa en prévision de cas où il serait difficile ou même impossible à certaines intéressées de demander leur réintégration.

Nous vous proposons donc d'adopter cet article dans la teneur du Conseil national, modifiée en son alinéa premier par l'adjonction des mots «de ce fait» et «daher» pour bien préciser, encore une fois, que l'état de besoin doit provenir du fait de guerre.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Despland, rapporteur: Nous nous sommes demandé s'il ne serait pas bon, dans le cas où le Conseil fédéral aurait l'intention de transformer une aide qui se renouvelle de mois en mois ou d'année en année, en un versement unique, de consulter les cantons avant de faire le dit versement. Les explications que nous a données M. Feldmann, conseiller fédéral, nous ont partiellement convaincus de la nécessité de ne pas faire intervenir les cantons dans ces questions, par crainte toujours de donner à ce projet le caractère d'une œuvre d'assistance. Nous nous sommes ralliés sans beaucoup de conviction à ces explications et nous vous proposons d'adopter l'article 2 dans le texte du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 3-6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

Art. 7

Antrag der Kommission

Lit. a

a) wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat;

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand.)

M. Despland, rapporteur: Il y a là une simple modification de rédaction qui ne concerne que le texte allemand.

Angenommen – Adopté

Art. 8-10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandsschweizer ist unter Vorbehalt von Artikel 6 hievör aufgehoben.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission*Al. 1*

Est abrogé, sous réserve de l'article 6 ci-dessus, l'arrêté fédéral du 17 octobre 1946 concernant une aide extraordinaire aux Suisses de l'étranger.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Despland, rapporteur: Il faut introduire ici les mots «sous réserve de l'article 6 ci-dessus» parce que le Conseil fédéral disposera non seulement de 121 millions mais du reliquat de la somme de 75 millions accordée par l'arrêté du 17 octobre 1946. Nous avons pensé qu'il ne serait pas judicieux de mentionner (art. 6) la possibilité qui découle de l'arrêté antérieur et de prévoir à un autre article (art. 11) l'abrogation de cet arrêté. Il a donc fallu prévoir l'abrogation sous réserve de l'utilisation du reliquat mentionné.

Angenommen – Adopté

*Art. 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 10. Dezember 1953**Séance du 10 décembre 1953, matin**

Vorsitz – Présidence: *M. Barrelet*

**6441. Nationalbankgesetz. Revision
Banque nationale. Revision de la loi**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 21. April 1953
(BBl. I, 901)

Message et projet de loi du 21 avril 1953 (FF I, 925)

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1953

Décision du Conseil national du 23 septembre 1953

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Speiser, Berichterstatter: Ich habe die Ehre, Ihnen über das Geschäft Revision des Nationalbankgesetzes zu referieren. Der Präsident des Direk-

toriums der Schweizerischen Nationalbank hat während den Beratungen Ihrer Kommission mit Recht an den allgemeinen Erfahrungssatz erinnert: „Mit einer Währung steht es gut, wenn nicht darüber diskutiert wird.“ Der geringe Raum, den die internationale Finanzpresse kritischen Untersuchungen des Schweizer Frankens widmet und das hohe Ansehen, das unsere Valuta gleichzeitig und trotzdem überall genießt, bestätigen die Richtigkeit dieses Ausspruches. Aber heute ist unser Rat durch den Befehl der Tagesordnung gezwungen, für einmal die Basis des Schweizer Frankens und damit unserer Währung und unserer Banknoten zu diskutieren. Beide werden dadurch nicht Schaden erleiden.

Artikel 39 BV vom Jahre 1891 gibt dem Bunde das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen. Gemäss dem gleichen Artikel kann der Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten (die Worte „gleichartige Geldzeichen“ fehlen hier) durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes einer zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Dieser Artikel 39 wurde mit Volksabstimmung vom 15. April 1951 geändert, aber die angeführten beiden ersten Absätze blieben sinngemäss unverändert. Auf sie stützte sich im Jahre 1905 die Gründung der heutigen Schweizerischen Nationalbank; denn nach langem Kampfe hin und her zwischen den Anhängern eines staatlichen und den Befürwortern eines privaten Institutes siegten die letzteren. Die Schweizerische Nationalbank hat die Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, aber eigentlich nur die Form; denn schon Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 bestimmt, dass das Institut unter der Mitwirkung und der Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Auch ernennt der Bundesrat den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates, sodann 23 Mitglieder, während die Generalversammlung nur deren 15 wählen kann. Die Nationalbank unterliegt also formell dem 26. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft, doch gelten eine Reihe von Ausnahmen, die Sie namentlich in Artikel 63 des Gesetzes aufgezählt finden. An der Einflussnahme des Bundesrates auf die Geschäftsführung und die Organe der Nationalbank wird im Revisionsentwurf nichts geändert. Gewisse Modifikationen in der Komposition und den Kompetenzen des Bankrates (Art. 40–47) und die Umwandlung der bisherigen Ersatzmänner des Bankausschusses in ordentliche Mitglieder, so dass der Ausschuss in Zukunft aus zehn statt aus sieben Köpfen bestehen wird, werden nicht viel zu reden geben. Auch gewisse rein redaktionelle Änderungen im Gesetze werden uns kaum beschäftigen.

Die Revision des Nationalbankgesetzes, die wir heute zu behandeln haben, drängt sich vielmehr aus einer Reihe von ganz anderen Gründen auf. Da ist zuerst an den Abwertungsbeschluss vom 24. September 1936 zu erinnern, seit welchem bei uns auf diesem Gebiete zuerst Notrecht galt, das dann durch befristetes Verfassungsrecht abgelöst wurde. Heute gilt die Finanzordnung 1951–1954, die das provisorische Regime weiterführt, die aber am 1. Januar 1955 wieder ersetzt werden muss, und zwar dieses Mal durch ein Definitivum. Die beim zweiten Anlauf

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung

Suisses victimes de la guerre. Aide

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1953
Date	
Data	
Seite	420-425
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 609

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**6506. Schweizerisch-französische Grenze.
Änderungen
Frontière franco-suisse. Modifications.**

Siehe Seite 444 hiervor – Voir page 444 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 8 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer.
Hilfeleistung.**

Swisses victimes de la guerre. Aide.

Siehe Seite 420 hiervor – Voir page 420 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 14 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**Vormittagssitzung vom 23. Dezember 1953
Séance du 23 décembre 1953, matin**

Vorsitz – Présidence: M. Barrelet

**6507. Internationale Arbeitsorganisation.
Abänderung
Organisation internationale du travail.
Amendement**

Siehe Seite 419 hiervor – Voir page 419 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 21 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe
Certificat de capacité dans les métiers de cor-
donnier, coiffeur, sellier et charron**

Siehe Seite 243 hiervor – Voir page 243 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 21 décembre 1953

Differenz – Divergence

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Zehnder, Berichterstatter: Die Vorlage ist vom Nationalrat mit einer einzigen Differenz an uns zurückgekommen, indem der Nationalrat vorschlägt, dass wir in Artikel 14 eine Vollzugsbestimmung herausnehmen und in Artikel 10 einbauen. Es ist eine rein redaktionelle Änderung ohne materiellen Einfluss. Die Kommission beantragt Ihnen, dem Antrag des Nationalrates zuzustimmen und damit die letzte Differenz zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

**5822. Patentgesetz. Abänderung
Loi sur les brevets d'invention. Revision**

Siehe Seite 388 hiervor – Voir page 388 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 9 décembre 1953

Differenzen – Divergences

Art. 109, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 109, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Schoch, Berichterstatter: Sie erinnern sich, dass unser Rat am Entwurf zu einem neuen Patentgesetz zahlreiche Änderungen gegenüber den Schlussnahmen des Nationalrates vorgenommen hat. Der Nationalrat hat allen unsern Beschlüssen zugestimmt mit Ausnahme von zwei Artikeln. Es sind dies die Artikel 109, Absatz 2, und Artikel 116 bzw.

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung.

Suisses victimes de la guerre. Aide.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6320
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1953
Date	
Data	
Seite	445-445
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 616

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.